

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	15 (1896)
<b>Rubrik:</b>	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1895

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1895.

Von ANDREAS HEUSLER.

---

## Erster Teil.

### Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

#### I. Civilrecht.

##### 1. Personenrecht.

*1. Kreisschreiben (des Bundesrats) an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend den amtlichen Verkehr mit den preussischen Civilstandsbeamten. Vom 8. Mai. (B. B. 1895, II S. 945 ff.)*

Der preussische Minister des Innern hat am 10. Juni 1894 den preussischen Verwaltungsbehörden den direkten Verkehr mit ausländischen Behörden untersagt. Es sind daher alle von schweizerischen Civilstandsbeamten ausgehenden und von preussischen Standesbeamten zu erledigenden Eheverkündgesuche auf diplomatischem Wege, d. h. durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, an ihren Bestimmungsort zu leiten.

---

##### 2. Sachenrecht.

*2. Erklärung zwischen der Schweiz und Griechenland betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 3. Dezember. (XV S. 328 ff.)*

Die schweizerischen Staatsangehörigen geniessen in Griechenland und die griechischen Staatsangehörigen geniessen in der Schweiz betreffend Schutz ihrer Fabrik- und Handelsmarken die gleichen Rechte wie die Landesangehörigen, sofern sie sich den gesetzlichen Vorschriften und Formalitäten unterziehen.

### 3. Obligationenrecht.

**3. Kreisschreiben** (des Bundesrats) an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Aufforderung zur Eintragung ins Handelsregister. Vom 29. Januar. (B. B. 1895, I S. 110 ff.)

Enthält die Weisung, keine Zwangseintragung (nach O. R. 864 Abs. 2, Novelle vom 11. Dezember 1888) vorzunehmen, ohne dass die betroffenen Personen tatsächlich in den Besitz der an sie ergangenen Aufforderung gelangt sind, und zu diesem Behuf die Zustellung derselben, wo sie nicht durch kantonale Angestellte, sondern durch die Post erfolgt, rekommandiert zur Post zu geben.

**4. Bundesratsbeschluss** betreffend einen Zusatz zu Art. 9 Ziff. 3 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Beschränkung des Postdienstes an staatlich anerkannten Feiertagen). Vom 25. Oktober. (XV S. 305.)

**5. Verordnung** (des Bundesrats) über die Konzessionierung von Unternehmungen für den Transport von Personen und deren Gepäck mit Fuhrwerken. Vom 23. Dezember. (XV S. 330 ff.)

Ausführung von Art. 7 des B.-G. über das Postregal vom 5. April 1894, wonach der Bundesrat ermächtigt ist, für die regelmässige und periodische Beförderung von Personen auf Dampfschiffen, Fuhrwerken u. s. f. Konzessionen zu erteilen. Diese Konzession kann sich nicht auf die Beförderung von Briefen, Postkarten, Zeitungen und verschlossenen Sendungen aller Art bis zum Gewichte von 5 Kg. beziehen; das bleibt alles der Post vorbehalten. Konzessionsgebühr  $\frac{1}{2}$  Rappen auf den Kilometer per Platz und Kurs. Nicht erforderlich ist eine Konzession für regelmässige periodische Fahrten auf Entfernnungen von drei Kilometern und für solche, die nur im Gasthofbetrieb ausgeführt werden. Der Inhaber eines konzessionierten Dienstes unterliegt dem Bundesgesetz vom 26. April 1887 betreffend Ausdehnung der Haftpflicht. Uebertritung der Konzessionsbedingungen wird mit den für die Verletzung des Postregals vorgesehenen Bussen (Fr. 1—500, im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 2000 erhöhbar) bestraft. Ausserdem nach Umständen Entzug der Konzession.

**6. Beitritt des britischen Schutzgebietes von Zanzibar und Ostafrika zum Weltpostvertrag.** Vom 2. Dezember. (XV S. 357.)

**7. Beitritt von Salvador zur internationalen Uebereinkunft** betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen. Vom 15. August. (XV S. 228.)

**8. Beitritt Serbiens zur Uebereinkunft** betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen. Vom 23. Dezember. (XV S. 359.)

**9. Beitritt von Serbien zur internationalen Uebereinkunft betreffend den Geldanweisungsdienst.** Vom 26. August. (XV S. 229.)

**10. Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung.** Vom 28. Juni. (XV S. 283 ff.)

Dieses teils neben das Ziel schiessende, teils gewaltthätige und ungerechte Gesetz hat seinen Ursprung in dem Aerger, den die Beschlüsse der Generalversammlung der Nordostbahn, durch die eine Anzahl der Direktoren gesprengt und neue Verwaltungsräte gewählt wurden, erregt haben, daneben in dem Verdruss darüber, dass die Aktien unsrer grösseren und rentabeln Bahnen grossenteils im Auslande sind und daher auch Ausländer in den Generalversammlungen das grosse Wort führen. Dem Gesetze kam so dann unbesehen die Sympathie derer entgegen, die es als ersten Schritt zur Verstaatlichung der Eisenbahnen erkannten. Nach seiner innern Vernünftigkeit und namentlich nach seiner Gerechtigkeit wurde dann nicht mehr viel gefragt. Es ist ein bloss gegen die Eisenbahnen mit Betriebslänge von mindestens 100 Kilometern gerichtetes Ausnahmgesetz. Das Stimmrecht steht ausschliesslich denjenigen Aktionären zu, deren Aktien auf den Namen lauten und seit wenigstens sechs Monaten oder seit dem Entstehen der Gesellschaft auf den betreffenden Namen im Aktienbuche eingetragen sind. (Damit will man die sog. kleinen Aktionäre schützen; als ob diese nicht dadurch selbst am meisten belästigt würden!) Vertretung in der Aktionärversammlung ist zwar gestattet, aber sämtliche im Eigentum eines einzelnen Aktionärs befindliche Aktien dürfen nur durch eine einzige Person vertreten werden. Das Entleihen oder Ausleihen von Aktien behufs Ausübung des Stimmrechts ist untersagt. — Mindestens vier Fünfteile der Mitglieder der Verwaltung müssen aus Schweizerbürgern bestehen, die in der Schweiz ihren thatsächlichen Wohnsitz haben. Der Bundesrat, sowie jeder Kanton, auf dessen Gebiet das Bahnnetz einer Gesellschaft sich erstreckt, sind berechtigt, in die Verwaltung je 1—4 Mitglieder zu wählen, so, dass die Gesamtheit dieser den Gesellschaften oktroiierten Mitglieder höchstens  $\frac{2}{5}$  der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder ausmacht. Die Direktoren können nur beratende Stimme im Verwaltungsrat haben. — Der Bundesrat hat das Recht, Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, wodurch bedeutende Landesinteressen ernstlich gefährdet oder verletzt werden, aufzuheben, mit Recht der Gesellschaft, an die Bundesversammlung zu rekurrieren. Die Uebertragung wichtiger Beamtenstellen an Ausländer bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Dieser kann auch die Bestrafung oder Abberufung von Beamten und Angestellten verlangen, die in

ihrer Amtsstellung Anlass zu begründeten Klagen geben. — Auf Uebertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes steht Strafe bis auf 10,000 Fr., in schweren Fällen verbunden mit Gefängnis bis auf drei Monate. Die Beurteilung unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Die Eisenbahnen haben ihre Statuten binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetze in Einklang zu bringen.

**11. II. Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Gültig vom 1. Januar 1896 an.** Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 19. November 1895. (XV S. 325 ff.)

Es betrifft das die Gültigkeitsdauer der Retourbillete, die je nach der Entfernung (auf 100 Kilometer je ein Tag mehr) auf 3 bis 6 Tage verlängert wird. Bemerkenswert noch: „Die Retourbillete und die Rundreisebillete sind nur für diejenigen Personen, welche mit denselben die Reise angetreten haben, zur Rückreise, bzw. Weiterreise gültig. Der Kauf und der Verkauf von teilweise benutzten Retour- und Rundreisebilleten sind verboten. Insbesondere unterliegt der gewerbsmässige Handel mit solchen Biletten, sowie die Vermittlung dieses Handels den Strafbestimmungen des B.-G. über die Bahnpolizei vom 18. Februar 1878 (Art. 6—10), sofern nicht auf Grund der Strafgesetze Bestrafung eintritt.“

**12. Bundesratsbeschluss betreffend Festsetzung der Maximalgeschwindigkeit der Züge der schweizerischen Eisenbahnen.** Vom 4. Juni. (B.-B. 1895, III S. 324 ff.)

**13. Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahn-Frachtverkehr, betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu § 1 der Ausführungsbestimmungen und die Änderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.** Abgeschlossen am 16. Juli. Gültig vom 1. Januar 1896 an für den Verkehr zwischen der Schweiz, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Russland. (XV S. 361 ff.)

Detaillierte Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände. Für die nicht beigetretenen Staaten behalten die Vorschriften im ursprünglichen § 1 der Ausführungsbestimmungen und Anlage 1 dazu so lang ihre Geltung, bis die von diesen Staaten noch ausstehenden Ratifikationen der Zusatzvereinbarung eingelangt und notifiziert sein werden.

**14. Beitritt der „Halifax and Bermudas Cable Company“ zum internationalen Telegraphenvertrag.** Vom 18. Januar. (XV S. 126.)

**15. Verordnung (des Bundesrats) betreffend das Telephonwesen.** Vom 24. September. (XV S. 234 ff.)

Der Inhalt deckt sich nicht mit dem der gleichnamigen Verordnung vom 10. Januar 1890, sondern behandelt

1. Beitritt der Teilnehmer (durch Anmeldung bei dem Vorstand des Netzes u. s. w.), 2. Abonnementsgebühren und Distanzzuschläge, 3. besondere Arten von Abonnementen (Zusatzapparate und Zweigverbindungen, unabhängige Verbindungen, zeitweilige Abonnemente, Abonnemente ohne Stationen, reduzierte und Gratis-Abonnemente), 4. Stationseinrichtungen und Abänderungen, 5. Gebrauch der Stationen, 6. öffentliche Sprechstationen, 7. Gemeindestationen, 8. Umschaltestationen, 9. automatische Umschalter, 10. interurbane Verbindungen, 11. Gespräche, 12. Phonogramme und Telegramme, 13. Stationsverlegungen, 14. Abonnementsumwandlungen, 15. Rücktritte, 16. Wiedereintritt, 17. Dienststunden, 18. Nachdienst, 19. Taxbezug, 20. Beleidigungen, 21. Konzessionen, 22. Abonenntenlisten.

**16. Vollziehungsverordnung** (des Bundesrats) zum Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893. Vom 12. Februar. (XV S. 22 ff.)

#### 4. Erbrecht.

**17. Vereinbarung zwischen der Schweiz und Brasilien betreffend die Behandlung der Verlassenschaften von Schweizerbürgern in Brasilien und von brasilianischen Staatsangehörigen in der Schweiz.** Vom 28. Dezember. Gültig seit 1. Januar 1896. (XV S. 351 ff.)

Die Pointe besteht darin, dass im Fall des Todes eines Schweizers in Brasilien, der im Lande keine Erben und auch kein Testament (oder bloss ein solches mit ausländischen Erben) hinterlässt, der Konsularagent seines Heimatlandes in Verwaltung und Bereinigung des Nachlasses eine sehr umfassende und freie Stellung erhält.

#### II. Schuldbetreibung und Konkurs.

**18. Bundesgesetz betreffend die Uebertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht.** Vom 28. Juni. (XV S. 289 ff.)

Die Zuweisung der Oberaufsicht des Betreibungs- und Konkurswesens und der Entscheidung bezüglicher Rekurse an den Bundesrat hatte schon einen Hauptbeschwerdepunkt gegen das Gesetz seitens derer, die das Referendum dagegen ergriffen hatten, gebildet. Die seitherige Praxis hat dieser Opposition Recht gegeben, vergl. die Botschaft des B. R. vom 3. Mai 1895, B. B. 1895, II S. 892 ff. Man hat bald eingesehen, dass diese Rekurse, die höchst juristischer Natur sind und oft die schwierigsten Rechts-

fragen darbieten, von einer richterlichen Behörde zu erledigen seien. Darum weist jetzt dieses neue Gesetz alle diese im Betreibungs- und Konkursgesetze dem Bundesrate zugewiesenen Entscheidungen dem Bundesgerichte zu. Es sind die im Betreibungs- und Konkurs-Gesetz Art. 15, 19, 28 und 334 enthaltenen Fälle. Demgemäß wird das B.-G. über die Organisation der Bundesrechtspflege im Sinne einer Vermehrung der Bundesrichter (auf 16) und der Bundesgerichtskanzlei, der Errichtung einer besondern Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und der für diese notwendigen Organisation ergänzt. Das Bundesgericht erhält dadurch zwei Mitglieder mehr.

Die Konsequenz dieses Bundesgesetzes ist.

**19. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung der Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs auf dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.** Vom 8. November. (XV S. 306 ff.)

---

### III. Strafrecht.

**20. Reglement (des Bundesrats) zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes.** Vom 3. Juli. (XV S. 177 ff.)

---

### IV. Strafprozess.

**21. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche betreffend die badische Gemeinde Büsing.** Vom 21. September. (XV S. 345 ff.)

Einerseits Zollerleichterung für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse der ganz von schweizerischem Gebiete umgebenen badischen Enclave Büsing, andererseits, was uns hier interessiert, die Vereinbarung, dass deutsche Gerichtsbehörden Personen anderer als schweizerischer Staatsangehörigkeit, die wegen eines strafbaren Vergehens in Büsing verhaftet werden, unbeanstandet durch das schweizerische Gebiet von deutschen Beamten durchführen lassen dürfen, und dass Schweizerbürger, die von deutschen Behörden wegen einer strafbaren Handlung verfolgt und in Büsing verhaftet worden sind, sofern sie auf das schweizerische Gebiet übergeführt werden, in Anwendung der Grundsätze des Auslieferungsvertrages und der schweizerischen Gesetzgebung der Schaffhauser Polizeidirektion zu einstweiliger Verwahrung bis zum Eintreffen der Verfügungen des Bundesrates betreffs ihrer Beurteilung zuzuführen sind.

---

## V. Rechtsorganisation.

**22. Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates.** Vom 28. Juni. (XV S. 188 ff.)

Dieser Erlass bezweckt die Beseitigung von Uebelständen in der jetzigen Organisation der Bundesregierung und ist vorläufig das einzige Ergebnis der Bestrebungen betreffend die sog. Reform der Bundesverwaltung. Der Hauptzweck war, dem Bundespräsidenten wieder eine etwas bedeutendere Stellung zu geben; seit 1887 war dem Bundespräsidenten die Möglichkeit gewährt, sein bisheriges Departement weiter zu führen, auch nachdem er das Präsidium angetreten hatte; die Folge war, dass ein Wechsel der Departemente so zu sagen nicht mehr eintrat, und dass das Präsidium nur ein Nebenamt neben dem Hauptamte der Departementsleitung war; es wird nun zu dem früheren Grundsätze zurückgekehrt, wonach der Bundespräsident als solcher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen hat; es wird hiefür ein politisches Departement geschaffen, dem aber erheblich weniger Geschäfte zugewiesen sind, als den andern Departementen; dagegen ist nun dem Bundespräsidenten ausdrücklich die Aufsicht über den Gang der Bundesverwaltung und die Vorprüfung der von den Departementen an den Bundesrat gelangenden Geschäfte übertragen. Die Geschäfte, welche bisher dem Departement des Aeussern zugeteilt waren, soweit sie nicht an das politische Departement gehen, werden den übrigen Departementen zugewiesen, so die Handelssachen dem nunmehrigen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Hervorzuheben ist noch, dass inskünftig dem Justiz- und Polizeidepartemente der Mitbericht bezüglich aller dem Bundesrate gegen Verfügungen seiner Departemente eingereichten Rekurse neben dem Departemente überbunden wird, gegen welches der Rekurs gerichtet ist, sofern nicht im einzelnen Falle der Bundesrat den Mitbericht einem andern Departemente überträgt; hiemit wird eine Verbesserung des Rekursverfahrens bezweckt, in Erwartung der Aufstellung eines Verwaltungsgerichtes, welche Frage der Bundesrat durch Postulat aufgefordert ist zu prüfen. Für die sorgfältigere Redaktion der Erlasse des Bundesrates in französischer Sprache (*français fédéral*) soll durch die Kreierung einer zweiten Vizekanzlerstelle gesorgt werden, welcher insbesondere die französische Fassung dieser Erlasse obliegt.

**23. Bundesbeschluss betreffend Anstellung eines dritten Sekretärs des Bundesgerichts.** Vom 6. April. (XV S. 138.)

**24. Bundesbeschluss betreffend die Anstellung eines vierten Sekretärs beim Bundesgericht.** Vom 11. Dezember. (XV S. 338 ff.)

---

## Zweiter Teil.

**Kantonalgesetzgebung.****I. Allgemeines**

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

**25. Revision** (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden  
nied dem Wald) *des Art. 86 der Kantonsverfassung*. Vom 13. Oktober.  
(Amtsbl. Nr. 40 S. 464.)

Bisher waren zum Verlangen einer Total- oder Partialrevision die Unterschriften von 800 stimmfähigen Kantonseinwohnern, also fast des Drittels aller Stimmfähigen, erforderlich gewesen. Dies erschien zu wenig demokratisch, und die Unterschriftenzahl wird daher auf 400 herabgesetzt.

**26. Revision der Staatsverfassung des Kantons Solothurn.**  
Vom Kantonsrate festgestellt den 30. November 1894, vom Volk angenommen den 17. März. (S. d. G., LXI Heft 5.)

Es sind drei Punkte, die zu der Revision veranlasst haben: Verfassungsinitiative, Proportionalwahlverfahren und Finanzreform. Von den politischen Parteien erkaufte die eine das Proportionalwahlsystem, das sie wünschte; mit dem saueren Apfel der Finanzreform, d. h. Steuererhöhung, die andere dagegen, die herrschende, die Geld braucht, die Finanzreform mit dem verdriesslichen Proportionalverfahren. So kam eine grosse Mehrheit für die Revision heraus. Demgemäß betrifft die Revision:

1. Den Art. 10 der Verfassung von 1887, der nun festsetzt, dass die Wahlen des Kantonsrats und der Gemeinderäte, die aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehen, nach dem Proportionalsystem geschehen müssen, und für Wahlen von Gemeinderäten unter sieben Mitgliedern, sowie von Kommissionen, dieses Wahlverfahren gestattet ist.

2. Als Art. 80<sup>bis</sup> wird bestimmt: Die Revision bestimmter Artikel der Verfassung kann auch auf dem Wege der Initiative vorgenommen werden; diese muss von 3000 Stimmberchtigten begehr werden, und zwar für verschiedene, unter sich nicht in Zusammenhang stehende Materien besonders. Die Begehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden, sind schriftlich zu begründen und vom Kantonsrat binnen zwei Monaten zu behandeln. Ist letzterer mit einem in allgemeiner Anregung bestehenden Begehr einverstanden, so arbeitet er einen bezüglichen Vorschlag zur Vorlage für die Volksabstimmung aus; ist er nicht damit einverstanden, so ist die Frage, ob in gewünschter Weise zu revidieren sei, an

die Volksabstimmung zu bringen, und wenn sie hier bejaht wird, die Revision vom Kantonsrate in diesem Sinne an die Hand zu nehmen. Begehren in Form eines ausgearbeiteten Beschlusses hat der Kantonsrat in empfehlendem oder verwerfendem Sinne zu begutachten.

3. Art. 83: Einführung einer direkten Steuer zur Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden und Deckung anderer Bedürfnisse des Staats; Herabsetzung der Handänderungsgebühren bei Fertigungen, der Sporteln und des Salzpreises.

Dann sagt ein neuer Art. 89: So lange die Gesetzgebung in Bezug auf die proportionale Wahl des Kantonsrats (Art. 10) oder die direkte Besteuerung in Verbindung mit der Herabsetzung der Handänderungsgebühr, der Sporteln und des Salzpreises (Art. 83) keine anderen Verfügungen trifft, haben bezüglich der erstern die in Anlage A, bezüglich der letztern die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen Wirksamkeit.

Anlage A normiert das proportionale Wahlverfahren im Wesentlichen so: Am zweitletzten Montag vor dem Tag der Kantonsratswahl sind dem Oberamt die Namen der Kandidaten, die für eine mit einer bestimmten Bezeichnung versehene Liste aufgestellt werden, einzureichen. Diese Eingaben müssen von wenigstens so viel Stimmberchtigten als Mitglieder zu wählen sind unterzeichnet sein. Sind verschiedene Listen gleich bezeichnet, so hat der Oberamtmann die Personen, die sich bei der Eingabe als Vertreter derselben angegeben haben, zur Angabe unterscheidender Bezeichnungen aufzufordern; wird dem nicht Folge geleistet, so werden die Listen durch verschiedene Numerierung von einander unterschieden. Tragen verschiedene Listen Namen der nämlichen Personen, so sind die letztern vom Oberamt anzufragen, welche Kandidatur sie annehmen. Erfolgt keine Antwort, so entscheidet das Loos. Ablehnungen von Vorgeschlagenen werden vom Oberamtmann nicht berücksichtigt. Die Unterzeichner einer durch Wegfall von Doppelkandidaten, Tod oder Verlust der Wahlfähigkeit von Kandidaten unvollständig gewordenen Liste werden zu deren Ergänzung aufgefordert, die bis zum zweitletzten Donnerstag vor dem Wahltag zu geschehen hat. Dann werden die Listen im Amtsblatt publiziert. Die Wahlbureaux haben in den Verbalprozess aufzunehmen die Zahl der Stimmberchtigten, der Stimmenden, der gültigen Stimmzeddel, die auf jede der publizierten Listen fallen, die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen. Gültig sind nur die für solche Personen abgegebenen Stimmen, die auf einer der publizierten Listen stehen. Stimmzeddel mit weniger Namen als Personen zu wählen sind, gelten; solche mit

mehr Namen als auf der entsprechenden Liste stehen, gelten soweit bis von oben nach unten und von links nach rechts gezählt die volle Zahl erreicht ist. Stimmzeddel, welche die Ueberschrift einer bestimmten Liste, aber keinen ihrer Kandidaten enthalten, sind ungültig, ebenso solche, die keine Bezeichnung einer Liste tragen. Das Wahlbureau stellt die Zahl der auf die einzelnen publizierten Listen fallenden Stimmzeddel und die Stimmenzahl jeder einzelnen Kandidatur fest. Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmzeddel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen  $+ 1$  dividiert; das Resultat dieser Division ist die Wahlzahl. Durch diese werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen lautenden Stimmzeddel dividiert; das Resultat zeigt an, wie viele Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen. Erreicht die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht, so wird der Rest der Liste zugeteilt, die die grössere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat. Von jeder publizierten Liste sind so viele als gewählt zu erklären, als ihr nach obiger Berechnung zugeteilt worden, und zwar die mit den meisten Stimmen. Wäre bei der Verteilung der Vertreter auf die Listen ihre Gesamtzahl grösser als die Zahl der zu treffenden Wahlen, so fällt ein Vertreter von der Liste weg, die die kleinste Zahl von Listenstimmen aufweist. Bei Erledigung einer Stelle während einer Amtsperiode bezeichnet die Staatskanzlei denjenigen als gewählt, der auf der Liste des zu Ersetzenden unter den Nichtgewählten die meisten Stimmen hatte; und wenn dieser Liste kein Kandidat mehr zu entnehmen ist, so wird der Ersatz auf der Liste entnommen, die die grössere Zahl von Listenstimmen aufweist. — Für Gemeinderatswahlen sind die gleichen Grundsätze zu befolgen.

Anlage B. Finanzreform. Eingeführt wird eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer; das fällt nicht in den Kreis unsrer Berichterstattung. — Handänderungsgebühr bei Eigentumsübergang an Liegenschaften  $1/2 \%$  des Wertes, um den sich der Uebergang vollzieht. Mangels anderer Vereinbarung zahlt sie der Käufer, und zwar vor der Fertigung. — Dann folgt der neue Sporteltarif; unterschieden sind 1. die Gebühren des Staats, die durch staatliche Amtsstellen erhoben werden und dem Fiskus anheimfallen, 2. die Gebühren der Prozessparteien, 3. die Gebühren von Beamten und Hilfspersonen.

Zu 2. ist zu bemerken: In Civilprozessen hat die obsiegende Partei, wenn der Gegner zu den Kosten verfällt wird, nebst dem Ersatze der tarifmässigen Auslagen die gesetzlich für jede Erscheinung vor Friedensrichter, Gericht u. s. f. bestimmte Gebühr zu fordern. Die zur Kostenforderung berechtigte Partei hat an-

lässlich der Erledigung der Hauptsache die Kostennote zu den Akten zu geben, und der Richter setzt im Urteil den Betrag der Kosten fest; Mangels Eingabe einer Kostennote bestimmt er eine Aversalsumme. Siegt eine Partei, der unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt war, so sind die Gebühren direkt dem Anwalt zuzusprechen; für den dahерigen Anspruch an die Gegenpartei haftet ihm der Staat ein Jahr lang als Garant. Unterliegt eine solche unentgeltlich verbeiständigte Partei, so erfolgt die Bezahlung der Gebührenrechnung des Anwalts durch die Staatskasse.

Unter 3. sind aufgeführt die Gebühren der Ammänner für Besiegelung von Verlassenschaften und Schätzungen jeder Art, die Gebühren der Friedensrichter und der Fürsprecher und Notare (der Fürsprecher, soweit nicht für Prozessführung die §§ 265—268 der Civilprozessordnung gelten), der Zeugen, Sachverständigen und Uebersetzer, endlich der Weibel. — Zum Schluss noch Festsetzung des Kochsalzpreises auf 12 Cts. per Kilogramm; das Düngsalz wird zum Selbstkostenpreise abgegeben. Ueber den Salzverkauf hat der Regierungsrat am 31. Dezember 1895 eine Verordnung erlassen.

*27. Loi constitutionnelle (du Gr. Cons. du canton de Genève) introduisant le referendum facultatif et le droit d'initiative dans le domaine municipal. Du 12 janvier. Adoptée par le peuple le 3 février. (Rec. des Lois, LXXXI p. 13 ss.)*

Auch die Beschlüsse der Gemeinderäte werden der Volksabstimmung unterstellt, wenn das Referendum begehrt wird in der Stadt Genf von 1200 Stimmberechtigten, in den drei suburbanen Gemeinden und Carouge von  $\frac{1}{5}$  und in den übrigen Gemeinden von  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten, innerhalb 30 Tagen (für die Stadt) oder 14 Tagen (für die Gemeinden) von dem Tag des Beschlusses an. Das Gemeindebudget als Ganzes ist dem Referendum entzogen, nicht aber die einzelnen Posten, die eine neue Einnahme oder Ausgabe einführen oder die Ziffer einer Einnahme oder Ausgabe des vorhergehenden Jahres modifizieren. Ausgenommen sind Beschlüsse, die mit Bewilligung des Staatsrats als dringlich erklärt worden sind. Das Referendumsbegehren ist dem Staatsrat einzureichen, der die Volksabstimmung innerhalb 20 Tagen anordnet.

Für die Initiative gelten die gleichen Erfordernisse betreffend Zahl der Petenten. Sie kann auf Erlass einer Gemeindeverordnung oder auf Aufhebung einer bestehenden gehen und von einem ausgearbeiteten Vorschlag begleitet sein. Binnen zwei Monaten muss der Gemeinderat darüber definitiv beschliessen, und er kann den Vorschlag adoptieren, amendieren oder verwerfen, oder über den Gegenstand der Initiative einen eigenen Vorschlag machen. In allen Fällen muss sein Beschluss der Volksabstimmung unterstellt werden,

bei Vorhandensein eines ausgearbeiteten Initiativvorschlags in Konkurrenz mit diesem letzteren.

**28. Loi organique** (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur le referendum facultatif dans le domaine municipal.* Du 23 octobre. (Rec. des Lois, LXXXI p. 664 ss.)

Ausführung von Nr. 27 (loi const. du 3 fevr.). Es werden für das Referendum gegen Gemeindebeschlüsse analoge Vorschriften aufgestellt, wie sie für das staatliche gelten.

**29. Arrêté législatif** (du Gr. Cons. du canton de Genève) *portant adjonction au règlement du Grand Conseil du 22 octobre 1847.* Du 2 octobre. (Rec. des Lois, LXXXI p. 586 ss.)

Der Zusatz ist nötig geworden durch das Gesetz über die Initiative von 1892 und schreibt vor, dass, sobald ein Initiativbegehrten eingereicht worden, es vom Präsidenten dem Grossen Rat mitgeteilt und auf die Tagesordnung einer der drei nächsten Sitzungen gesetzt wird. Besteht es in einem Gesetzesentwurf, so ist es zu drucken und an eine Kommission zu weisen.

**30. Verordnung** (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *über Abhaltung der Landsgemeinde.* Vom 23. März. (Ges. und Verordn., VI S. 100 ff.)

Schreibt ausführlich das ganze Ceremoniell vor, die Verordnung liest sich wie ein Festbericht.

**31. Beschluss** (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *betreffend die Freiexemplare des Amtsblattes.* Vom 5. Januar. (G.S., V S. 139 f.)

Verzeichnis der Amtsstellen, die Freiexemplare erhalten, sowie derer, die sie aufbewahren und einbinden lassen müssen. Die Bezugser von Freiexemplaren haben von den darin erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen in der Weise Kenntnis zu nehmen, als seien sie ihnen durch die betreffenden Behörden direkt in schriftlicher Ausfertigung mitgeteilt.

## II. Civilrecht.

### 1. Personen- und Familienrecht.

**32. Verordnung** (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *betreffend die Privatkrankenanstalten.* Vom 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 41.)

Bewilligung des Regierungsrats, die nur an gehörig qualifizierte Petenten erteilt wird, notwendig. Ist der Petent nicht selber Arzt, so muss die ärztliche Besorgung der Kranken einem patentierten Arzt übertragen werden. Anstalten für Geisteskranke dürfen nur solchen Aerzten gestattet werden. Für die Aufnahme von Geistes-

kranken sind ein ärztliches Zeugnis eines unbefangenen und unbetiligten Arztes über den Geisteszustand, eine schriftliche Erklärung der nächsten Verwandten oder des Vormundes des Kranken über ihr Einverständnis und ein Heimatsschein erforderlich. Ueberwachung dieser Anstalten durch das Sanitätsdepartement. Bussen auf Zu widerhandlungen Fr. 5—200, nötigenfalls Aufhebung der Anstalt.

**33. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur le régime des aliénés. Du 25 mai. (Rec. des Lois, LXXXI p. 262 ss.)**

Aus diesem Gesetz gehört allenfalls hieher: Dem Gesetz sind unterworfen die Irrsinnigen, die in Genf wohnhaft oder von Genfer Nationalität sind, und es können ihm unterstellt werden Epileptische, Alkoholiker, überhaupt Kranke, deren Geisteszustand Gefahr für sie selbst oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit sich bringt. Privatirrenanstalten bedürfen staatsrächtlicher Autorisation und werden von dem Staatsrat überwacht. Niemand darf in einer öffentlichen oder privaten Irrenanstalt untergebracht werden ohne Be willigung des Justizdepartements, dem ein Gutachten eines un beteiligten Arztes vorliegen muss. Von der Aufsichtskommission sind sofort nach der Versorgung eines Irren in der Anstalt die nötigen Schritte für Bevormundung und Sicherung des Vermögens zu thun, und bis zur förmlichen Bestellung eines Vormunds ist ein provisorischer Administrator zu ernennen.

**34. Verordnung (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) betreffend Vergütung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten für arme Angehörige. Vom 22. März. (Amtsbl. Nr. 12.)**

Eine ausserhalb ihrer Heimatgemeinde durch Krankheit oder andere Notfälle Unterstützungsbedürftig werdende oder vermögenslos sterbende Person ist von der Wohngemeinde zunächst zu versorgen, resp. zu beerdigen, aber die Heimatgemeinde hat ihr die daherigen Kosten zu vergüten. Die Kosten sind in Art. 8 tarifiert.

**35. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Aargau) betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender. Vom 21. August. (G. S., N. F. IV S. 272 ff.)**

Obligatorische Einführung der Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender im ganzen Kanton. Ausgeschlossen sind Geldgaben, es wird nur Herberge und Verköstigung gewährt. Hiefür bezeichnet der Regierungsrat Verpflegungs- und Kontrolstationen, mit denen Arbeitsnachweisbureaux verbunden werden. Wer keine gesetzlich anerkannten Ausweisschriften besitzt, ohne genügenden Grund Arbeitsnachweisung nicht benutzt oder die von der Ver pflegungsstation angewiesene Arbeit verweigert, die drei letzten Wochen nicht in Arbeit gestanden ist, erhält keine Naturalver pflegung. Die Kosten tragen sämtliche Gemeinden nach Verhältnis ihrer Steuerkraft, der Staat steuert 30 % bei. Hiezu

**36. Vollziehungsverordnung** (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zum Gesetz betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender vom 21. August 1895. Vom 14. Februar 1896. (G. S., N. F. IV S. 274 ff.)

Das Institut steht unter dem Departement des Innern, dem eine Kommission von 11 Mitgliedern hiefür beigegeben ist. Sonst noch in jedem Bezirk eine Betriebskommission von 3 Mitgliedern. Die erstere Kommission wählt der Regierungsrat aus einem Doppelvorschlage der Bezirksvorstände der Kulturgesellschaften; sie selbst wählt die Betriebskommissionen. Diese bezeichnen die Herbergen und beaufsichtigen die Kontrol- und Arbeitsnachweissstellen und deren Rechnungsführung. Die Hauptrechnung wird von der Direktion des Innern abgeschlossen. — Die Verordnung enthält noch genaue Bestimmungen über die Beschaffenheit der gesetzlich anerkannten Ausweisschriften, Verpflegungsstationen (18 an der Zahl im ganzen Kanton) und Art und Weise der Naturalverpflegung.

**37. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Thurgau) betreffend die obligatorische Durchführung der Naturalverpflegung armer Durchreisender. Vom 21. November 1894. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Februar 1895. (Amtsbl. 1894 Nr. 101.)

Bisher hatten sich noch 21 Municipalgemeinden von dem kantonalen freiwilligen Verbande für Naturalverpflegung armer Durchreisender fern gehalten, was die andern Gemeinden verdross. Diese, die Mehrheit, haben nun jener Minderheit das Obligatorium aufgenötigt. Es müssen sich jetzt alle Gemeinden an dem Verbande beteiligen. Die Beiträge der Gemeinden an die Kosten der Naturalverpflegung werden auf Grund der Bevölkerungszahl und des Steuerkapitals und unter Berücksichtigung der lokalen Lage der Gemeinden durch den Kantonalvorstand für die Naturalverpflegung bestimmt, gegen dessen Beschlüsse Rekurs an den Regierungsrat zulässig ist. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag, der vom Grossen Rat jeweilen bei der Budgetberatung festgesetzt wird.

**38. Dekret** (des Grossen Rats des Kantons Aargau) betreffend den Loskauf der Dorfgerechtigkeiten in der Ortsbürgergemeinde Muri-Egg. Vom 6. Februar. (G. S., N. F. IV S. 190 ff.)

Ueber die von der Kantonsverfassung von 1852 vorgeschriebene Pflicht der Gemeinden (namentlich im Freiamt) zur Ablösung der auf ihren Gemeingütern haftenden Realgerechtigkeiten und die infolge davon ergangenen Dekrete s. z. B. diese Zeitschr. Serie I Bd. XIII Abt. 3 S. 103 Nr. 15. Hier, bei Muri-Egg, handelt es sich nur um 12 Nutzungsrechte; die Gemeinde hat für jedes Fr. 4154. 58 zu zahlen; die Gesamtsumme von Fr. 49,855 bringt

sie auf durch Wiederverkauf des an sie übergehenden sog. Gerechtigkeitslandes für 30,050 und Aufnahme eines amortisierbaren Anleihens von Fr. 20,000.

**39.** *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) concernente i cimiteri e sepolcreti delle associazioni religiose. Del 13 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 215 s.)

Religiöse Gesellschaften können für ihre Mitglieder besondere Beerdigungsplätze haben unter Aufsicht der Kommunalbehörden.

**40.** *Nachtragsgesetz* (des Grossen Rats des Kantons St. Gallen) zum Gesetz betreffend die Sparkassen. Vom 14. Mai. In Kraft getreten am 24. Juni. (G. S., N. F. VII S. 192 f.)

Sparvereine mit ausschliesslich gemeinnützigem Charakter, die sich darüber ausweisen, dass ihnen die Leistung einer Supergarantie von 10 % des Einlagekapitals samt Zinsen durch die vorhandenen Aktiven nicht möglich ist, kann der Regierungsrat ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung entbinden.

## 2. Sachenrecht.

**41.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) concernant la conservation des blocs erratiques. Du 18 avril. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 255 s.)

Die erratischen Blöcke in den Wäldern und Domänen des Staats werden als im öffentlichen Nutzen liegend und darum unveräußerlich erklärt, vorbehalten Bewilligung des Departements des Innern zur Verwendung solcher, die keinen wissenschaftlichen Wert haben.

**42.** *Verordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nad dem Wald) betreffend Hebung gesundheitsgefährlicher Uebelstände in Ortschaften. Vom 28. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Zeigen sich in einer Wohnung in baulicher Beziehung gesundheitsgefährliche Uebelstände, so soll der Gemeinderat die nötigen baulichen Verbesserungen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen anordnen. Letzterem steht hiegegen acht Tage lang der Rekurs an den Regierungsrat offen. Ist der Unterhaltspflichtige unvermögend die Kosten der Verbesserung aufzubringen, so hat ihn der Gemeinderat vor den Regierungsrat vorzuladen, und erkennt dieser die Notwendigkeit der Verbesserung, so soll sie der Gemeinderat vorderhand auf Kosten der Gemeindekasse ausführen, aber die daherige Forderung haftet vorrechtlich als dingliche Schuld während fünf Jahren auf der betreffenden Liegenschaft als dem Unterpfande.

**43.** *Gesetz* (des Grossen Rats des Kantons Baselstadt) über Hochbauten. Vom 27. Juni. (G. S., XXIII S. 105 ff.)

**44. Grossratsbeschluss** (desselben) betreffend Aufhebung der dem Gesetze über Hochbauten vom 27. Juni 1895 widersprechenden einzelnen Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse. Vom 27. Februar 1896. (Kantonsbl. I Nr. 18.)

Bauvorschriften aller Art waren bisher in einer solchen Menge von Gesetzen und Verordnungen zerstreut vorhanden, dass sich niemand mehr darin zurechtfand und die Baupolizei oft ungleich gehandhabt wurde. Der Grossratsbeschluss, der alle durch dieses Gesetz aufgehobenen bisher geltenden Vorschriften aufführt, zeigt, welche Schwierigkeit bisher bestand, sich in dem Chaos von Bauvorschriften zu orientieren. Das Gesetz bezweckt, diese Vorschriften mit einander zu verbinden und in Ordnung zu bringen, unter einheitliche Gesichtspunkte zu stellen und Lücken zu ergänzen. Dabei ist es sehr weit gegangen in den Anforderungen betreffend sanitärische und feuerpolizeiliche Requisite und Solidität der Bauten, so dass nicht ohne Grund dem Gesetze der Vorwurf gemacht wurde, es verteuere das Bauen über das Notwendige hinaus. Das Gesetz, ein förmlicher Codex von 170 Paragraphen, enthält folgende Abschnitte.

Der erste Abschnitt behandelt die Beziehungen der Bauten zur Allmend, also Einhaltung der Baulinien, Fundamente an Strassen, Dachwasserableitung, vorragende Bauteile, Ueberbauung von Vorgärten, Bauten an Kanälen und andern fliessenden Gewässern, Einfriedungen, Zufahrten u. dgl. Dann folgen die Vorschriften über Feuersicherheit der Gebäude, wo hohe Anforderungen an Dicke der Wände, Scheidemauern, Dächer, Treppen, Feuerstätten, Kamine gestellt werden. Dann die sanitären Anforderungen, worunter die Beschränkung auf eine Häuserhöhe, die anderwärts als unbegreiflich betrachtet würde, Vorschriften über Höhe der Wohn- und Schlafräume, über Einrichtungen zur Beseitigung des Unrats und des Abwassers, Stallungen; endlich Bestimmungen über Solidität der Bauten und Sicherungsmassregeln.

Im Einzelnen heben wir hervor, was in die privatrechtliche Sphäre hineingreift. Am meisten in dieser Hinsicht enthält der erste Abschnitt: Beziehungen der Bauten zur Allmend. Eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung liegt in der Ziehung von Bau- und Strassenlinien seitens des Staates (§ 1). Das innerhalb der Strassenlinien liegende Privateigentum ist im Voraus für die zukünftige Expropriation bestimmt und darf nicht bebaut werden. Eine Entschädigungspflicht für diese Beschränkung vor dem Zeitpunkt der schliesslichen Expropriation ist nicht statuiert. Auch die Zone bis auf 15 Meter hinter der Baulinie ist mit einer Beschränkung des freien Benützungsrechtes belegt, indem alle hier errichteten Gebäude parallel zur Baulinie gestellt werden müssen (§ 2).

Weitere Beschränkungen in Fällen von Neuanlegung von Strassen behält sich der Grosse Rat vor (§ 11). Auf der andern Seite ist den Privateigentümern eine gewisse Befugnis zu übergreifender Benützung des öffentlichen Grundes und Bodens längs ihrer Liegenschaften gestattet, indem sie innerhalb bestimmter Grenzen Bauenteile über das Gebiet der Allmend dürfen vortreten lassen. Für diese Ausladungen ist ein Profil aufgestellt, welches unten in einer Entfernung von 10 cm (bei Strassen von 15 m und mehr in einer Entfernung von 30 cm) von der Baulinie beginnt, bis zu einer Höhe von 3 m senkrecht, dann in einem Winkel von  $45^0$  aufsteigt und schliesslich in einer Entfernung von  $\frac{1}{10}$  der Strassenbreite, höchstens aber 1,2 m von der Baulinie, senkrecht in die Höhe geht (§ 14). Eine Eigentumsbeschränkung besonderer Art besteht sodann in den Fällen, wo Strassenlinie und Baulinie nicht zusammenfallen, sondern zwischen beiden ein im Privateigentum verbleibender Streifen, sogenannter Vorgarten, geschaffen wird (§ 28 ff.). Dieser Vorgarten ist mit einer dauernden Eigentumsbeschränkung belegt, ohne dass dafür eine Entschädigungspflicht besteht. Die Beschränkung ist von verschiedenem Umfang, je nachdem der Vorgarten für eine künftige Verbreiterung der Strasse bestimmt ist oder nicht. Im letztern Falle dürfen gewisse Ausladungen vom Hauptgebäude in den Vorgarten vortreten und auch bestimmte kleinere Bauten im Vorgarten errichtet werden. Ist dagegen der Vorgarten für eine künftige Strassenverbreiterung bestimmt, so werden die Ausladungen des Hauptgebäudes gleich behandelt, als ob der Vorgarten schon zur Strasse gehörte, und die kleineren Bauten im Vorgarten sind nur gegen Verzicht auf jede Entschädigung für dieselben im Falle der Expropriation des Terrains gestattet. Zur dinglichen Konstituierung solcher Verzichte (Reverse) wird das Grundbuch benutzt (§§ 26, 27). Eigene Bestimmungen werden aufgestellt für Bauten an Kanälen, welch letztere im Kantonsgebiet teils als Privateigentum, teils als öffentliches Eigentum (Allmend) existieren. Im Widerspruch zu den sonst geltenden Grundsätzen (Gesetz betr. die Nachbarrechte an Liegenschaften vom 26. September 1881 § 2 Abs. 2 und § 12 ff. des vorliegenden Gesetzes) wird gestattet, dass zwei an den Kanalufern einander gegenüberliegende Grundstücke über den Kanal hinüber zu einer Parzelle vereinigt werden und das Kanalgebiet überbaut wird, die Einwilligung des Kanaleigentümers natürlich vorangestellt (§ 32). Die Einfriedung der Privatliegenschaften gegen die Allmend wird für den Stadtrayon als allgemeine Pflicht des Eigentümers konstituiert (§ 43), wovon bloss eine beschränkte Zahl von Ausnahmen zulässig ist (§§ 44, 45). Der Eigentümer eines mit einem öffentlichen Servitutweg belasteten Grundstücks

hat die Einfriedung des Weges seitens des Staates zu dulden (§ 48). Eine eingreifende Befugnis ist den Verwaltungsbehörden eingeräumt in Bezug auf die Regelung der Bebauung von grösseren Komplexen, „welche sich als eine eigene Quartieranlage darstellen und zu einer späteren Parzellierung geeignet erscheinen;“ es kann dem Eigentümer auferlegt werden, dass er seine Gebäude „mit Zufahrten versehe, welche sich in Hinsicht auf Breite und Richtung dem öffentlichen Strassennetze in rationeller Weise anschliessen“ (§ 50). Behufs Herstellung von rechtwinkligen Eigentumsgrenzen innerhalb einer Entfernung von 15 m von der Baulinie hat der Regierungsrat die Kompetenz, eine zwangsweise Grenzregulierung eintreten zu lassen, ein Verfahren, das sowohl eine Expropriation als eine Impropriation enthält. Die Grenzlinie selbst wird durch die Regierung bestimmt, für die Festsetzung der Entschädigung dagegen, welche der abtretende Nachbar von dem empfangenden zu fordern hat, findet das gerichtliche Expropriationsverfahren statt. Beschränkt ist das ganze Rechtsinstitut auf die Fälle, wo an einer bisher unbebauten Nachbargrenze ein Neubau errichtet wird (§ 52). Eine ähnliche Grenzregulierung kann vorgenommen werden aus Anlass von baulichen Veränderungen an Gebäuden, wo noch einer der auf den Aussterbe-Etat gesetzten Fälle von überragendem Eigentum stattfindet. Die Grenzregulierung besteht hier in der Herstellung einer lothrechten Grenze; im Falle eines Neubaues von Grund auf ist sie sogar obligatorisch. Das Verfahren ist dem vorhin genannten analog (§ 53). Die folgenden Abschnitte des Gesetzes enthalten eine Reihe von Verboten und von Bedingungen, die aus Gründen der Feuersicherheit, der Sanität und der Solidität an das Bauen geknüpft werden, die aber nicht als Eigentumsbeschränkungen im civilrechtlichen Sinne bezeichnet werden dürfen. Hervorzuheben ist noch die Bestimmung, dass die Eigentümer von Gebäuden auf dem Verwaltungsweg anzuhalten sind, ihre Einrichtungen so anzulegen oder abzuändern, dass eine Belästigung der Nachbarn und der auf der Allmend verkehrenden Personen durch Rauch, Russ, Staub, Ausdünstung, Blenden, Lärm, Erschütterung, Hitze, Feuchtigkeit oder andere Uebelstände möglichst vermieden wird (§ 119). Das civile Klagerecht der Nachbarn wegen derselben Uebelstände (Gesetz betr. die Nachbarrechte an Liegenschaften vom 26. September 1881 § 27 ff.) wird dadurch nicht alteriert. Civilrechtliche Verhältnisse werden endlich durch verschiedene Bestimmungen des Gesetzes insofern berührt, als die aus verschiedenen Gründen vorgeschriebenen Abstände der Gebäude von der nachbarlichen Grenze durch eine auf das Nachbargrundstück gelegte Servitut der Baubeschränkung ersetzt werden können; es hat dies dann zur Folge,

dass die Servitut durch Privatvertrag nicht aufgehoben werden kann, so lange eine auf Grund der Servitut bewilligte bauliche Einrichtung besteht (§§ 51, 57, 58, 122, 136, 139). Aus dem gleichen Grunde ist ein Verbot der Trennung von Grundstücken in mehrere Parzellen statuiert, wenn durch die Trennung bewirkt würde, dass die bestehenden Gebäude im Verhältnis zu der neuen Grenzlinie nicht mehr den baugesetzlichen Vorschriften entsprechen würden (§§ 32, 51, 58, 122, 139).

**45. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Thurgau) über das Strassenwesen. Vom 21. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. August. (Amtsbl. Nr. 51.)

Das bisherige Strassengesetz unterschied Landstrassen, Kommunikationsstrassen und Nebenstrassen (incl. öffentliche Fusswege). Die Landstrassen wurden vom Staate unterhalten; die Besorgung der Kommunikationsstrassen, von denen ein grosser Teil wesentlich den Verkehr nach den Eisenbahnstationen vermittelt, war Sache der Gemeinden. Die Frequenz der Landstrassen nahm mit der Ausdehnung der Eisenbahnen ab, die der Kommunikationsstrassen nahm zu, so dass es gerecht erschien, den von der Eisenbahn entfernteren Gemeinden durch Abnahme des Unterhalts der Kommunikationsstrassen die Teilnahme an diesem Verkehr zu erleichtern. Es werden daher durch das neue Gesetz die besseren Kommunikationsstrassen und die besten Gemeindestrassen den Landstrassen gleichgestellt, unter der Bedingung, dass die Gemeinden diese Verkehrswege mit Brücken, Dolen u. s. w. in gehörigen Stand gesetzt dem Staat übergeben und einen jährlichen Beitrag von 25 Fr. per Kilometer für den Unterhalt der Strassen entrichten.

Die öffentlichen Strassen sind nun Staatsstrassen, Gemeindestrassen, Flurstrassen und öffentliche Fusswege. Ueber die Klassifikation entscheidet der Regierungsrat, mit Möglichkeit des Rekurses an den Grossen Rat. Ueber Neuanlage und Korrektion von Staatsstrassen beschliesst der Grosse Rat, über die der andern die betreffende Ortsgemeinde. Die Kosten der Anlage und der Korrektion der Staatsstrassen tragen je zur Hälfte der Staat und die Ortsgemeinden, die letztern zahlen auch obigen Beitrag an die Unterhaltskosten. Ausführlich ist das Gesetz über die Anlage der Strassen, die Strassenpolizei (wobei auch genaue Vorschriften über Abstand der Hecken, Zäune, Bäume, Brunnen und Wassersammler, Gebäude von den Strassen, ferner Verbot des „Ausstreckens“ auf die Strassen beim Pflügen, des Holzsleifens auf denselben), die Ueberwachung. Dann Strafbestimmungen.

**46. Loi** (du Grand Conseil du canton de Genève) générale sur les Routes, la Voirie, les Constructions, les Cours d'eau, les Mines et l'Expropriation. Du 15 juin. (Rec. des Lois, LXXXI p. 341 ss.)

Schon der Titel dieses Gesetzes zeigt, dass es sich um einen förmlichen Codex über öffentliche Sachen und Regalien an solchen handelt; es enthält nicht weniger als 242 Artikel. Der Grund dieser Kodifikation liegt darin, dass die bisherige Gesetzgebung über die hier zusammengefassten Materien in einer grossen Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, die in mindestens 20 Bänden der Gesetzessammlung zerstreut waren, enthalten war und man sich schwer darin orientierte. Eine Vereinigung aller dieser Erlasse in einem Gesamtdrucke war erwünscht, aber man gelangte dann sofort zu der Einsicht, dass bei diesem Anlass Änderungen und Zusätze in Einzelheiten, wie sie die bauliche Entwicklung der letzten Zeit fordere, notwendig seien. So kam der Staatsrat dazu, den Entwurf eines alle diese Fragen umfassenden Gesetzes vorzulegen, worin er unter möglichster Festhaltung der bestehenden Gesetze die Neuerungen aufnahm, die den Bedürfnissen der Gegenwart und der Zukunft zu entsprechen schienen. Die vorberatende Grossratskommission hat dann in den Kreis des Gesetzes noch Vorschriften über die Salubrität der Wohnungen und sonstiges Gesundheitspolizeiliches einbezogen, worauf ein dem Grossen Rat eingekommener Anzug seines Mitgliedes Barde abzielte. Wir geben im folgenden eine Uebersicht der Bestandteile des Gesetzes unter Angabe der Neuerungen.

**1. Strassen und Wege.** Statt der im Strassengesetz von 1874 angenommenen fünf Kantonalstrassen erster Klasse werden jetzt als solche aufgestellt alle von der Stadt auslaufenden oder in ihrer Nähe gebauten Kantonalstrassen, 28 an der Zahl. Das hat eine Zurücksetzung der Baulinie an den neuen Strassen erster Klasse zur Folge, nötigenfalls bis auf 8 m von der Strassenaxe. Auch in der Unterbringung der andern Strassen unter die Kantonalstrassen zweiter, dritter und vierter Klasse finden manche Verschiebungen statt.

An den Gemeindestrassen wird nichts geändert, abgesehen von einer Erweiterung des Rechtes des Staats, in öffentlichem Interesse für Verbreiterung von Strassen Expropriation eintreten zu lassen.

In den folgenden Kapiteln über Vicinal- und Privatwege, Drainage, Trottoirs, Mauern, Einfriedungen und Pflanzungen sind im wesentlichen die alten Gesetze und Verordnungen wiederholt (es handelt sich in letzterer Beziehung hauptsächlich um die gesetzlichen Distanzen von den öffentlichen Strassen gemäss den Gesetzen vom 25. Februar 1874, 11. Juni 1884 und Reglement vom 31. März 1891). Dann folgen Vorschriften über die Hochbauten, Verfahren für Baubewilligungsgesuche, zulässige Höhe der Gebäude, (neu:) Pflicht der Hauseigentümer, in den Strassen

mit Trinkwasserkanalisation den Anschluss an dieselbe zu vollziehen, Baupolizei, concessions à bien plaisir, cours d'eau (= Ges. vom 27. Juni 1891, diese Zeitschr. N. F. XI Seite 402), Eisenbahnen und Tramways, Bergbau (= Ges. vom 13. Mai 1839), endlich Expropriation (= Ges. vom 18. Mai 1887, diese Zeitschr. N. F. VII S. 431).

Auf Detail einzutreten ist hier nicht möglich. Wir teilen das Résumé der Grossratskommission in ihrem Bericht an den Grossen Rat mit:

Les dispositions nouvelles amèneront les principaux résultats suivants :

1. L'amélioration des voies de communication dans notre canton, leur élargissement prochain en ce qui concerne les abords de la ville;

2. L'agrandissement normal et rationnel de la ville au moyen de rues suffisamment larges et dont l'alignement aura été étudié avec ensemble;

3. La régularisation définitive de la question des chemins privés;

4. La création de rues salubres en limitant la hauteur des immeubles et en la proportionnant à la largeur des rues;

5. Les exigences de l'hygiène publique largement satisfaites dans les nouveaux immeubles en fixant un minimum de hauteur d'étage, en soumettant au contrôle de l'Etat les canalisations intérieures, en obligeant les propriétaires à installer l'eau ménagère etc.

**47. Grossratsbeschluss** (des Kantons Baselstadt) *betreffend die Anwendung des Holzpflasters.* Vom 28. März. (G. S., XXIII S. 79 f.)

Holzpflasterung erfolgt auf Begehren von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Gesamtfassadenlänge der Strasse vertretenden Anwändern. Die Hälfte der Kosten für Erstellung und Erneuerung des Holzpflasters ist zu Lasten der Anwänder.

**48. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Thurgau) *betreffend die Korrektion und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer.* Vom 21. Mai. Vom Volke angenommen den 11. August. (Amtsbl. Nr. 51.)

Seit der Hochwasserperiode von 1876 klagten viele Wuhrpflichtige an der Thur und der Murg über zu starke Belastung neben zu geringer Beteiligung des Staats. Um abzuhelfen, wird das System geändert. Bisher hatten die Wuhrkorporationen die notwendigen Arbeiten unter finanzieller Beihilfe des Staats je nach der Leistungsfähigkeit der Korporationen ausgeführt. Das neue Gesetz legt die Arbeit dem Staat auf gegen Rückvergütung eines

Teils der Kosten durch die Gemeinden und Wuhrkorporationen. Dies hat den Vorteil einheitlicher Durchführung einer Korrektion und Vermeidung von Zersplitterung und Bauwillkür. Alle öffentlichen Gewässer stehen nun unter der Aufsicht des Staats und dieser übernimmt von der Gesamtsumme der Korrektions- und Unterhaltskosten die Hälfte, unter besondern Umständen  $\frac{3}{4}$ . Der Rest wird von den wuhrpflichtigen Korporationen oder, wenn diese nicht wuhrpflichtig sind, zu 25 % von den Ortsgemeinden und zu 75 % von den Korporationen oder Privaten getragen. Ruht die Wuhrlast auf einer Korporation mit genügendem Baufonds, so zahlt sie den ganzen Rest. Die sämtlichen Kosten zahlt der Staat, wenn die Arbeiten nicht zum Schutze des anliegenden Landes, sondern lediglich im Interesse der ganzen Korrektion ausgeführt werden müssen.

**49.** *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per la esecuzione della legge cantonale sulla utilizzazione delle acque.* Del 28 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 253 ss.)

Wasserbaubegehren sind an den Staatsrat zu richten, der sie zu bewilligen hat. Genaue Vorschriften darüber, was alles mit solchen Begehren vorzulegen ist (Pläne, Profile, Baubeschreibungen u. s. w.). Das Departement der öffentlichen Arbeiten hat die Unternehmungen zu überwachen, wie es auch schon die eingereichten Begehren und Pläne zu begutachten hatte.

**50.** *Règlement d'exécution (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) pour la loi Vaudoise sur la police des eaux courantes dépendant du domaine public, du 20 novembre 1894.* Du 1<sup>er</sup> octobre. (Rec. des Lois, XCII p. 222 ss.)

Befasst sich zunächst mit den Obliegenheiten und dem Geschäftsgange der für eine Flusskorrektion aufgestellten Ueberwachungskommission, Leitung der Arbeiten, Komptabilität, Klassifikation der Grundstücke, Honorare und Taggelder; ferner Vorschriften über die im Gesetz vorgesehene regelmässige Inspektion aller fliessenden Gewässer öffentlicher Natur.

**51.** *Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend Abzahlung der Kosten für die Wildbachverbauungen.* Vom 7. Februar. (Ges. und Verordn., VI S. 86 ff.)

Vollziehung des Landsgemeindedekrets von 1893 (diese Zeitschr. N. F. XIII S. 418 Nr. 51) betreffend Amortisation von Reallasten aus Erstellungskosten der Wasserkorrektionen und Verbauungen. Sofern dies durch die Kantonalbank bewerkstelligt werden will, hat der Schuldner dieser einen Schuld- und Pfandbrief auszustellen, den die Bank auf Schuldners Kosten beim Gültensprotokollscreiber in das Register einträgt lässt. Hierauf zahlt sie den Betrag an die

Rechnungsführung des Unternehmens aus und stellt dem Schuldner ein Amortisationsbüchlein zu. Der Güttenprotokollscreiber führt über die Kostenverteilung für Wildbachverbauungen in der betr. Gemeinde ein Spezialregister, worin die erfolgten Abzahlungen vorgemerkt werden.

**52. Verordnung** (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die Verbauung der Giswilerbäche*. Vom 7. Februar. (Ges. und Verordn., VI S. 79 ff.)

**53. Loi** (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *concernant l' allocation de subsides aux communes et aux propriétaires pour le desséchement des marais en vue de l'amélioration du sol*. Du 22 mai. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 80 s.)

Staatliche Subvention von 20% im Maximum an die Kosten der Unternehmung.

**54. Verordnung** (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Fähren im Kanton Bern*. Vom 31. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXII S. 253 ff.)

Alle öffentlichen Fluss- oder Seefähren stehen unter Kontrolle der Baudirektion. Fähren dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrats errichtet und betrieben werden. Genaue Vorschriften über bauliche Einrichtung und Betrieb. Ordnungsbussen von Fr. 5—30, durch den Regierungsstatthalter auszusprechen, nötigenfalls Einstellung des Betriebs und Entzug der Konzession.

**55. Verordnung** (des Reg.-Rats des Kantons Baselstadt) *betreffend die Wässerungsverhältnisse am Riehenteich*. Vom 30. April. (G. S., XXIII S. 101 ff.)

Folge der Vereinbarung von Baselstadt mit Baden vom 19. Oktober 1894 (vom Grossen Rat genehmigt am 14. Februar 1895) betreffs Sicherung des Staatsvertrags von 1756 zwischen Basel und Baden über Wasserbenützung aus der Wiese (G. S., XXIII S. 63 ff.). Der Wasserknecht der Kleinbasler Teichkorporation übt die Aufsicht über die Benutzung des Teiches zur Wässerung. Für diese ist der jeweilige Wasserstand des Teiches massgebend. Sie darf nur vermittelst der zur Zeit am Teiche bestehenden Wässerungseinrichtungen geschehen. Der Gemeinderat von Riehen, in dessen Gebiet der Teich liegt, soweit er für diese Verordnung in Betracht fällt, hat über die Ausübung der Wässerung, die Verteilung der Kosten der Wasserzuleitungsanlagen und die Reinigung des Teichbettes eine Ordnung aufzustellen, die von dem Polizeidepartement zu genehmigen ist.

**56. Instruktion** (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *über die Nachführung der Vermessungswerke im Rheinperimeter*. Vom 12. März. (G. S., N. F. VII S. 123 ff.)

---

**57. Vollziehungsverordnung** (des Landrats des Kantons Uri) zum Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. Vom 18. Januar. Vom Bundesrat genehmigt am 30. März. (G. S., V S. 141 ff.)

Zunächst 1. Organisation des kantonalen Forstwesens: Einteilung der Waldungen in Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen. Zu ersteren gehören die Staats-, Korporations- und Gemeindewaldungen, sowie Privatschutzwaldungen, welche der Regierungsrat bezeichnet. Oberste Aufsichtsbehörde der Regierungsrat, unter diesem der vom Landrat gewählte Kantonsförster, dann Revierförster und Bannwarte. Die Korporationsbehörden und die Gemeinderäte haben Aufsicht über den Forstschutz und die Handhabung der Forstpolizei zu üben. 2. Sicherung des Forstareals: Bestimmungen über die Erhaltung und Besitzverhältnisse der Waldungen. Zur Beförderung der Vermarchung soll jede Gemeindebehörde aus ihrer Mitte eine Kommission bestellen. 3. Forstwirtschaftliche Bestimmungen: Aufstellung von Wirtschaftsplänen, deren Abgabesatz ohne regierungsrätliche Be willigung nicht überschritten werden darf. Sonst noch Detail. 4. Forstschutz, Vorschriften über Weidgang, Sicheln und Heuen u. dgl. in Waldungen, Holztransport, Holzreisten, Feueranmachen in Wäldern u. a. 5. Aufforstungen und Verbauungen, Beitragspflicht des Kantons an die Kosten. Aufzuforstdenden Boden eines Privaten kann der Regierungsrat (und muss er auf Verlangen des Eigentümers) zu diesem Zwecke expropriieren. 6. Strafbestimmungen, sehr einlässlich, auch über das Strafverfahren. Forstfrevel durch Nichtkorporationsgenossen begangen gilt als Diebstahl. Alle Forstvergehen in den von den Gemeinden benutzten Waldungen, wenn sie sich nicht als Diebstahl qualifizieren, sind von den betreffenden Gemeinderäten abzuwandeln, sofern Wert, Schaden und Busse deren Strafkompetenz nicht überschreiten.

**58. Anordnung** (des Reg.-Rats des Kantons Unterwaldennid dem Wald) zur Sicherung und Erhaltung der Alpwaldungen. Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

Verbot des Ausreutens oder Schwentens von Waldbeständen oder Baumgruppen auch in geringfügigstem Masse auf sämtlichen Alpen und Weiden ohne spezielle Bewilligung des Regierungsrates. Wer auf seinem Alplande Ausreutungen vornehmen zu dürfen glaubt, hat ein diesbezügliches Gesuch beim Oberforstamte zu stellen, das dem Regierungsrate, der den endgültigen Entscheid trifft, Bericht und Antrag für Bewilligung oder Abweisung des Gesuches unterbreitet. Zu widerhandelnde trifft Strafe nach § 54 lit. b der kant. Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstpolizeigesetze.

---

**59. Ausführungsbestimmungen** (des Grossen Rats des Kantons Graubünden) *zur grossrätlichen Verordnung über Unterstützung von Katasteraufnahmen in den Gemeinden d. d. 30. Mai 1890.* Vom 25. Mai. (Absch. des Grossen Rats 1895, S. 53 ff.)

Art. 1—6 geben für die zu subventionierenden Katasteraufnahmen in den Gemeinden gewisse Vorschriften zur Sicherung vorangehender richtiger Vermarkung zwischen Privat- und öffentlichem Gut und dann der Privatgüter unter sich. Art. 9—13 enthalten Bestimmungen über die durch Wechsel des Eigentümers, Teilung und Zusammenlegung von Grundstücken, Veränderung von Gebäuden, Anlegung neuer Strassen u. s. w. nötig werdende Nachführung des Katasters durch den Katasterbeamten. § 14 ff.: Aufbewahrung der Pläne und der nach noch zu bestimmendem Formulare (Art. 8) anzulegenden Güterverzeichnisse und Partienbücher an feuerfestem Orte, Verifikation der Katasteraufnahme, Vorgang in Bezug der Subvention.

**60. Verordnung** (des Grossen Rats des Kantons Thurgau) *betreffend die staatliche Unterstützung der freiwilligen Katastervermessung.* Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 102.)

**61. Verordnung** (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend die Fertigung des Grundeigentums von Kollektivgesellschaften und die bezüglichen Notariatsgebühren.* Vom 11. Juli. (Amtsbl. Textteil S. 554 ff.)

Diese vom Obergericht als Aufsichtsbehörde der Notariatskanzleien erlassene Verordnung spricht den richtigen, wenn auch oft verkannten Satz aus, dass die Eintragung von Liegenschaften auf den Firmanamen (die unter Vormerkung der Namen der Gesellschafter zulässig ist) keine Eigentumsübertragung an die Kollektivgesellschaft als besonderes Rechtssubjekt bedeutet, da der Gesellschaft Persönlichkeit überhaupt nicht zukommt, das Gesellschaftsvermögen vielmehr den einzelnen Gesellschaftern als solchen gehört. Daher ist, wenn ein Gesellschafter eine ihm gehörige Liegenschaft in das Gesellschaftsvermögen einwirft, die Handänderungsgebühr nur für den veräussersten Anteil an derselben zu zahlen, ebenso bei Uebertragung einer Gesellschaftsliegenschaft an einen Gesellschafter in sein Privatvermögen. Bei Änderungen im Personenbestand der Kollektivgesellschaft ist ebenfalls eine dem Wechsel in den Eigentumsanteilen entsprechende Handänderungsgebühr zu beziehen, gleichviel ob die Firma geändert wird oder nicht.

**62. Beschluss** (des Grossen Rats des Kantons Thurgau) *betreffend Fusswegrecht.* Vom 18./20. März. (Amtsbl. Nr. 25.)

Aus Anlass der Prüfung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichts für 1893 wird beschlossen: Der Fusssteig zwischen zwei Rebgrundstücken soll auch dann in bisheriger Weise fortbestehen,

wenn der Nachbar sein Grundstück mit andern Kulturarten bepflanzt.

**63. Revidierte Bestimmungen** (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) der *Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz betreffend die Gültenamortisation*. Vom 25. April. (Ges. und Verordn., VI S. 122 f.)

Die Amortisation der Gülten soll erleichtert werden, und schon das Bankgesetz und die Vollziehungsverordnung dazu haben das berücksichtigt. Die jetzt getroffenen Modifikationen betreffen bloss die Pflicht des Gültschuldners, der Bank rechtzeitig anzuzeigen, dass er alle verfallenen Zinsen der abzulösenden Gült bezahlt hat. — Hiemit hängt zusammen:

**64. Gesetz** (desselben) *betreffend den Viertenpfennig*. Vom 25. April. (Das. S. 124 f.)

Vergl. in dieser Zeitschr. N. F. II S. 409 über den sog. vierten Pfennig. Die zur Abschätzung des wahren Wertes der Liegenschaften im Gesetz vom 30. April 1882 eingeführte Schatzungskommission wird hier erweitert und statt vom Regierungsrat allein teilweise von diesem und teilweise vom Kantonsrate gewählt.

**65. Revision** (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) von Art. 15 der *Kantonsverfassung*. Vom 13. Oktober. (Amtsbl. Nr. 40 S. 464.)

Das ist der berühmte Gültenartikel, der die Gemüter des Nidwaldner Volkes so tief erregt. Schon seit Jahren steht das Begehrn einer Reduktion des Gützinzifusses von 5 auf 4% auf der Tagesordnung. Die Gültinhaber wendeten dagegen ein, die Gült könne ihnen nicht geschmälert werden, sie sei ihr wohl erworbene Eigentum. Daraufhin gaben die Gegner der 5% der Sache die Wendung, dass sie sagten, der Gültinhaber solle das Recht haben (das ihm bisher nicht zustand), die Gültforderung aufzukünden und sich das Kapital zurückzahlen zu lassen, wenn er seine fünfprozentige Gült nicht in eine vierprozentige verwandeln wolle. Man dachte dabei und sagte auch, ein Gütlgläubiger werde sich wohl hüten, das zu thun, da er bei jetzigem Geldmarkte auch mit 4% noch gut genug daran sei. Weiter fragte sich nun aber, mit welchem Betrage die Gülten, die dann abgekündet werden, abgelöst und vom Schuldner getilgt werden sollen. Und das war der hauptsächliche Stein des Anstosses, an dem sich die Gemüter gewaltig erhitzten. Eine Menge Gülten nämlich sind, weil aus uralter Zeit herrührend, noch in Pfund angesetzt, die sogenannten Pfundgülten. Wie sollten diese nun in Schweizerfranken kapitalisiert zurückbezahlt werden? Die Revisionsfreunde sagten: das ist sehr einfach, wir haben dafür im

Münzdekret vom 16. Juli 1851 die bestimmte Wegleitung; dieses hat in § 5 bestimmt, dass die bisherigen Kapitalpfunde (Pfund-gütten) 7 Pfund für 3 Schweizerfranken berechnet werden sollen; demgemäß ist bisher auch beispielsweise eine Güt von 14 Pfund immer mit 6 Fr. entrichtet worden; dies muss auch für die Kapitalisierung gelten; beträgt die Güt  $3\frac{1}{2}$  Pfund, das Kapital also 70 Pfund, so ist die Ablösungssumme Fr. 30. Dagegen erwiderten die andern: in § 5 des Münzdekrets ist diese Berechnung nur für die Zinszahlungen aufgestellt worden, es heisst dort ausdrücklich: „die gesetzliche und bisherige Ablösung vorbehalten;“ Kapitalien sind aber bisher immer durchweg 7 Pfund zu 5 Fr. abbezahlt worden; dieses Verhältnis muss zum mindesten aufgestellt werden.

Auf der Landsgemeinde vom 28. April 1895 war trotz dem Widerspruch und dem Gegenantrage des Landrats das mit etwa 1200 Unterschriften versehene Volksbegehren für Revision des bestehenden Güttenrechts im Sinne der Reduktion des Zinsfusses mit grosser Mehrheit angenommen und ein Verfassungsrat mit Aufstellung eines Verfassungsartikels zur Vorlage an die Landsgemeinde beauftragt worden. Der Verfassungsrat brachte nun folgenden Vorschlag ein:

Der bisherige Art. 15 der Kantonsverfassung wird durch folgenden Artikel ersetzt:

Art. 15. Das Hypothekarwesen des Kantons wird durch die staatliche Gesetzgebung geregelt. — Der Zinsfuss für alle bestehenden und neu zu errichtenden Gütten und kanzleiischen Versicherungen innert der jeweiligen amtlichen Würdigung des Pfandobjektes darf  $4\%$  in keinerlei Form übersteigen. — Alle genannten Gütten und Versicherungen sind in ihrem Nennwerte gegen bar (Pfunde im Werte von 7 Pfund zu 3 Fr.) vom Schuldner ablösbar und vom Gläubiger aufkündbar. — Der Zinsfuss für die ausser der jeweiligen amtlichen Schätzung errichteten Gütten und Versicherungen beträgt, wie bisher,  $5\%$ ; diese Gütten können, wie bisher, vom Schuldner abgelöst, aber vom Gläubiger nicht aufgekündigt werden. — Dieser Artikel tritt mit dem 11. November 1895 in Kraft.

Die Landsgemeinde vom 13. Oktober nahm diesen Entwurf ohne weiteres an, nachdem die Gegner sich vor der Abstimmung unter Protest zurückgezogen hatten, um einem staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht nicht zu präjudizieren. Dieses hat aber den Entscheid bis nach Genehmigung der Verfassungsrevision durch die Bundesversammlung abgelehnt. — Ein Gesetz betreffend Einführung des neuen Art. 15 der Verfassung vom 26. April 1896 wird in der nächstjährigen Uebersicht figurieren.

**66.** *Decreto (del Gran Cons. del cantone del Ticino) circa la proroga del termine per la specializzazione delle ipoteche.* Del 9 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 239.)

Das Hypothekengesetz von 1891 hatte für die Umwandlung der generellen Hypotheken in spezielle einen Termin von 5 Jahren gesetzt; der wird nun bis 1. Januar 1900 verlängert.

**67.** *Grossratsbeschluss (von Baselstadt) betreffend Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über Lagerscheine für öffentlich gelagerte Güter.* Vom 25. April. (G. S., XXIII S. 87.)

Das Gesetz über Lagerscheine und Pfandscheine (Warrants) vom 21. März 1864 war schon durch das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht (1882) modifiziert und durch das Einführungsgesetz zum eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz (1891) in seinen Vorschriften über Pfandscheine aufgehoben worden. Die Centralbahn, die Uebernehmerin der öffentlichen Lagerhäuser, praktizierte aber auch die indossablen Lagerscheine nicht mehr und betrachtete sie als durch das schweizerische Obligationenrecht aufgehoben. Dieser Punkt erregte Zweifel, dagegen war man einig darüber, dass indossable Lagerscheine kein Bedürfnis seien, und dass daher das Gesetz von 1864 nebst der dazu gehörigen Verordnung von 1870 und dem Grossratsbeschluss betreffend die Lagerscheine und Pfandscheine der Centralbahn von 1870 ohne Nachteil aufgehoben werden könne, was nun geschehen ist.

**68.** *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend die Abschaffung der Prämien für Vertilgung von Füchsen.* Vom 13. August. Vom Bundesrat genehmigt den 21. August. (G. S., N. F. VII S. 218.)

**69.** *Décret (du Grand Conseil du canton de Vaud) interdisant la chasse au cerf dans le canton de Vaud et fixant une pénalité pour la chasse au chevreuil en temps défendu.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, XCII p. 410 ss.)

Versuch, Hirsche wieder im Kanton zu akklimatisieren; Verbot des Jagens solcher bis 1901, bei Strafe von 500 Fr. Erlegung von Rehen in geschlossener Jagdzeit wird mit 150 Fr. gebüsst.

**70.** *Loi (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) sur la chasse.* Du 19 avril. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 257 ss.)

Revision des Jagdgesetzes vom 29. Mai 1885 (s. diese Zeitschr. N. F. V S. 460 Nr. 92), immerhin nicht im Hauptprinzip; dieses bleibt, dass Jagdpatente für das ganze Kantonsgebiet erteilt werden, und zwar persönliche und auf ein Jahr, an Personen, die im Kanton domiziliert sind oder Domizil verzeiigen, mit den schon im Gesetz von 1885 aufgestellten Ausnahmen; das Patent ist von der

Distriktspräfektur Namens des Polizeidepartements zu erteilen, Patentgebühr für Jagd mit 2 Hunden Fr. 20, für weitere Hunde Supplementartaxe von je 25 Fr. Verkürzung der Jagdzeit vom 1. September (Federwild) resp. 1. Oktober (allgemeine Jagd) bis 30. November (1885: 15. Dezember). Die Jagd auf Rehe wird während 14 Tagen, in der Regel vom 1. bis 15. Oktober gestattet. Sonst noch hie und da Verschärfung von Bussen, im übrigen Ueber-einstimmung mit dem Gesetz von 1885.

**71. Reglement** (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *betreffend den Röthel- und Balchenfang während der alljährlich zu bestimmenden sechswöchentlichen Fangzeit.* Vom 5. Oktober. (S. d. G., VII Nr. 68 S. 417 ff.)

**72. Loi** (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *concernant la pisciculture.* Du 17 mai. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 68 ss.)

Verpflichtung der Fischereipächter zu Fürsorge für Besetzung ihrer Pachtreviere mit Fischbrut auf ihre Kosten.

**73. Arrêté d'exécution** (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *de la loi du 20 mai 1890 sur la pêche et de la loi du 17 mai 1895 concernant la pisciculture.* Du 14 septembre. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 149 ss.)

Diese Verordnung enthält genaue Vorschriften über die Pflichten der Fischereiaufseher und über die Verpachtung der Fischereireviere. Dazu gehört:

**74. Règlement** (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *concernant l'alevinage des cours d'eau.* Du 14 septembre. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 163 ss.)

Betrifft die Besetzung der Gewässer mit Fischbrut, wozu die Pächter der Fischereireviere verpflichtet sind.

**75. Kantonale Vollziehungsverordnung** (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die Fischerei im Bodensee.* Vom 4. Oktober. (G. S., N. F. VII S 229 ff.)

Vollziehung der Uebereinkunft für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli und 22. Dezember 1893.

**76. Kantonale Vollziehungsverordnung** (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) *zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 32.)

Zum Fischfang in den öffentlichen Gewässern des Kantons sind (Fischereirechte von Gemeinden, Korporationen oder Privaten vorbehalten) die Kantonsbürger, die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger und die daselbst niedergelassenen Angehörigen der mit der Schweiz vergebenrechten Staaten berechtigt, sofern sie eine sc hereibewilligung lösen. Diese erteilt der Vorstand ihrer Wohn-

gemeinde. — Holzflössen in fischhaltigen kleinen Berggewässern während der Schonzeiten ist nur in dringenden Fällen zu gestatten. Behufs Ueberwachung der Fischereigewässer und Kontrollierung der Fischerei wird der Kanton in acht Bezirke geteilt und jeder unter einen Fischereiaufseher gestellt. — Für Erlegung einer Fischotter Prämie von Fr. 30. — Die Kreisgerichtsausschüsse sind die zuständigen Gerichtsbehörden für Beurteilung der Uebertretungen von Fischereivorschriften.

**77. Vollziehungsverordnung** (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Fischerei im Bodensee. Vom 26. September. (Amtsbl. Nr. 78.)

In Vollziehung der Uebereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli/22. Dezember 1893 und der dazu gehörigen Verordnungen werden einige nähere Vorschriften über Maschengrösse der Netze, Stellnetze, Fang zur Nachtzeit, Fang von Felchen während der Schonzeit gegeben.

**78. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Wallis) betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1874 und der Nachtragsgesetze vom 2. Juni 1875 und 27. November 1883. Vom 24. Mai. (Amtsbl. Nr. 29.)

Der erste Punkt betrifft die Handels- und Gewerbesteuer, der zweite die Fischfangpatente, die für das Fischen mit Körben oder Flechtnetzen in der Rhone Fr. 50—500, in den übrigen Wasserläufen Fr. 10—50 kosten, für das Fischen mit Netzen im Genfersee Fr. 20—80, in der Rhone und deren Nebenflüssen Fr. 5—20. Fischfang mit der Leine Fr. 10—15. Krebsfang Fr. 2—20.

**79. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) interdisant de pêcher et de placer des filets ou hameçons devant les établissements de bains de la ville de Neuchâtel. Du 17 mai. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 292 s.)

Verbot zur Sicherheit der Badenden.

**80. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'établissement de grillages aux usines hydrauliques sur le Seyon, en vue de la protection du poisson. Du 4 janvier. (Nouv. Rec. de Lois, IX p. 140 s.)

### 3. Obligationenrecht.

**81. Verordnung** (des Landrats des Kantons Uri) über die Stempelabgabe. Vom 28. Mai. (G. S., V S. 184 ff.)

Gestempelt werden müssen alle öffentlich ausgestellten Akte, sodann die Obligationen, Gültien, Gutscheine, Aktien, Wechsel,

Versicherungspolizen, Kauf- und Tauschbriefe, letztwillige Verfügungen, Ehebriefe, alle von Privaten an staatliche Behörden gerichteten Eingaben. Auf Nichtstempelung steht Busse von 1—20 Fr., jedoch verlieren ungestempelte Aktenstücke ihre Rechts- und Beweiskraft nicht. — Dazu ein

*82. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Uri) betreffend die Stempelverwaltung.* Vom 28. Juni. (G. S., V 190 ff.)

Nachdem 57 Stimmberechtigte auf Grund von Art. 26 Abs. 2 der Verfassung (Referendum an die Landsgemeinde) die Vorlage der Verordnung an die Landsgemeinde verlangt hatten, wurde sie durch Landsgemeindebeschluss vom 3. Mai 1896 verworfen.

*83. Loi (du Grand Conseil du canton de Fribourg) assujettissant les cédules de la Caisse hypothécaire aux droits de timbre.* Du 22 mai. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 78 s.)

*84. Decreto regolamentare (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'applicazione del diritto di bollo agli atti previsti dagli articoli 54 e 63 della legge 10 maggio 1873.* Del 4 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 223 s.)

Vorschrift des Stempels auf Obligationen von juristischen Personen, die im Kanton ihren Sitz haben, auf Aktien, Ersparniskassabüchlein, Depositenscheinen, Versicherungspolizen, bei Strafe von 100—500 Fr.

*85. Règlement d'exécution (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) concernant la loi du 16 mai 1894 sur les poids et mesures.* Du 8 janvier. (Rec. des Lois, XCII p. 5 ss.)

Enthält Vorschriften über die Thätigkeit und die Pflichten der öffentlichen vérificateurs et mesureurs, über die Verwendung der amtlich geeichten und gestempelten Masse im Handel, nach Massgabe des vorjährigen Gesetzes.

*86. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln nach Gewicht.* Vom 29. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. November. (Off. G. S., XXIV S. 45 f.)

Brot, Mehl, Getreide, Obst, Kartoffeln, Milch und Oel sind nur nach dem Gewicht zu verkaufen (ausser im Kleinverkauf).

*87. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend den Verkauf von Brot.* Vom 19. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 67 f.)

*88. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) über den Brotverkauf.* Vom 14. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. September. (S. d. G., LXI Heft 5.)

Bestimmtes Gewicht für die Laibe vorgeschrieben. Vorwägung durch den Verkäufer auch ohne Verlangen des Käufers. Alles bes polizeirichterlicher Busse von 5 bis 50 Fr.

**89. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Lebensmittelpolizei vom 4. Februar 1875.* Vom 14. Mai. (G. S., N. F. VII S. 194.)

**90. Verordnung** (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.* Vom 1. Juni. (S. d. G., N. F. VII S. 163 ff.)

**91. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *relatif aux contrevenants des lois et règlements sur les comestibles, denrées alimentaires, boissons etc.* Du 14 juin. (Rec. des Lois, LXXXI p. 337.)

Den Uebertretern der Vorschriften über Lebensmittel fallen die Kosten für Untersuchung ihrer Waren zur Last.

**92. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend den Viehverkehr.* Vom 24. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 61 ff.)

Enthält die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Aufsicht durch Inspektoren, der Ausstellung von Gesundheitsscheinen u. dgl. und schreibt für gewerbsmässigen Betrieb des Viehhandels im Kanton die Erwerbung eines Patentes vor. („Der mit dem Betriebe eines landwirtschaftlichen Gewerbes ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh wird nicht als gewerbsmässiger Viehhandel betrachtet.“) Der Patentbewerber muss eine Real- oder Personalkaution im Betrage von 5000 Fr. leisten, ausserhalb der Schweiz wohnende Viehhändler müssen ein Domizil im Kanton für Klagen aus dem Viehverkehr verzeichnen. Taxe des Patents 50 bis 500 Fr. Das Patent kann solchen, die sich wiederholt der Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften schuldig gemacht haben, verweigert oder entzogen werden. Gewerbsmässiger Betrieb des Viehhandels ohne Patent wird mit einer Busse von 50—500 Fr. bestraft.

**93. Verordnung** (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Kontrolle des Viehverkehrs.* Vom 13. April. (Off. G. S., XXIV S. 29.)

Bei Verkauf eines Tieres aus dem Pferde- oder Rindviehgeschlechte muss sich der Eigentümer Namen und Wohnort des Käufers angeben lassen und sie dem Viehinspektor binnen 24 Stunden mitteilen, der sie in der Viehstandskontrolle den Eintragungen über das verkaufte Stück beizufügen hat. Die Viehinspektoren sollen von jedem einen Gesundheitsschein für seine Tiere begehren- den Viehbesitzer Unterzeichnung des Talons dieses Scheins ver-

langen, womit er bezeugt, dass sein Vieh von ansteckenden Krankheiten frei ist.

**94. Beschluss** (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 15. Juni. (S. d. G., LXI Heft 5. Amtsbl. Nr. 25.)

In Ergänzung des Regierungs-Beschlusses vom 22. Nov. 1892: von den den Kantonen zufallenden Geldbussen gehört ein Drittel dem Verleider (vrgl. B.-Ges. betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892, Art. 8).

**95. Arrêté d'exécution** (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *de la Loi sur les professions ambulantes et les marchés.* Du 19 juillet. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 111 ss.)

Das Gesetz ist vom 13. Mai 1878. Diese Vollziehungsverordnung will seine Ausführung in Harmonie mit den Vorschriften der Nachbarkantone bringen im Sinne eines wirksameren Schutzes der Kantonseinwohner. Die Verordnung ist im Grunde selbst wieder ein Hausiergesetz mit einigen Verschärfungen gegenüber dem früheren.

**96. Beschluss** (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Abgabestellen für Hausierpatente.* Vom 9. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

Künftig ausschliesslich beim Polizeidepartement (statt wie bisher auch bei den Oberämtern).

**97. Vollziehungsverordnung** (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) *zum Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr vom 23. Januar 1884.* Vom 29. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Der Hauptteil der Verordnung betrifft die Rubrizierung der einzelnen Gewerbe unter die sechs Klassen, nach denen die Höhe der Patentgebühr abgestuft ist. Im übrigen noch Bestimmungen über die Requisite für Bewerb um ein Patent u. a.

**98. Regolamento** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per l'esercizio delle professioni ambulanti.* Del 23 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 270 ss.)

Immer wieder die alte Geschichte von den Patenten für Warenverkauf im Umherziehen, Wanderlager, fahrende Künstler und den sonstigen bekannten Vorschriften nebst der Klassifikation der Waren in verschiedene Kategorien, wonach sich die Patentgebühr abstuft. Diese letztere kommt teils dem Staate, teils den Gemeinden zu.

**99. Decreto** (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa l'osservanza della legge 21 novembre 1879 sulle professioni ambulanti.* Del 22 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 225 s.)

Betrifft die Beibringung der Bussen für Uebertretungen des Hausiergesetzes, in etwelcher Abänderung des Reglements vom 12. Dezember 1894.

**100.** *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Genève) relatif à la vente, au colportage et à la distribution des journaux etc.* Du 23 septembre. (Rec. des Lois, LXXXI p. 535 ss.)

Polizeiliche Vorschriften für den Verkauf von Zeitungen u. s. f. auf der Strasse und in öffentlichen Lokalen. Aber bereits wieder aufgehoben durch das

**101.** *Règlement (du même) sur la vente, la distribution et le colportage des journaux, publications et écrits quelconques.* Du 9 décembre. (Ibid. p. 796 s.)

**102.** *Abänderung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) der Wirtschaftsverordnung vom 20. Februar 1889.* Vom 21. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Ausserkrafterklärung der früheren Verordnungen und des letzten Absatzes von § 9 der Verordnung über das Tanzen vom 9. Januar 1884.

**103.** *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) betreffend Begutachtung der sanitärischen und baulichen Verhältnisse bei Gesuchen um Bewilligung von neuen oder in andere Lokale zu verlegenden Wirtschaften.* Vom 22. Mai. (S. d. G., VIII Nr. 65 S. 407 f.)

Begutachtung durch den Kantonsarzt und den Präsidenten der Gebäudeschatzungskommission an die Justizdirektion zu Handen des Regierungsrates.

**104.** *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'applicazione della legge sulle bevande spiritose.* Del 23 dicembre. (Boll off. delle Leggi, N. S. XXI p. 280.)

Der im Gesetz vom 30. November 1887 aufgestellten Patentgebühr für Kleinverkauf von Spirituosen werden auch unterworfen die Repräsentanten schweizerischer und ausländischer Fabriken, die Spirituosen im Kleinhandel vertreiben.

**105.** *Dekret (des Grossen Rats des Kantons Bern) über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften.* Vom 26. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXII S. 235 ff.)

Dienstfreiheit wöchentlich einen halben Tag. Zwei freie halbe Tage monatlich sollen auf den Sonntag Vormittag fallen. Aber wieder Ausnahmen auf motiviertes Begehr von der Wirt möglich.

**106.** *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Genève) modifiant le § 1 du Règlement du 24 janvier 1894 sur les établissements publics en ce qui concerne leur fermeture.* Du 5 avril. (Rec. des Lois, LXXXI p. 153.)

Polizeistunde für Genf und umliegende Orte Mitternacht, auf dem Lande 10 Uhr bis 11 Uhr (verschieden nach den Gemeinden).

**107.** *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Bierausschank und Bierdruckapparate.* Vom 30. März. (Off. G. S., XXIV S. 13 ff.)

Sanitätspolizeilich.

---

**108.** *Regolamento* (del cons. di Stato del cantone del Ticino) *per le guide di montagna.* Del 4 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 209 ss.)

**109.** *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *zur Revision des Vertrages zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden über die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen, vom 13. Mai 1893.* Vom 9. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

**110.** *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *zur Revision des Vertrages zwischen den Bodensee-uferraaten, betreffend eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 6. Mai 1892 und 30. Juni 1894.* Vom 22. Januar. (G. S., N. F. VII S. 63 ff.)

Diese beiden Verordnungen (Nr. 109 und 110) beziehen sich auf die in der vorjährigen Uebersicht Nr. 26 angeführte Vereinbarung.

**111.** *Zusatz* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *zu der Verordnung betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Dynamit.* Vom 9. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Betrifft die Entfernung der Lagerräume von Ortschaften.

**112.** *Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell a. Rh.) *betreffend Transport und Aufbewahrung von Dynamit.* Vom 13. Mai. (A. S. d. G. und Verordn., IV S. 123 ff.)

**113.** *Gesetz* (des Grossen Rats des Kantons Baselstadt) *betreffend den Betrieb der kantonalen Strassenbahnen.* Vom 10. Januar. (G. S., XXIII S. 58 ff.)

**114.** *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Baselstadt) *betreffend den Tarif der kantonalen Strassenbahnen.* Vom 6. Februar. Genehmigt vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement den 18. März. (Das. S. 88 f.)

**115.** *Beschluss* (desselben) *betreffend das Transport-Reglement der kantonalen Strassenbahnen.* Vom 6. Februar. Vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement genehmigt den 23. April. (Das. S. 89 ff.)

**116.** *Verordnung* (desselben) *betreffend die Strassenpolizei in Bezug auf den Betrieb der Strassenbahnen.* Vom 30. März. Vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement genehmigt den 23. April. (Das. S. 95 ff.)

**117. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Graubünden) über Besteuerung der Eisenbahnen im Kanton Graubünden. Ange nommen in der Volksabstimmung vom 3. November. (Absch. d. Gr. Rats von 1895, S. 49 f.)

Die Botschaft des Grossen Rats an das Volk empfiehlt dieses Gesetz als ein Mittel zur Verbesserung der Verkehrsmittel und damit der volkswirtschaftlichen Situation des Kantons. Das Gesetz gewährt nämlich den im Kanton neu entstehenden Eisenbahnen, die allgemeinen Interessen dienen, sowie den schon bestehenden, so fern sie innerhalb 10 Jahren mit dem Bau einer neuen Bahnlinie beginnen, und zwar dann für ihr gesamtes Bahnnetz, Freiheit von jeder kantonalen Steuer auf 20 Jahre. Die Berechtigung der Gemeinden zur Besteuerung des Vermögens der Eisenbahngesellschaften (nach Abzug des Rollmaterials und des Betriebsfonds), soweit es auf ihrem Territorium liegt, bleibt bestehen.

**118. Règlement** (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant la circulation des vélocipèdes. Du 25 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 228 ss.)

---

**119. Loi** (du Grand Conseil du canton de Fribourg) sur la protection des apprentis et des ouvriers. Du 14 novembre. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 192 ss.)

1. Lehrvertrag. Er wird definiert als Uebereinkunft, wodurch eine Person, die einen gewerblichen oder kaufmännischen Beruf ausübt, die Verpflichtung übernimmt, eine andere Person, die ihrerseits zu bestimmten Gegenleistungen gehalten ist, diesen Beruf zu lehren. Entsteht Streit darüber, ob jemand in diese Kategorie fällt, so entscheidet auf Grund eines Gutachtens der Aufsichtsorgane für das Lehrlingswesen und unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat die Direktion des Innern. Der Lehrvertrag muss schriftlich abgefasst werden, jede Partei muss ein Exemplar erhalten, und ein drittes entweder der Verein für Lehrlingsschutz (Art. 13) oder mangels solchen die Gemeindebehörde. Minderjährige Lehrlinge dürfen nicht angenommen werden von Personen, die wegen Verbrechen, Vergehen gegen die Sittlichkeit oder wegen einer in Art. 372, 384 und 385 Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung verurteilt worden sind oder denen die Ausübung der väterlichen Gewalt ganz oder teilweise entzogen ist. Der Lehrvertrag darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten. Pflichten des Meisters: Sorge für das leibliche und geistige Wohl des Lehrlings nach Art eines guten Familienvaters, gehörige Anleitung zu vollständiger Erlernung seines Berufs mit Ausschluss von Verwendung zu reinen Haus-

diensten oder gesundheitsschädlichen Arbeiten und nicht länger als 11 Stunden täglich (Nacharbeit unstatthaft). Die Pflichten des Lehrlings sind Gehorsam gegen den Meister und gewissenhafte Arbeit unter Anleitung des Meisters. Der schon erwähnte Art. 13 unterstellt in jeder Ortschaft die Lehrlinge der Aufsicht der Gemeindebehörde oder eines vom Staatsrate anerkannten Schutzvereins für Lehrlinge. Diese können unter anderm bei dem Oberamtmann beantragen, dass Lehrlinge von einem Meister, der nicht die genügenden Kenntnisse hat oder sonst seine Pflichten nicht erfüllt, weggenommen werden; gegen den Entscheid des Oberamtmanns ist Rekurs an den Staatsrat zulässig. Ferner noch Bestimmungen über Lehrlingsprüfungen und Kantonsfond für Lehrlinge.

2. *Arbeiterschutz.* Hier wird bloss einer Verordnung des Staatsrats gerufen, wodurch bestimmt werden soll, auf welche weiteren Arbeitszweige ausser den durch die eidgenössische Fabrikgesetzgebung betroffenen, diese letztere auch anwendbar sein soll.

Zum Schluss werden noch die Bussen wegen Uebertretung des Gesetzes für Meister oder Lehrlinge aufgestellt.

**120. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Luzern) *zum Schutz der Arbeiterinnen.* Vom 29. November. (S. d. G., VII S. 450 ff.)

Dieses Gesetz ist nicht ohne Widerstand seitens der Vertreter der Landbevölkerung im Grossen Rat durchgegangen. Man ist auf dem Lande nicht sonderlich geneigt, die städtische Arbeit zu erleichtern, weil man fürchtet, der Abfluss der Arbeitskräfte ab dem Land in die Stadt werde dadurch noch mehr befördert. Das Gesetz enthält ähnliche Bestimmungen wie die in letzter Zeit erlassenen zu Basel, St. Gallen u. a. Es gilt für die nicht dem eidgen. Fabrikgesetz unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen Arbeiterinnen und Lehrtöchter berufsmässig beschäftigt sind, und beschränkt für die weiblichen Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte, soweit sie nicht gewerbliche Arbeiten verrichten. Die Bestimmungen sind die bekannten zum Schutze der Gesundheit und der nötigen Ruhe der Arbeiterinnen.

**121. Beschluss** (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *betreffend die Sonntagsruhe in den Coiffeurgeschäften.* Vom 19. Juli. (S. d. G., LXI Heft 5.)

Untersagung des Betriebs dieser Geschäfte an den Sonntagen und den staatlich anerkannten Feiertagen von 1 Uhr nachmittags an und gänzlich an Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnacht, bei Geldstrafe bis auf 50 Fr.

---

**122. Arrêté** (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant celui du 22 décembre 1893 sur l'inspection des bâtiments*

*au point de vue des dangers d'incendie.* Du 11 avril. (Rec. des Lois, XCII p. 62 s.)

Betrifft die Entschädigung der Inspektoren.

**123. Gesetz** (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt.* Vom 5. Mai. (G. S., S. 57 ff.)

Schon in der vorjährigen Uebersicht (diese Zeitschr., N. F. XIV S. 430 Nr. 137 und 138) ist am Schlusse des Referats über das Mobiliarversicherungsgesetz von 1894 mitgeteilt worden, dass und warum zu einer sofortigen Aenderung dieses Gesetzes geschritten werden musste. Um den Inhabern von industriellen Etablissementen, die von der staatlichen Mobiliarassekuranz des grossen Risikos wegen ausgeschlossen sind und nun auch von den Versicherungsgesellschaften nicht mehr angenommen werden wollten, wieder zu einer Versicherung zu verhelfen, hat die Regierung mit den in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften vereinbart, dass diese solche Versicherungen wieder abschliessen wollen, wenn sie überhaupt bezüglich der Mobiliarassekuranz zur freien Konkurrenz mit der Staatsanstalt zugelassen werden. Dies wird nun durch dieses neue Gesetz festgesetzt und demgemäss das vom 6. Mai 1894 aufgehoben. Gesichert bleibt also dem Lande die Errungenschaft des Obligatoriums der Fahrnisversicherung, gesichert die Staatsanstalt und mit ihr die Möglichkeit, namentlich der ärmeren Volksklasse günstigere Versicherungsbedingungen zu bieten. Dagegen ist das Monopol des Staates gesprengt.

Das neue Gesetz hält sich möglichst genau an das vorjährige. § 2 räumt den Mobiliareigentümern die Wahl zwischen der staatlichen Anstalt und einer in der Schweiz konzessionierten Feuer-versicherungsgesellschaft ein. Vom Versicherungzwange ist einzig das industrielle Mobiliar befreit, da auch die Staatsanstalt es nicht annimmt. Diese letztere hat man so zu gestalten gesucht, dass sie mit den Gesellschaften erfolgreich konkurrieren kann; es sind zu diesem Behufe namentlich die Bestimmungen über Ausmittlung des Brandschadens (§ 31) zu Gunsten des Geschädigten umgestaltet und die über Ausschluss vom Anspruch auf Entschädigung (§ 36 und 37) gemildert worden; ferner Erleichterungen für den Versicherten bei Aenderung der Police wegen Vermehrung oder Verminderung der Fahrnis gewährt (§ 15 und 16) und das Kündigungsrecht des Staates aufgehoben (§ 17). Sonst bleibt es im ganzen bei dem Inhalte des 1894er Gesetzes. Dem Landrate ist übertragen die erforderlichen Vollzugsverordnungen zu erlassen, mit soliden Gesellschaften Rückversicherungen abzuschliessen und allfällig nötige Veränderungen an diesem Gesetze, sofern sie nur untergeordnete administrative Bestimmungen betreffen, von sich aus vorzunehmen.

Die Freunde dieses neuen Gesetzes haben dem Schicksale, das es an der Landsgemeinde haben werde, nicht ohne Besorgnis entgegengesehen; es ist aber ohne Anstand angenommen worden.

**124. Vollziehungsverordnung** (des Landrats des Kantons Glarus) *zum Gesetz betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt vom 5. Mai 1895.* Vom 12. Juni. (G. S., S. 68 ff.)

In jeder Ortsgemeinde haben die Gemeinderäte ein Verzeichnis aller unter das Gesetz fallenden Mobiliarbesitzer anzufertigen und fortzusetzen. Die Vertreter der Feuerversicherungsgesellschaften, die dort Versicherungen abgeschlossen haben, müssen dem Gemeinderat alle zur Führung der Kontrolle nötigen Aufschlüsse erteilen. Ueberhaupt sorgen die Gemeinderäte für gehörige Durchführung des Gesetzes nach den näheren Bestimmungen dieser Verordnung.

**125. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Zürich) *betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. Mai. (Off. G. S., XXIV S. 33 ff.)

Im Kanton bestanden auf Ende 1893 schon mehr als 130 freiwillige Organisationen zu dem Zwecke der Viehversicherung, an deren Stelle nun die obligatorische Assekuranz tritt. In diesem Wegdrängen der Freiwilligkeit durch die Staatsgewalt liegt vielleicht der Grund, dass das Gesetz bei der bäuerlichen Bevölkerung keinen grossen Anklang fand und ohne die ihm günstige Stimmabgabe in den Städten wohl verworfen worden wäre. Ein wesentlicher Vorzug des Gesetzes sollen die Bestimmungen sein, die den beteiligten Kreisen im Rahmen des Gesetzes und unter Kontrolle des Departements des Innern selbständige Einrichtung und Verwaltung wahren. Es werden nämlich Versicherungskreise gebildet, die in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammenfallen. Die Kreisversammlung der Versicherten ist das oberste Verwaltungsorgan der Versicherungskasse des Kreises. In dieser Versammlung hat jeder Versicherte ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehstandes eine Stimme. Jeder Versicherte zahlt 50 Cts. per 100 Fr. des Schatzungswertes der von ihm versicherten Tiere als ordentlichen Jahresbeitrag in die Kasse. Ausserdem werden auf diese Kreiskassen nach Verhältnis ihrer Versicherungssummen die Erträge des kantonalen Viehversicherungsfonds verteilt, der aus dem bisherigen Viehscheinstampfond und einem Beitrag der Kantonallbank von 100,000 Fr. gebildet wird. Der Kanton leistet den Kassen ferner einen jährlichen Beitrag von 20% an die Schadenvergütungen. In die Versicherung wird nur gesundes Vieh im Alter von drei Monaten an aufgenommen, Handelsvieh kann die

Kreisversammlung ausschliessen. Das Vieh wird eingeschätzt. Vergütet wird der durch Unfall oder Krankheit des Viehes entstandene Schaden, nicht der durch Brandunglück oder nachgewiesenes Verschulden des Besitzers eingetretene; den durch angeordnete Tötung von Tieren zur Bekämpfung einer Seuche erfolgten Schaden ersetzt der Staat nach Massgabe von § 32 des Gesetzes. Die Versicherungskassen sind verpflichtet, unter Bedingungen, die sie in den Statuten festsetzen, auf Begehren der Besitzer auch deren Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe) in die Versicherung aufzunehmen. Die Versicherung der Pferde ist vorläufig nicht in diesem Obligatorium inbegriffen, doch kann der Regierungsrat zu deren Förderung oder bei Verlust von Tieren des Pferdegeschlechts Beiträge verabfolgen. Auf Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes steht Polizeibusse bis auf 200 Fr.

**126. Grossratsbeschluss** (des Kantons Baselstadt) betreffend *Abänderung des § 4 des Viehversicherungsgesetzes vom 1. Dezember 1892.* Vom 14. November. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 40.)

Die im Jahr 1892 errichtete Viehversicherungskasse leidet beständig an Defiziten, die die Staatskasse decken muss. Es wird deshalb festgesetzt, dass bei Defiziten Nachprämien erhoben werden, und der Staat einen gleichen Betrag leistet. Ferner werden statt einer zwei Risikoklassen gebildet: für Bauernvieh (Landwirtschaft) und Milchvieh (Milchwirtschaft), für jenes beträgt die Prämie  $2\frac{1}{2}$  Fr., für dieses 3 Fr. im Jahr per versichertes Stück. Diese Verschiedenheit ist gerechtfertigt durch die Verschiedenheit des Risikos beider Arten. Das Milchvieh ist schwereres und teureres Vieh, den Seuchen mehr ausgesetzt und infolge der künstlichen Fütterung weniger widerstandsfähig.

**127. Loi** (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *instituant une assurance mutuelle obligatoire des propriétaires de vignes pour la défense et la reconstitution du vignoble neuchâtelois.* Du 19 avril. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 273 ss.)

Schon 1891 war ein solches Gesetz auf vier Jahre gültig erlassen worden (diese Zeitschr. N. F. XI S. 415 Nr. 120). Jetzt wird es wieder auf vier Jahre erlassen ohne Änderungen.

**128. Loi** (du Grand Conseil du canton de Genève) *instituant une association temporaire et obligatoire pour la défense du vignoble genevois contre le phylloxera.* Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXXI p. 45 ss.)

Diese auf drei Jahre gültige obligatorische Rebenversicherung aller Rebbergeigentümer des Kantons steht unter der obersten Leitung des Staatsrats und wird durch eine Kommission von acht Mitgliedern verwaltet, die je zur Hälfte der Grossen Rat und der

Staatsrat ernennen. Präsidiert wird sie von dem Vorsteher des Departements des Innern und der Landwirtschaft. Ihr steht eine vom Staatsrat ernannte Expertenkommission für technische und wissenschaftliche Fragen zur Seite. Infizierte Rebberge werden sofort unter Sequester gestellt und der Eigentümer wird in der Bewirtschaftung stillgestellt. Die hiefür und für allfällige Zerstörung von Reben ihm zu entrichtende Entschädigung wird durch drei Experten festgestellt, deren je einen der Staatsrat, die Eigentümer und die Kommission ernennen. Streit über die so ausgemittelte Entschädigung entscheiden die Gerichte. Die Kosten werden aufgebracht durch Beiträge der Rebeneigentümer, des Bundes und des Kantons; die Beiträge der Eigentümer sollen  $\frac{1}{3}$  der Gesamtkosten nicht übersteigen.

### III. Civilprozess.

#### *129. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Luzern) über das Civil-Rechtsverfahren. Vom 5. März. (S. d. G., VII S. 332 ff.)*

Dieses Gesetz hat eine lange Entstehungsgeschichte. Schon in den 70er Jahren erklärte der grosse Rat eine Motion Bösch auf Revision des Civilprozesses erheblich, die Arbeit zerstieß sich aber an der Unmöglichkeit einer Einigung über die Frage, ob die Revision auf Grund der bestehenden oder einer neuen Gerichtsorganisation auszuführen sei. Unter einer neuen Gerichtsorganisation verstand man die Aufhebung der 19 Bezirksgerichte und deren Ersetzung durch fünf oder sechs Amtsgerichte, was gleichbedeutend gewesen wäre mit der Einführung juristisch gebildeter Richter auch in die Unterinstanz. Diese Neuerung hatte anfangs viele Sympathien, aber bald kam wieder eine gegenteilige Strömung auf, und als die Sache anfangs dieses Jahrzehnts neuerdings ernstlich an die Hand genommen wurde, beschloss die vom Grossen Rate bestellte Kommission bloss Revision des Prozesses mit Beschränkung auf einzelne, allerdings einschneidende Punkte. Es handelte sich darum, dem Postulate schnellerer und billigerer Rechtsprechung Genüge zu leisten. Aber die Uebelstände, deren Abhülfe man verlangte, lagen weniger in dem bestehenden Gesetze selbst als in einer zu lax gewordenen Praxis, insbesondere einer trölerisch ausgearteten Rekurspraxis. Es ist dieselbe Erscheinung, die wir schon in Solothurn beobachtet haben, diese Zeitschr. N. F. XI S. 417. In der folgenden Uebersicht des Inhaltes des Gesetzes sollen die Neuerungen hervorgehoben werden.

I. Allgemeiner Teil: Der ordentliche Prozess.  
Titel 1. Ausübung der Civilgerichtsbarkeit. Die bürgerliche Rechts-

pflege verwalten a) die Friedensrichter; b) die Gerichtspräsidenten; c) die Bezirksgerichte; d) das Obergericht. Unter b) sind die Gerichtspräsidenten an die Stelle der durch Gesetz von 1864 eingeführten Gerichtsausschüsse gesetzt worden; diese Gerichtsausschüsse, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und zwei Mitgliedern des Bezirksgerichts, entschieden inappellabel in Sachen, die über die Kompetenz des Friedensrichters (10 Fr.) hinausgingen, aber den Wert von 100 Fr. nicht überstiegen. Sie hatten besonders zu Klagen über Verschleppung Anlass gegeben, weil sie sich zu selten versammelten. Ihre Kompetenz erhielt nun der Gerichtspräsident. Die Friedensrichter behalten ihre richterliche Kompetenz bis auf einen Streitwert von Fr. 10 und den Vermittlungsversuch aller in ihrem Kreise sich erhebenden Civilrechts- und Injurienstreite (ausser in Abergennungsprozessen und im beschleunigten Verfahren des eidgen. Betreibungsgesetzes). Demgemäß beginnt jeder Prozess mit Vorladung vor den Friedensrichter, vor dem die Parteien in der Regel persönlich oder durch einen nahen Verwandten vertreten erscheinen sollen. Wie bisher wird Vertretung durch andere Bevollmächtigte zugelassen für die ausserhalb des Gerichtsbezirks Wohnenden oder Kranke oder sonst durch erheblichen Grund Entschuldigte. Wenn dann neu beigefügt wird: Advokaten werden nur als Vertreter einer ausser dem Kanton wohnenden Partei zugelassen, so ist das Verhältnis dieses Satzes zu dem vorangehenden (Statthaftigkeit anderer Bevollmächtigten) unklar. Neu ist auch, dass die persönlich erscheinenden Parteien sich von einem Advokaten verbeiständigen (assistieren) lassen können. Der Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichter ist keinen Rechtsförmlichkeiten unterworfen; misslingt er, so weist der Friedensrichter den Kläger durch Weisungsschein an das Gericht. Die Klage muss dann innerhalb Jahresfrist erhoben werden, sonst ist das Klagrecht erloschen. — In Prozessen, die in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen, führt der Gerichtsschreiber das Protokoll und sind Bevollmächtigte der Parteien zugelassen, die im übrigen rein mündlich verhandeln. Erscheint eine Partei nicht, so wird eine weitere Tagfahrt angeordnet, an der auf abermaliges Ausbleiben nach einseitigem Gehör des Gegners entschieden wird. Gegen Kompetenzentscheide und die in Betreibungssachen ergangenen rekursfähigen Entscheide (in § 15 aufgezählt) des Gerichtspräsidenten ist Rekurs an die Justizkommission resp. das Obergericht statthaft; sonst gegen Endurteile nur das Rechtsmittel der Kassation. — Die Bezirksgerichte entscheiden endgültig über Streitwert bis auf 300 Fr. (bisher 215 Fr. = 150 a. W.). Das Obergericht urteilt als Appellationsbehörde über alle appellierte Sachen, die den Wert von 300 Fr. über-

steigen, ferner als Kassationsbehörde über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen untergerichtliche Urteile, und als Rekursbehörde über Beschwerden gegen untergerichtliche Erkenntnisse, gegen die das Gesetz Rekurs gestattet. — Für schwierige Rechtsfälle ist behufs Beweisaufnahme und Begutachtung des Urteils die Ernennung einer Kommission durch das Gericht vorgesehen. Gemeinschaftliche Bestimmungen über beschlussfähige Richterzahl, Ausstandspflicht der Richter, Ablehnungsrecht der Parteien, Prozesspolizei, Oeffentlichkeit der Verhandlung schliessen diesen Titel. Die geheime Beratung und Abstimmung der Gerichte wurde beibehalten trotz gegenteiligen Anträgen wenigstens für das Obergericht.

**Titel 2. Gerichtsstand.** Hier ist materiell nicht viel geändert. Bei dem forum domicili ist die Möglichkeit eines Doppeldomizils vorgesehen und dem Kläger die Wahl zwischen beiden gegeben. Das Gesetz hält ferner das bedenkliche Forum mehrerer Beklagter an dem Gerichte fest, in dessen Bezirk die Mehrzahl der Beklagten wohnt, bei gleicher Anzahl das Wahlrecht des Klägers. Gerichtsstand der belegenen Sache für dingliche und Besitzklagen, der Erbschaft für Streitigkeiten über eine noch unverteilte Erbschaft oder Klagen gegen eine solche an dem Domizil des Erblassers zur Zeit seines Todes. Forum arresti in den nach eidgen. Betreibungsgesetz zulässigen Arrestfällen. Gerichtsstand des Betreibungs- und Konkursortes gemäss eidgen. Betr.-Ges. Art. 83, 86, 107, 148, 157, 242, 250. Gerichtsstand für Marktstreitigkeiten vor dem Richter des Marktplatzes, sofern der Streit vor Abführung des Streitgegenstandes vom Markttorte rechtshängig gemacht wird. Gerichtsstand für Ehestreitsachen am Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes, bei ausserschweizerischem Wohnsitze am Heimatorte oder am letzten schweizerischen Wohnorte desselben (Art. 43 B.-Ges. über Civilstand und Ehe). Forum für Provokationsklagen vor dem die Provokation erlassenden Richter. Forum der Hauptsache für alle im Laufe des Prozesses vorkommenden Nebensachen. Prorogation wird angenommen, wenn die Parteien vor einem Gericht Klage und Antwort oder Widerklage eröffnen, ohne dessen Zuständigkeit anzufechten.

**Titel 3. Ausmittlung der Kompetenzsumme.**

**Titel 4. Die Parteien;** hier ist hervorzuheben: die „Streitgenossenschaft“ ist wie bisher zulässig für „mehrere Rechtssubjekte, die in der Gemeinschaft eines Rechts oder einer Verbindlichkeit stehen.“ Dazu kommt nun aber als neuer Paragraph die etwas vage Bestimmung, dass mehrere Personen als Kläger gegen denselben Beklagten oder ein Kläger gegen mehrere Beklagte gleichartige Rechtsansprüche einklagen können, wenn diese sich im wesentlichen auf die gleichen Thatsachen und Rechtsgründe stützen.

Ferner ein neuer Paragraph betreffend Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung.

**Titel 5. Beteiligung Dritter am Prozesse. Streitverkündigung im Fall eines Regressanspruchs. Nebenintervention. Hauptintervention. Verweisung des Klägers an den Eigentümer durch den in fremdem Namen besitzenden Beklagten.**

**Titel 6. Fristen, Tagfahrten und Ferien.**

**Titel 7. Schriftenwechsel und gerichtliche Zustellungen.** Hier sind wesentliche Neuerungen namhaft zu machen. Bisher folgte auf die schriftlich eingegebene und der Gegenpartei mitgeteilte Klage und Antwort die Verhandlung vor Gericht. Jetzt sind als weitere Rechtsschriften Replik und Duplik aufgenommen. Also: Einreichung der schriftlichen Klage bei dem Gerichte, mit genauer gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel, einer kurzen Hinweisung auf das in Anspruch genommene Recht ohne rechtliche Erörterungen, und Einlage der bezüglichen Belege. Damit ist die Rechtshängigkeit der Sache bei dem Gerichte begründet, die jedoch Veräusserung der im Streite befangenen Sache oder Cession des Anspruchs nicht ausschliesst. Dann Mitteilung der Klage an den Beklagten und Aufforderung zur schriftlichen Antwort binnen 20 Tagen. Diese Antwort kann eine einlässliche oder eine nicht einlässliche sein; in ersterer sind für neue Thatsachen ebenfalls die Beweismittel anzugeben und eventuell eine Widerklage zu erheben. Letztere ist zulässig, wenn der Streitgegenstand der Widerklage mit dem der Vorklage von gleicher Art und fällig ist. Beide Klagen werden gemeinsam verhandelt, falls es der Richter nicht zweckmässig findet, die Widerklage in ein besonderes Verfahren zu verweisen. Die nichteinlässliche Antwort enthält eine Einlassungsverweigerung entweder ein- für allemal (wegen Verjährung der Klage, wegen res iudicata sive transacta) oder nur für dermalen wegen jeden Mangels, der sich hinsichtlich des Gerichts oder der Parteien oder der Klage zeigt, bis zu Hebung dieses Mangels. Die Einrede der Inkompétenz des Gerichts ist vor allen andern zu entscheiden. Der Kläger erhält Mitteilung der Antwort und kann binnen 10 Tagen eine schriftliche Replik einreichen, um die neuen Thatsachen der Antwort zu bestreiten, unter genauer Angabe der Beweismittel für diese Bestreitung. Die Replik wird dem Beklagten mitgeteilt, der darauf binnen 10 Tagen eine schriftliche Duplik eingeben kann, die keine neuen Thatsachen noch rechtliche Erörterungen enthalten darf und dem Kläger mitgeteilt wird. Damit ist der Schriftenwechsel geschlossen.

**Titel 8. Vorladung und Verhandlung vor Gericht.** Vor Gericht werden zunächst die Rechtsschriften eröffnet; hierauf folgen

das Beweisverfahren und die Schlussvorträge der Parteien mit den Rechtserörterungen; sodann wird das Urteil gefällt.

**Titel 9. Beweisverfahren.** Von diesem ausgeschlossen bleiben Beweismittel, die in den Rechtsschriften nicht angerufen worden sind. Bloß der Eid, als eventuelles Beweismittel, gilt ohne Anrufung als vorbehalten (eine ungerechtfertigte Ausnahme). Die gesetzlichen Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, richterlicher Augenschein, Sachverständige, Schiedseid.

a) Urkunden. Sie sind im Original gleichzeitig mit Abgabe der Rechtsschriften auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Gegenpartei aufzulegen. Veränderungen einer Urkunde durch Raduren, Durchstreichungen, Einschaltungen, die der Gegner des Beweisführers nicht anerkennt, zerstören die Beweiskraft der veränderten Stellen, vorbehalten Beweis, dass die Veränderung im Einverständnis der Aussteller der Urkunde erfolgt sei. Beweiskräftig über Forderungen, die aus Warenlieferungen oder Berufsarbeiten herrühren, nicht aber über Barzahlungen, sind die von einer Partei vorgelegten eigenen Tage- oder Hauptbücher, wenn die Partei zeugenfähig, noch nie wegen Diebstahls, Betrugs oder anderer, Treue und Glauben verletzenden Vergehen bestraft, das Buch eingebunden und unverdächtig geführt ist, die zu beweisende Forderung bei Abgabe der Klage noch nicht fünf Jahre lang aussieht, der Verkehr mit der Gegenpartei im allgemeinen zugegeben oder bewiesen ist. Der Beweisführer muss zudem die Richtigkeit der betreffenden Buchforderung mit einem Eide bekräftigen. Aus der Eidesformel sind die „lieben Heiligen“ verschwunden, dagegen schwört man „bei Gott dem Allmächtigen und so wahr mir Gott helfe.“ Also Restitution des religiösen Eides gegenüber dem in der bisherigen Prozessordnung enthaltenen Schwören „bei Ehre und Bürgerpflicht und mit dem Bewusstsein der Folgen einer fälschlichen Versicherung.“ — Die Parteien sind einander gegenseitig zur Edition der Urkunden, die auf den Beweis Einfluss haben, verpflichtet; ebenso dritte Personen gegenüber dem Beweisführer, falls nicht der von letzterem anzugebende Inhalt ihrer Ehre oder ihrem Rechte nachteilig ist. Verneint der angebliche Inhaber den Besitz der Urkunde, so muss er auf Verlangen des Beweisführers den Eid leisten, dass er die Urkunde weder besitze noch sich des Besitzes zur Umgehung der Edition entäusser habe noch wisse, wo sie sich gegenwärtig befindet. Verweigert die editionspflichtige Gegenpartei diesen Eid, so wird der vom Beweisführer angegebene Inhalt der Urkunde als wahr angenommen; weigert sich ein Dritter, so wird er gleich einem widerspenstigen Zeugen behandelt. Die Echtheit der Urkunden wird durch die gewöhnlichen Beweismittel oder durch Schriftvergleichung erwährt. Lautet letztere zu

Gunsten der Echtheit, so hat der Beweisführer den Eid zu leisten, dass er die Schrift nach seiner besten Ueberzeugung für echt halte; lautet der Erfund der Sachverständigen zu Gunsten der Unechtheit, so schwört der Gegner, dass er die Schrift nach seiner besten Ueberzeugung für unecht halte. Sprechen sich die Sachverständigen weder für noch gegen die Echtheit aus oder wird der Eid nicht geleistet, so fällt der Beweis durch Schriftvergleichung dahin.

b) Zeugen. Sie sind sofort auf die erste Gerichtssitzung vorzuladen. Die Zeugenpflicht ist allgemeine Bürgerpflicht. Das Zeugnis können ablehnen die Ehegatten in Sachen des andern Ehegatten, Verwandte in gerader Abstammung gegen einander, Stiefeltern gegen Stiefkinder und Schwiegereltern gegen Schwiegersöhne und -töchter und umgekehrt. Widerspenstige Zeugen werden gefangen gesetzt, bis ihre Weigerung, Zeugnis zu reden oder zu beschwören, aufhört. Ausbleibende Zeugen werden bis auf 10 Fr. oder 2 Tage Gefängnis bestraft, im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt und der Zeuge auf den dritten Termin durch den Polizeidiener dem Gerichte zugeführt. Unzulässige, schon von Amtswegen zu verwerfende Zeugen sind: Personen, die das zur Wahrnehmung der betreffenden Thatsache erforderliche Geistes- und Sinnesvermögen zu jener Zeit nicht hatten; solche, die zur jetzigen Mitteilung früher gemachter Sinneswahrnehmungen unfähig sind; Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht angetreten haben; Personen, denen kraft ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden sind, in betreff dieser Geheimnisse; Fallite und kriminell Bestrafte bis zu ihrer Rehabilitation. Als verwerfliche Zeugen dürfen auf Antrag der Gegenpartei nicht abgehört werden: der Ehegatte und die nächsten Blutsverwandten des Beweisführers in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder, sowie Verschwägerte und Stiefverwandte in gerader Linie und im Geschwistergrade; ferner solche, die aus dem zu beweisenden Geschäfte einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil zu erwarten haben; solche, die wegen Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten oder darauf bezügliche Versprechen angenommen haben, endlich Vormünder, Advokaten oder Sachwalter, wenn sie in der gleichen Prozesssache gedient haben. Anfechtbare Zeugen, d. h. solche, deren Glaubwürdigkeit anfechtbar ist, deren Abhörung jedoch stattfindet, sind die mit dem Beweisführer besonders befreundeten, in seinem Dienste stehenden oder sonst von ihm abhängigen, oder die mit der Gegenpartei in Feindschaft lebenden Personen; ferner die ein mittelbares Interesse am Ausgänge des Prozesses haben oder dem Beweisführer von der zu bezeugenden

Thatsache die erste Mitteilung machten; altersschwache Personen und solche von beschränkten Sinnes- und Geisteskräften, wenn sie nicht absolut unzulässige Zeugen sind; bevogtete und übelbeleumdeten Personen. — Die Parteien geben dem Gerichte ihre Zeugenfragen und Gegenfragen ein, über deren Zulässigkeit, wie auch über die der Zeugen das Gericht im Austritt der Parteien entscheidet. Die Abhörung der Zeugen erfolgt ebenfalls in Abwesenheit der Parteien, ihrer Anwälte und der andern Zeugen und ihre Aussagen werden zu Protokoll genommen, das den Parteien nachher eröffnet wird, worauf sie über die gefallenen Aussagen noch Erläuterungsfragen stellen können. Jede Partei kann nach Schluss des Verhörs vom Zeugen den Eid auf dasselbe verlangen, bei anfechtbaren Zeugen entscheidet aber das Gericht, ob sie zum Eid zuzulassen seien oder nicht. Der Eid hat dieselbe religiöse Formel wie oben der Bucheid zurückerhalten. — Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

c) Richterlicher Augenschein kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen vorgenommen werden. Letzteres (Vornahme von Amts wegen), so natürlich und verständig es ist, steht immerhin im Widerspruch mit der oben mitgeteilten Bestimmung des § 139, wonach Beweismittel (und als solches figuriert, allerdings fälschlicher Weise, der Augenschein), die in den Rechtsschriften nicht angerufen sind, vom Beweisverfahren ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt von

d) dem Beweise durch Sachverständige, der ebenfalls von Amts wegen erhoben werden kann. Die Sachverständigen müssen die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Die von beiden Parteien recusierten darf der Richter nicht verwenden. Auch hier geben die Parteien ihre Fragen und Gegenfragen ein. Das Gutachten soll in der Regel schriftlich abgefasst und von den Experten unterzeichnet werden, ausnahmsweise mündliche Eröffnung vor Gericht. Es wird den Parteien mitgeteilt, die eine Erläuterung des Gutachtens verlangen können. Nötigenfalls Obergutachten. Berechtigung der Parteien, von den Sachverständigen den Eid zu verlangen, dass sie ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen ohne Gunst oder Ungunst für eine Partei und ohne Nebenrücksichten erfüllt haben.

e) Schiedseid, zulässig in Ermanglung anderer Beweismittel, jedoch ausgeschlossen als Mittel direkten Gegenbeweises gegen einen bereits geleisteten Beweis. Nur zeugen- und handlungsfähige Personen können den Eid zuschieben, zurückziehen oder ablegen. Vor der Ableistung des Eides liest der Gerichtsschreiber dem Schwurpflichtigen die Bestimmungen des Strafgesetzes über

den Meineid vor. Formel wie beim Zeugen- und Bucheid. Der Delat kann den Eid zurückziehen, ausser wenn er über seine eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde, nicht aber der Gegner (Deferent). Verweigert eine Partei unter Berufung auf die Gewissensfreiheit den Eid, so hat sie an Eidesstatt ein Handgelübde zu leisten, mit der Formel: „ich beteure bei Ehre und Bürgerpflicht, mit dem Wissen, welche Strafen auf ein falsches Handgelübde gelegt sind.“

Auffallend ist bei diesem Titel, wie sparsam das heute als allein gerechtfertigt gepriesene Prinzip der freien Beweiswürdigung eingeführt worden ist, womit keineswegs von vornherein ein Tadel ausgesprochen sein soll, da mit diesem Prinzip manche Uebertriebung verbunden ist.

**Titel 10. Urteile.** Bei der Abstimmung übt der Präsident das Stimmrecht nur aus, wenn die Stimmen der Richter in zwei gleiche Teile geteilt sind. Das Urteil wird sofort nach der Fällung vom Präsidenten den Parteien eröffnet.

**Titel 11. Die Rechtsmittel.** Wird ein Rechtsmittel ergriffen, so hat die Gerichtskanzlei das gesamte Aktenmaterial, sowie das Protokoll in Reinschrift (dies war sehr angefochten, man wollte die Reinschrift zur Ersparung von Kosten vermeiden, aber man kam davon ab, weil die Prozessmanuale gar zu oft fast unleserlich sind) an die Obergerichtskanzlei einzusenden. Die Rechtsmittel sind:

a) Appellation, gegen Urteile des Bezirksgerichtes, die nach der Behauptung der beschwerten Partei mit den Gesetzen im Widerspruch stehen oder aktenmässigen Thatsachen zuwiderlaufen, oder deren Streitgegenstand den Wert von 300 Fr. übersteigt oder in Geld nicht geschätzt werden kann. Die Kosten fallen dabei nicht in Berechnung, dagegen ist in sonst appellablen Sachen einzig der Kosten wegen einer Appellation zulässig, wenn dem sich beschwerenden Teile über 100 Fr. Kosten überbunden wurden. Appellationsfrist 20 Tage von Eröffnung des Urteils an. Die Gegenpartei, der die Appellation anzuzeigen ist, kann innerhalb 10 Tagen von der Anzeige an den Anschluss erklären. Dieser fällt aber mit Zurückziehung der Appellation auch wieder dahin. Im Kostenpunkte kann der Appellat auch ohne Anschluss eine Abänderung beantragen. Bringt eine Partei in der obergerichtlichen Verhandlung neue Thatsachen oder Beweismittel vor und kann sie sich über die Verspätung rechtfertigen, so kann das Obergericht von sich aus oder zu seinen Handen durch das erstinstanzliche Gericht die Akten vervollständigen lassen und auf dieser Grundlage das Urteil fällen oder das erstinstanzliche Urteil kassieren und die Sache zu neuer Verhandlung und Beurteilung an die erste Instanz zurückweisen.

b) Rekurs, d. h. das Rechtsmittel, durch das eine Partei bei dem Obergericht oder der Justizkommission die Abänderung erstinstanzlicher Erkenntnisse über Vorfragen nachsucht, so namentlich über Eideserkenntnisse. Der Rekurs ist sofort bei Eröffnung des betreffenden Erkenntnisses dem Gerichte zu erklären und die Rekursschrift binnen 10 Tagen dem Obergerichte (der Justizkommission) einzureichen. Die Rekursschrift wird der Gegenpartei zur schriftlichen Vernehmlassung binnen 10 Tagen mitgeteilt, dann wird ohne weitere Parteiverhandlung darüber entschieden.

c) Kassations- oder Nichtigkeitsbeschwerde. Diese geht auf Nichtigerklärung des Urteils wegen folgender Gründe: Verletzung einer der gesetzlich vorgeschriebenen wesentlichen Rechtsformen; Verweigerung eines gesetzlichen Beweismittels; Rechtsunfähigkeit oder nicht gesetzlicher Vertretung der unterlegenen Partei; Urteilsausfällung durch eine nicht gehörig besetzte richterliche Behörde; wenn über Sachen geurteilt worden ist, die von den Parteien der richterlichen Beurteilung nicht unterstellt waren; wenn einer Partei mehr als sie begeht hat, zugesprochen worden ist; wenn das Urteil die Rechtsfrage nicht vollständig beurteilt hat; wenn die aufgestellte Rechtsfrage den Streit nicht vollständig umfasst, so dass dadurch die Beurteilung der Sache in allen ihren Teilen verhindert wird; wenn gegen ein schon in der gleichen Sache ergangenes, angerufenes rechtskräftiges Urteil geurteilt worden ist. Ausserordentlicher Weise: wenn das Urteil die Staatsverfassung, einen Staatsvertrag oder ein Konkordat verletzt hat; wenn in dem Urteil ein offensichtlicher Irrtum hinsichtlich entscheidender Thatsachen erscheint; wenn gegen den klaren unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes geurteilt wurde. In nicht appellablen Sachen ist das Kassationsgesuch binnen 20 Tagen nach Eröffnung des Urteils schriftlich bei der Obergerichtskanzlei einzugeben, es wird dem Gegner zur schriftlichen Vernehmlassung mit Frist hiefür von 20 Tagen mitgeteilt, hierauf erfolgt der obergerichtliche Entscheid. In appellablen Sachen dagegen wird die Beschwerde auf dem Wege der Appellation geltend gemacht und daher auch bei dem Appellationsvorstande mündlich erörtert. Das Kassationsgesuch gegen obergerichtliche Urteile wird von dem Obergericht selbst behandelt; wenn dieses sein eigenes Urteil kassiert, so fällt es sogleich ein neues.

d) Revision. Sie geht auf Abänderung des Urteils auf Grund neuer Thatsachen oder Beweise, die der Revisionssucher früher zu produzieren nicht im Stande war, oder auf Grund des Nachweises, dass die vom Gegner gebrauchten Beweismittel falsch waren. Das Gesuch ist dem Obergerichte schriftlich einzureichen, wird der Gegenpartei zur schriftlichen Vernehmlassung (Frist

20 Tage) mitgeteilt, und dann entscheidet das Obergericht. Gestattet es die Revision, so geht die Sache an die erste Instanz zurück zu neuer Untersuchung und Beurteilung. Nach Verfluss von 10 Jahren seitdem ein Urteil in Rechtskraft erwachsen, ist dessen Revision nur noch zulässig, wenn durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist, dass die Gegenpartei selbst durch ein Verbrechen auf das ergangene Urteil eingewirkt hat.

e) Erläuterungsgesuch und f) Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshilfe.

**Titel 12. Versäumnisverfahren.** Giebt der Beklagte die Antwort nicht ein oder erscheint er nicht zur Gerichtsverhandlung, so beantragt der Kläger Zusprechung seines Klagschlusses; erscheint der Kläger nicht zur Gerichtsverhandlung, so beantragt der Beklagte seine Freisprechung. Im ersten Fall hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen als erwiesen anzunehmen und hienach dem Kläger seinen Klagschluss zu- oder abzusprechen, im zweiten wird der Beklagte absolviert. Ist im Appellationsverfahren der Appellant die säumige Partei, so wird die Appellation als dahingefallen erklärt, bei Säumnis des Appellaten wird das Appellationsbegehren auf Grund der Akten zu- oder weggesprochen. Das Versäumnisurteil wird der säumigen Partei zugestellt, und diese hat das Rechtsmittel des Einspruchs dagegen binnen 20 Tagen (bei Ediktalladung 3 Monaten), falls sie die Prozesskosten deponiert und nachzuweisen vermag, dass sie durch erhebliche Hindernisse abgehalten gewesen sei, ihre Vorkehren zu treffen.

**Titel 13. Prozesskosten, Armenrecht und Sicherheitsleistung.** In der Regel soll die unterliegende Partei in alle Kosten (Gerichts-, Zeugen-, Advokatur- und Parteidienstkosten) verfällt werden. Kompen-sation oder Teilung der Kosten ist auszusprechen bei mutua victoria, oder wenn die Thatsache, die den Grund der Abweisung oder der Verurteilung bildet, eine fremde, der unterliegenden Partei unbekannte Handlung war, oder wenn der obsiegende Teil offenbar unnütze gerichtliche Verhandlungen veranlasst hat. Ueber Armenrecht wird auf Grund eines Armutscheines der Heimat- oder Wohngemeinde und nach Anhörung des Gegners unter Rekursrecht an die Justizkommission entschieden. Es befreit von der Bezahlung der gerichtlichen Gebühren und dem Gebrauche des Stempelpapiers, nicht aber der von der armen Partei veranlassten Auslagen, Zeugentlöhne und Expertenkosten, noch von der Verpflichtung, der Gegenpartei die ihr gerichtlich gutgesprochenen Prozesskosten zu vergüten und im Falle der Revision vorab die Kosten zu bezahlen oder zu deponieren. Auch muss die arme Partei die ihr erlassenen Gerichtsgebühren nachbezahlen, wenn sie durch den Ausgang des Prozesses zu Guthaben oder auf anderm Wege zu Vermögen kommt.

Ist der zum Armenrecht Zugelassene nicht im Stande, seine Sache vor Gericht selbst zu verfechten, so weist ihm das Gericht aus der Zahl der praktizierenden Anwälte seines oder eines angrenzenden Gerichtsbezirks einen Advokaten zu, der die Kosten im Fall seines Unterliegens erst dann von ihm fordern kann, wenn er zu Vermögen gelangt, im Fall seines Obsiegens der Gegenpartei verrechnet. — Kostenkaution muss der Kläger leisten, wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat oder nachweisbar zahlungsunfähig ist. Ausnahme bei Armenrecht. Für den Beklagten kann Kautionspflicht entstehen, wenn er durch Auswirkung eines Arrestes oder Verbotes oder durch gerichtliche Provokation den Kläger zur Klage genötigt hat.

**Titel 14. Vollziehung des Urteils.** Urteile auf Zahlung einer Geldsumme werden durch Schuldbetreibung exequiert, solche auf persönliche Leistungen bei Weigerung oder ungenügender Ausführung des Verurteilten durch Verrichtung auf dessen Kosten, wenn nicht der Berechtigte vorzieht, den im Prozesse ausgemittelten Wert derselben einzutreiben. Urteile auf Aushingabe bestimmter beweglicher Sachen werden nach Wahl des Berechtigten durch Wegnahme der Sache mit Polizeigewalt oder Eintreibung des vom Gerichtspräsidenten festgestellten Wertes vollzogen; Uebergabe von Grundstücken und Servitutbestellung wird dadurch vollzogen, dass der Gerichtspräsident den Gemeinderat zur Zufertigung an den Berechtigten beauftragt; Uebergabe des Besitzes durch Polizeigewalt; letzteres auch bei Ausweisungen. Alles dies nach vorangegangener 20tägiger Frist für freiwillige Erfüllung. Urteile von Gerichten anderer Kantone werden gleich den luzernischen vollzogen, vorbehalten Prüfung der Kompetenz. Für nicht-schweizerische Urteile muss die Exekution vom Obergerichte bewilligt werden, wobei die Staatsverträge und Reziprozität massgebend sind. Gerichtlich beurkundete Vergleiche, schiedsrichterliche Urteile und Abstandserklärungen stehen den Urteilen gleich.

**II. Spezieller Teil. Besondere Prozessarten.**  
**Titel 15. Besitzprozess und provisorische Verfügungen.** Gegen Besitzstörung, falls deren Unrechtmässigkeit glaubwürdig bescheinigt wird, hat der Gerichtspräsident Schutz durch Verbote und Befehle zu gewähren, und zwar, wenn keine Dringlichkeit vorliegt, nach Einvernahme der Gegenpartei. Gegen ein solches Verbot (oder Befehl) hat der Betroffene 10 Tage Rekursfrist, und zwar geht der Rekurs im Falle nicht stattgefunderner Einvernahme an den Gerichtspräsidenten, im Fall erfolgter Einvernahme an die Justizkommission. Die Verfügung bleibt bis zu deren Entscheid in Kraft. Provisorische Verfügungen finden statt, wenn einer Person ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht, der durch eine vorläufige richterliche Anordnung abgewendet werden

kann. Unter Umständen wird sie nur gegen Sicherheitsleistung des Gesuchstellers angeordnet, und der Präsident setzt letzterem eine Frist für Klagerhebung an.

**Titel 16. Provokationsprozess.** Provokationsgründe sind Be- rühmung wegen Ansprüchen gegen einen, der sie nicht anerkennt, Nichtgebrauch eines Weisungsscheins des Friedensrichters innerhalb Monatsfrist, drohender Verlust von Einreden. Im Provokations- prozess wird nur darüber entschieden, ob der Provokat schuldig sei, sein Klagrecht auszuüben, bejahendenfalls, in welcher Frist. Lässt er diese ihm zur Klagerhebung gesetzte Frist unbenutzt verstreichen, so ist sein Klagrecht erloschen. In Bausachen kann der, von dem Einspruch gegen eine Baute befürchtet wird, unter Vorlegung eines Baurisses zur Geltendmachung seiner Ansprüche binnen einer vom Gerichtspräsidenten anzusetzenden Frist angehalten werden, widrigenfalls sein Einspruch nicht mehr zugelassen wird. Er darf dann aber auch die Aufstellung eines Latten- gestelles von entsprechender Grösse verlangen.

**Titel 17. Ehescheidungsprozess.** Der Gerichtspräsident kann persönliches Erscheinen der Parteien fordern und sie in jedem Stadium des Prozesses zu versöhnen suchen. Versäumnisverfahren findet nur statt, wenn die ungehorsame Partei, weil unbekannt abwesend, öffentlich vorgeladen wurde oder vom Gerichte nicht zu persönlichem Erscheinen gezwungen werden kann. Dagegen eine der Disziplinargewalt des Gerichts unterworfone beklagte Partei, die ihre Antwort auf die Klage nicht abgibt, ist zur mündlichen Gerichtsverhandlung nötigenfalls polizeilich vorzuführen. Das Gericht ist an die Zugeständnisse der Parteien nicht gebunden und kann, namentlich wo beide Ehegatten die Scheidung verlangen, von Amtswegen Erkundigungen einziehen, Zeugen einvernehmen, Fragen an die Parteien richten. Der Schiedseid ist als Beweismittel ausgeschlossen.

**Titel 18. Beschleunigtes Verfahren.** Dies betrifft die Fälle des B.-Ges. über Betreibung Art. 111, 148, 157, 250, 279, 278, 184. Sodann aber auch kann der Präsident für alle Streitsachen, die im ordentlichen Prozesse zu erledigen wären, das beschleunigte Verfahren anordnen, wenn beide Parteien es unter Bescheinigung der Dringlichkeit verlangen. Auf einseitiges Gesuch einer Partei auch nach Vernehmung der Gegenpartei; gegen Abweisung, nicht aber gegen Bewilligung des Gesuchs ist Rekurs an die Justizkommission binnen 10 Tagen statthaft. Im beschleunigten Verfahren sind die Fristen des ordentlichen Prozesses auf die Hälfte der Tage reduziert, und Rekursinstanz ist statt des Obergerichts die Justizkommission. Bei Nichterscheinen einer Partei schon auf erste Vorladung tritt sofort das Versäumnisverfahren ein.

**Titel 19. Schiedsgerichte.** Dieser Titel ist neu und behandelt die Schiedsverträge, die schriftlich abgefasst werden müssen, die Wahl der Schiedsrichter (bei Weigerung einer Partei durch den Gerichtspräsidenten) und das Verfahren, das mangels Parteivereinbarung von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt wird. Doch werden Zeugen und Sachverständige durch den Gerichtspräsidenten vorgeladen und alle Eide durch diesen und den Gerichtsschreiber vor dem Schiedsgerichte abgenommen. Der Schiedsspruch ist nach dem Gesetze zu geben, wenn die Schiedsrichter nicht durch den Schiedsvertrag auf ein billiges Ermessen hingewiesen sind. Gegen den Spruch findet kein anderes Rechtsmittel als Kassation und Revision statt, erstere nur, wenn der Spruch gegen den Schiedsvertrag oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen worden ist. Frist für das Kassationsbegehren 20 Tage. Beide Rechtsmittel sind beim Obergerichte einzulegen.

**Titel 20. Schlussbestimmungen.** Inkrafttreten mit 1. Januar 1896. Vorbehalt der Gewerbegerichte. Verzeichnis der aufgehobenen und abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen. Wo die Bundesgesetzgebung die Bezeichnung einer einzigen kantonalen Instanz vorschreibt, hat als solche das zuständige Bezirksgericht zu gelten.

Zu der Civilprozessordnung gehört noch

**130. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Kosten des Civilrechts-Verfahrens.* Vom 29. November. (S. d. G., VII S. 455 ff.)

Hervorzuheben ist eine kleine Erhöhung der Gebühren der Anwälte und die vom Staate zu leistenden Vergütungen bei Armenrecht (§ 22 ff.).

Zu erwähnen ist noch

**131. Kreisschreiben** (des Obergerichts des Kantons Luzern) *an die in Civilprozesssachen zuständigen Beamten und Behörden.* Vom 6. Dezember. (Kantonsbl. Nr. 50 S. 937 ff.)

worin auf die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes aufmerksam gemacht und sachgemäße Handhabung empfohlen wird.

**132. Civilprozessordnung** (der Landsgemeinde des Kantons Glarus). Vom 5. Mai. (G. S. Memorial der Landsgem.)

Die Kommission für Prüfung des Amtsberichts von 1890/91 hatte das Postulat einer Revision der Civilprozessordnung gestellt und damit motiviert, das Verfahren in Ehescheidungssachen sei zu formal und gestatte keinen richtigen Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse; ferner sei das bestehende Gesetz durch das eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz vielfach modifiziert und aufgehoben. Der Landrat erklärte dieses Postulat erheblich. Ein vom Regie-

rungsrat verfertigter Entwurf wurde von einer Spezialkommission von elf Mitgliedern beraten und das Resultat dem Landrate vorgelegt, der den Entwurf nochmals durchberiet und in der schliesslichen Fassung, die hier vorliegt, feststellte. An den Grundlagen der bisherigen Civilprozessordnung (vom Jahre 1860) sind keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden.

**Erster Teil.** Er handelt von den Gerichten und deren Kompetenzen. Alle privatrechtlichen Streitigkeiten gelangen zuerst an die Vermittlerämter, deren jede Wahlgemeinde eines hat. Neu sind ausführlichere Bestimmungen über Zuständigkeit dieser Aemter (§ 9), analog den Bestimmungen über die Gerichtsstände im Prozess. Wird der Streit nicht vermittelt, so gelangen Sachen bis auf den Betrag von 50 Fr. an den Civilgerichtspräsidenten zu endgiltiger Entscheidung. Dieser hat ausserdem die ihm durch das Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz zugewiesenen Funktionen. Die Einzelkompetenz bis auf 50 Fr. ist neu, bisher gingen auch die kleinsten Streitsachen an das Civilgericht. Die bisherigen Gerichte bleiben beibehalten, also als erste Instanz das Civilgericht und das Augenscheingericht, als zweite Instanz das Obergericht. Civilgericht wie bisher Präsident und 6 Mitglieder; das Augenscheingericht, auch diesmal wieder angefochten, hat sich doch behauptet; es besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern und beurteilt dingliche Klagen auf Liegenschaften; das Obergericht (Präsident und 6 Mitglieder) entscheidet in zweiter Instanz Civilsachen im Streitwerte über 200 Fr., die dinglichen Klagen, die Vaterschaftsklagen und die Ehestreitigkeiten. Wer die Kompetenz eines gegen ihn angerufenen Gerichts nicht anerkennen will, muss der Vorladung Folge leisten und die Kompetenzeinrede begründen, sonst gilt das Gericht als kompetent. — Es folgen noch Bestimmungen über den gesetzlichen Ausstand in den Gerichten, Gerichtsergänzung, Gerichtssitzungen, Rechtsstillstand und Gerichtssporteln.

**Zweiter Teil.** Von den Parteien, ohne wesentlich Neues. Ueber die Anwälte sind einige neue Bestimmungen aufgenommen. Die Ausübung des Berufs bleibt wie von jeher freigegeben unter Voraussetzung, dass der Betreffende im Besitze des Aktivbürgerrechts ist und sich beim Obergericht angemeldet hat. Wegefallen ist der Eid, den die Anwälte bisher zu leisten hatten. Streitige Anwaltsrechnungen sind ohne förmliche Prozesseinleitung in einem kurzen Verfahren durch das Gericht, das in Sachen das Schlussurteil gefällt hat, nach freiem Ermessen festzusetzen. Neu ist die Bestimmung, dass die Rechtshängigkeit begründet ist, sobald Vermittlungsvorladung oder Rechtbot angelegt ist. „Die Streitanhängigkeit hat zur Folge, dass die zur Zeit des Eintritts derselben vorhandene faktische Sachlage als Grundlage für das nachfolgende

Urteil massgebend bleibt.“ Endlich ist neu die Regelung des Armenrechtes; es besteht in der Befreiung von den Vermittlungs-, Anwalts-, Zeugen-, Kanzlei- und Gerichtsgebühren, sowie von allfälligen Kostenvergütungen an die Gegenpartei. Die dahерigen Kosten trägt der Staat. Injurienfälle sind von der Gewährung des Armenrechtes ausgeschlossen. Das Armenrecht soll nur nach genauer Prüfung, ob keine offenbar mutwillige oder grundlose Prozessführung vorliege, erteilt werden. Der Entscheid über Armenrechtsgesuche steht endgültig bei dem Präsidenten des angegangenen Gerichtes.

Dritter Teil. Vom gerichtlichen Verfahren. Beibehalten ist zunächst die altertümliche Art der Einleitung eines Rechtsstreits durch Rechtbot, d. h. gegen Handlungen, die einer zur Ausübung eines Rechts vornimmt, kann ein anderer, der sich dadurch ungerechterweise benachteiligt oder gefährdet glaubt, Rechtbot geben. Verlangt dann der erstere hiegegen gerichtliche Oeffnung, so muss er seine Klage innerhalb sechs Monaten einleiten, sonst wird Anerkennung des Rechtbothes angenommen. Die Rechtbotbewilligung erteilt jetzt der Civilgerichtspräsident (bisher der Landammann), und wenn er Bedenken gegen die Zulässigkeit hat, erteilt er sie nur bis zur nächsten Sitzung des Civilgerichts, das darüber entscheidet, wenn der Betroffene sofort bei ihm Beschwerde einleitet; geschieht letzteres nicht, so hat er das Recht, auf diesem Wege Oeffnung des Rechtbothes zu erlangen, verwirkt und muss den ordentlichen Prozessweg einschlagen. Das Rechtbot kann nur verbieten, nicht gebieten. Ueber die nicht einer bestimmten Person, sondern allgemein verbietenden Rechtbole, deren Publikation, Erneuerung u. s. w., sind die alten Vorschriften aufrecht erhalten, ebenso die über Rechtbotübertretungen.

Die Vorladungen können künftig auch durch die Post geschehen. Neu wird die Ediktalladung geregelt. Das nun folgende Kapitel über die Vermittlung ist fast unverändert geblieben; die Parteien haben vor Vermittleramt persönlich zu erscheinen und alle ihre auf die Sache bezüglichen Urkunden ohne Rückhalt vorzulegen. Kommt keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so erteilt der Vermittler dem Kläger den Leitschein an den kompetenten Richter. Wird der Leitschein nicht innerhalb drei Monaten (bisher sechs Monate) bei dem Richter angemeldet, so muss der Kläger seinen Anspruch spätestens innerhalb drei weiterer Monate neuerdings anhängig machen, sonst ist der Anspruch endgültig verwirkt.

Innerhalb acht Tagen nach Eingabe des Leitscheins müssen beide Parteien ihre Urkunden auf der Kanzlei zur Einsicht des Gegners auflegen. Dies galt schon bisher, neu kommt hinzu, dass sie auch gleichzeitig mit der Urkundeneinlegung die von ihnen an-

zurufenden Zeugen und die Thatsachen, die durch diese bezeugt werden sollen, schriftlich bezeichnen sollen. Wohl ohne Grund ist hiegegen das Bedenken geäussert worden, dass dies leicht zu Bearbeitung und Beeinflussung der Zeugen führen könnte.

Aus der alten Prozessordnung herübergenommen ist das im Vergleich mit andern Civilprozessgesetzen besonders ausführlich gehaltene Kapitel über richterliche Weisungen, die etwa nötig werden könnten behufs Bestimmung der Kläger- und Beklagtenrolle unter den Parteien, des persönlichen Erscheinens, Beteiligung eines Dritten, oder wegen Anständen betreffs der Anwälte u. dgl., ferner über einstweilige Verfügungen. Hier ist auch die vorläufige Zeugeneinvernahme behandelt; diese soll fortan in Gegenwart der Parteien stattfinden, während sie bisher mit Ausschluss der Parteien geschah und das Protokoll erst am Gerichtstage eröffnet wurde.

Nach Eingabe des vom Vermittler ausgestellten Leitscheins bei dem zuständigen Gerichte ordnet dessen Präsident beförderlich Tagfahrt für den betreffenden Rechtsfall an. In der Vorladung an die Parteien ist die Gerichtsbesatzung anzugeben, damit eine Partei rechtzeitig allfällige Einsprache gegen dieselbe erheben und der Präsident nötigenfalls dann die gesetzliche Gerichtsergänzung anordnen kann. Bei Ausbleiben einer Partei in dem angesetzten Termin wird die andere zum einseitigen Vortrage ihrer Begehren zugelassen und der ausgebliebene Kläger abgewiesen, der ausgebliebene Beklagte verurteilt. Im Interesse möglichster Beförderung des Rechtsganges wird die Geltendmachung der Entschuldigungsgründe (Ehehaften) für Nichterscheinen etwas eingeschränkt, nämlich so: als Entschuldigungsgrund wird angenommen: Krankheit nur bei kürzerer Dauer, wo Heilung in bestimmter Frist vorauszusehen ist; Landesabwesenheit ebenfalls nur bei kürzerer, nicht regelmässig wiederkehrender Dauer bis auf höchstens zwei Wochen; unverschiebbare amtliche Verrichtungen nur bei deren Vornahme im Kanton.

Die Verhandlungen der Parteien vor Gericht sind mündlich. Will eine Partei Aufschub begehren, so hat sie dies gleich anfangs, ehe in die Sache eingetreten wird, zu thun und nachzuweisen, dass sie sonst in ihren Rechtsbedürfnissen oder Befugnissen verkürzt würde. Der bezügliche Entscheid des Gerichtes über Gestattung oder Verweigerung des Aufschubs ist endgültig. — Jede Partei hat zwei Vorträge. Zur Erleichterung der Richter und um ihnen möglich zu machen, dass sie den Ausführungen der Anwälte besser folgen und schon während derselben das Beweismaterial prüfen können, gestattet das neue Gesetz den Parteien in appellabeln Prozessen eine schriftliche Zusammenfassung der mündlichen Vorträge (Protokollsätze) zu den Akten zu geben.

Im Beweisrecht sind manche formale Schranken des alten Gesetzes nunmehr im Sinne der freien Beweiswürdigung entfernt. Man vergleiche z. B. § 158 alt und § 164 neu, dort heisst es noch: alle erheblichen Thatsachen „müssen förmlich und vollständig bewiesen werden, ehe sie das Gericht als wahr annehmen darf;“ hier ist einfach gesagt: „müssen bewiesen werden.“ Oder: § 160 alt gestattet dem Beklagten, nachdem der Kläger einen vollen und unumstösslichen Beweis geleistet hat, keinen Gegenbeweis mehr. Dagegen sagt § 166 neu kurzweg: Die Gegenpartei kann nach dem Ermessen des Richters zum Gegenbeweise zugelassen werden. § 167 erklärt die Beweismittel, auf welche sich eine Partei beruft, als gemeinschaftlich. Zu den bisher angenommenen Beweismitteln (Geständnis, Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Eid, Augenschein) fügt § 168 hinzu die Befragung der Parteien, auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen. Aus den Bestimmungen über die einzelnen Beweismittel dürfte etwa Folgendes hervorzuheben sein: die formelle Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden würdigt der Richter nach freiem Ermessen; „ebenso ist die Würdigung der Beweiskraft ordentlich geführter Bücher von Personen, welche zeugnisfähig sind, ins freie Ermessen des Richters gelegt. Dasselbe gilt von schriftlichen Zeugnissen solcher Personen, welche als Zeugen abgehört werden können.“ Infolge des Prinzips der freien Beweiswürdigung ist namentlich der Abschnitt über den Urkundenbeweis gegenüber dem sorgfältigen System des alten Prozessrechts sehr kurz abgethan, fast zu knapp. Bei dem Zeugenbeweis ist uns aufgefallen, dass das Gesetz den neuen Satz aufstellt: „In welchem Alter der Zeuge die Wahrnehmung gemacht hat, kommt nicht in Betracht,“ daneben aber doch als unfähig zur Zeugnisablegung beibehält „Personen, welche das sechzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt haben.“ Wenn fortan die Aussage eines siebzehnjährigen Menschen über eine Wahrnehmung, die er in seinem zwölften Jahre gemacht hat, beweiskräftig sein soll, man ihm also zutraut, im zwölften Jahre richtig und zuverlässig beobachtet zu haben, warum will man den zwölfjährigen Jungen über eine noch frisch in seiner Erinnerung stehende Thatsache nicht abhören? Das Gutachten des Landrates rechtfertigt diese Unterscheidung folgendermassen: „In der Zeit, wo der Zeuge über solche Wahrnehmungen einvernommen wird, ist er volljährig und urteilsfähig; auch ist er sich der Bedeutung und der Tragweite seines Zeugnisses bewusst. Er soll es nun mit sich und seinem Gewissen ausmachen, ob er wirklich über einzelne Thatsachen aus der Kindheit in seiner Erinnerung so sicher ist, um dieselben auch vor einem Gerichte als Wahrheit hinstellen zu dürfen.“ Diese Argumentation scheint uns eine gewisse Berechtigung zu haben auf

dem Boden des alten sog. formellen Beweisrechts, weniger mehr auf dem Boden der freien Beweiswürdigung des Richters, wie überhaupt bei Festsetzung der Unfähigkeit- und Unzulässigkeitsgründe im neuen Gesetz noch mancher Ueberrest der formellen Beweistheorie hängen geblieben ist. Jeder Partei steht das Recht zu, die Beeidigung eines einvernommenen Zeugen zu verlangen. Die Zeugen werden daher vor ihrer Einvernahme auf diese Möglichkeit hingewiesen. — Sachverständige können von Amtes wegen oder auf Verlangen einer Partei beigezogen werden, doch ernennt sie der Richter fortan ohne Zuthun der Parteien, gegenüber dem bisherigen Usus der Vorschläge durch die Parteien, wovon die Folge gewesen war, dass sich die Experten berufen gefühlt hatten, im Interesse der Partei, die sie vorgeschlagen hatte, zu handeln. — Der Parteid ist trotz gestellter Gegenanträge vom Landrate mit grosser Mehrheit beibehalten worden, weil er doch ein wichtiges letztes Mittel der Erforschung der Wahrheit bilde. Er kommt aber nur subsidiär und nur dann zur Anwendung, wenn die Behauptung, für die er angetragen wird, durch die Aktenlage oder durch bestimmte Thatsachen oder Umstände glaubwürdig gemacht wird. Gegen ein auf Eidesleistung lautendes Erkenntnis kann sofort appelliert werden.

Unmittelbar nach Beendigung der Parteivorträge findet die geheime Beratung und Urteilsfeststellung des Gerichts statt. Das Urteil setzt auch die Kostenzahlung fest; die rechtlichen Kosten (d. h. die eigentlichen Gerichtskosten, Sporteln) sind dem unterliegenden Teile aufzulegen, vorbehalten Beteiligung des obsiegenden, der durch nutzlose Verlängerung des Prozesses und Vorfragen die Kosten vermehrt hat. Bezüglich der ausserrechtlichen Kosten hatte der § 219 des alten Gesetzes einfach erklärt, der Richter solle der unterliegenden Partei eine Entschädigung an die Gegenpartei auflegen, und den Betrag derselben nach Beschaffenheit der Sache festsetzen. Da oft geklagt wurde, dass die siegende Partei dabei nicht genug erhalten, so fügt jetzt § 252 hinzu, es solle das in der Weise geschehen, dass die siegende Partei für die mit dem Prozess zusammenhängenden notwendigen Auslagen schadlos gehalten wird. Nach § 254 ist fortan zulässig, dass das Gericht nach der Urteilsfällung den Parteien bloss das Dispositiv eröffnet und die endgültige Beratung und Feststellung der Erwägungsgründe auf die nächste Sitzung verschiebt. In inappellablen Fällen erwächst das Urteil mit der Eröffnung in Rechtskraft. Das ausgefertigte Urteil ist in allen Fällen spätestens zehn Tage nach dessen endgültiger Feststellung beiden Parteien von Amts wegen durch die Kanzlei mittelst chargierter Postsendung zuzustellen.

Es folgen noch besondere Bestimmungen über einzelne Prozessarten: 1. Verfahren vor dem Civilgerichtspräsidenten, der ja nun eine selbständige Kompetenz erhalten hat. Hier ist für Parteien, die ihr Domizil im Kanton haben, die Mitwirkung von Anwälten ausgeschlossen. Nur wenn sich eine auswärtige Partei durch einen Anwalt vertreten lässt, darf der inländische Gegner auch einen solchen beziehen. In der Verhandlung sind alle Urkunden sofort zu produzieren, Zeugen von den Parteien, die sie anrufen, zwei Tage vorher aufzubieten. Das Beweismittel des Eides ist unzulässig. Das sofort mündlich zu eröffnende Urteil ist den Parteien binnen fünf Tagen schriftlich zuzustellen. — 2. Vaterschaftsprozess, Verweisung auf §§ 162—178 des bürgerl. Ges.-Buches. — 3. Ehestreitigkeiten: persönliches Erscheinen der Parteien erforderlich, auch auswärtiger. Der Präsident nimmt mit beiden Parteien einzeln ein schriftliches Verhör ohne Beisein von Anwälten oder Dritten auf. Das Gericht ist an die Zugeständnisse und unterlassenen Bestreitungen der Parteien nicht gebunden und kann von Amts wegen Erkundigungen einziehen. Die Anwendung des Parteieides ist ausgeschlossen. — 4. Prozess für dingliche Klagen (Augenscheingericht). Etwas kürzer und allgemeiner gefasst als bisher.

Die Rechtsmittel sind Rekurs (Beschwerde), wofür auf das Gesetz betr. das Aufsichtsrecht des Obergerichts über die unteren Gerichte verwiesen wird, die Appellation (Berufung), die Revision (Offenrecht, neues Recht) und die Urteilserläuterung. Bisher musste innerhalb 20 Tagen nach Ausfällung des Urteils die Appellation erklärt und dann in weiteren 20 Tagen das Gerichtsgeld gelegt und damit die Appellation definitiv betrieben werden. Jetzt muss binnen 20 Tagen von der Mitteilung des erstinstanzlichen Urteils an die Appellation vollständig, auch mit Erlegung des Gerichtsgeldes, eingeleitet werden. Vor Obergericht können keine andern Rechtsfragen aufgeworfen oder Rechtsbegehren gestellt werden als vor der ersten Instanz, dagegen neue Belege und Zeugen, die eine Partei (Appellant oder Appellat) zur Abänderung oder Unterstützung des erstinstanzlichen Urteils gebrauchen will, dürfen in gehöriger Zeit vor der Verhandlung noch beigebracht werden; freilich, wenn dadurch eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils bewirkt wird, hat die betreffende Partei die durch ihr Verhalten verursachten Kosten zu tragen. Diese Verschlechterung des bisherigen Rechts, das nova nur in beschränktem Mass und unter Ablegung des Gelübdes, dass man sie vor erster Instanz noch nicht gekannt habe oder nicht habe produzieren können, zulässt, wird sonderbarer Weise mit dem beim Beweisverfahren aufgenommenen Grundsätze, dass materielles Recht aus formellen Gründen nicht

unterdrückt werden solle, zu rechtfertigen versucht. Neu sind die Bestimmungen über Revision. Sie ist zulässig, wenn neue entscheidende Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Revisionskläger früher nicht kannte oder ohne sein Verschulden nicht geltend zu machen im Stande war, oder wenn das angefochtene Urteil nachweisbar auf falschen Urkunden beruht oder durch verbrecherische Handlungen erwirkt worden ist. Frist für Einbringung der Revisionsgesuche drei Monate seit Entdeckung des Revisionsgrundes, jedenfalls aber nur binnen 15 Jahren seit dem Erlass des rechtskräftigen Urteils, binnen 20 Jahren dann, wenn die Gegenpartei durch eigene verbrecherische Handlungen im früheren Prozesse obgesiegt hat. Das Gesuch geht an das Gericht, von dem das betreffende Urteil erlassen worden. Dieses entscheidet nach kontradiktorischer Verhandlung zuerst über Zulässigkeit des Gesuchs, dieser Entscheid ist appellabel, sofern der Fall selber appellabel ist. Ist die Zulässigkeit anerkannt, so folgt ein neues Verfahren über die Hauptsache.

Ein letzter Abschnitt handelt von den Schiedsrichtern in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte.

Aus den Uebergangsbestimmungen ist hervorzuheben, dass die Prozesse, über die vor Inkrafttreten des Gesetzes (Landsgemeinde von 1896) Vermittlungsvorstand stattgefunden hat, noch nach dem alten Verfahren behandelt werden.

Angeschlossen ist ein Sportelntarif für den Civilprozess. Er enthält eine bescheidene Aufbesserung für die Vermittlerämter und eine Erhöhung der Taggelder für das Gerichtspersonal und für die Zeugen.

Im Zusammenhange mit der Änderung der Civilprozessordnung steht das

**133. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend das Aufsichtsrecht des Obergerichts über die untern Gerichte. Vom 5. Mai. (G. S.)**

Es handelt sich hier vorzugsweise um das Rekursverfahren in Civil- und Straffällen wegen Verfügungen der untern Gerichtsstellen. Der Rekurs, ausgeschlossen in Fällen wo Appellation Abhilfe schaffen kann, darf sich nur darauf beziehen, dass die gesetzlichen prozessualischen organischen Bestimmungen nicht innegehalten worden seien. Frist 10 Tage seit Eröffnung des Urteils oder des Beschlusses. In Civilfällen ist die Gegenpartei, in Straffällen das untere Gericht zur Vernehmlassung aufzufordern. Wird die Beschwerde begründet erfunden, so erfolgt Kassation des Urteils oder des Beschlusses und Rücksendung der Akten an das untere Gericht zu Fassung eines neuen Beschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften.

In Folge der neuen Civilprozessordnung ist eine

**134. Revision der Verfassung des Kantons Glarus** (s. Nr. 176) nach folgenden Richtungen notwendig geworden: in Art. 55<sup>bis</sup> Aufnahme der Kompetenz des Civilgerichtspräsidenten als Einzelrichters, in Art. 56 die dadurch geforderte Beschränkung der Kompetenz des Civilgerichtes. Endlich noch

**135. Abänderung des Gesetzes betreffend das Besoldungswesen vom 6. Mai 1888.** Vom 5. Mai. (G. S., S. 74 f.)

Erhöhung der Sitzungsgelder der Richter und der Augenscheinsporteln, sowie der Jahresgehalte von Civil- und Criminalgerichtspräsident (auf 1000 Fr.).

**136. Legge** (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di procedura per la trattazione delle cause civili in appello.* Del 3 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 73 ss.)

Das ist das schon in der vorjährigen Uebersicht (N. F. XIV S. 446 Nr. 207) in Aussicht gestellte Gesetz. Der Kanton Tessin laboriert schon lang an dieser Sache herum (vgl. diese Zeitschr. N. F. XI S. 433).

Das Appellationsgericht urteilt in Civilsachen a) als einzige Instanz in den Sachen, die ihm durch Uebereinkunft der Parteien unterbreitet werden gemäss Gesetz vom 9. Mai 1877 (diese Zeitschr. XXI Abth. 3 S. 244 Nr. 453); b) als zweite Instanz in Civil- und Strafsachen infolge von Appellation, für die folgende Grundsätze gelten:

Sie ist nur zulässig gegen Urteile, die auf Grund kontradicitorischer Verhandlung ergangen sind, und führt entweder zur Bestätigung oder zur Abänderung (doch nicht reformatio in peius) oder zur Nichtigerklärung des angefochtenen Urteils, letzteres bei einem formellen Mangel, der nicht auf anderm Wege gehoben werden kann. Die Appellation geschieht entweder in via di ricorso oder in via di arringa, d. h. entweder auf dem Wege des schriftlichen Rekurses oder auf dem Wege der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte, wie das schon im Gesetz vom 17. November 1891 (diese Zeitschr. N. F. XI S. 433) enthalten ist, woselbst auch die Verteilung der Appellationsfälle auf diese zwei Wege und das Verfahren nach beiden Modalitäten nachzusehen, da im wesentlichen alles dies gleich geblieben ist, so dass hier die Verweisung auf das Referat über das Gesetz von 1891 genügt. Beizufügen ist noch: das Appellationsgericht kann bloss das Dispositiv des Urteils sofort publizieren und die Motive später mitteilen; erst von letzterer Mitteilung an läuft dann aber die Frist für Rekurs an das Bundesgericht. Die Motive sind von dem damit beauftragten Richter binnen zehn Tagen zu verfassen. Wenn sich aus den Akten ergiebt, dass die Richter erster Instanz sich

in der Behandlung der Sache oder der Redaktion des Urteils einer Nachlässigkeit schuldig gemacht haben, kann das Appellationsgericht Strafe von Fr. 20 bis Fr. 50 über sie verhängen: ebenso Strafe von Fr. 10 gegen den Gerichtsschreiber, der die Akten nicht rechtzeitig an die zweite Instanz einsendet. Zum Schluss noch eine kleine Taxordnung für die Sporteln in Appellationssachen und ein Verzeichnis der durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze und Dekrete (worunter eben jenes Gesetz vom 17. November 1891).

**137. Gesetz** (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend das Verfahren in Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Dienstherren.* Vom 18. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. April. (Amtsbl. I Nr. 8.)

In Lohnstreitigkeiten zwischen Dienstboten (incl. Taglöhner) und ihren Dienstherrn, zwischen Gesellen und ihren Meistern, zwischen Arbeitern in Fabriken und Gewerben mit Wochen-, Tag-, Stunden-, Stück- oder Akkordlohn und ihren Arbeitgebern fällt die friedensrichterliche Instanz weg; zwischen der Vorladung und der Audienz sollen höchstens 4 Tage liegen. Bleibt der Beklagte in letzterer aus, so wird dem Kläger sein Begehr zugesprochen; bei Ausbleiben des Klägers erfolgt dessen definitive Abweisung. Der Prozess findet vor dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter statt, der bis auf 50 Fr. Streitwert endgültig entscheidet; bei höherem Streitwert ist Appellation an das Obergericht binnen 5 Tagen zulässig. Das Urteil soll in der Regel schon in der ersten Audienz gefällt werden, ausnahmsweise (z. B. bei Beweisaufnahmen) acht Tage später. Der Gerichtsschreiber führt ein Protokoll.

**138. Verordnung** (des Obergerichts des Kantons Zug) *über das summarische Verfahren bei Ausübung der Einzelkompetenz der Friedensrichter und des Kantonsgerichtspräsidenten.* Vom 21. August. (S. d. G., VII Nr. 66, S. 409 ff.)

Das Verfahren vor dem Friedensrichter in Streitfällen bis auf 30 Fr., die er laut kantonaler Verfassung endgültig entscheidet, ist mündlich und öffentlich. Auf schriftliche oder mündliche Klage setzt er einen Termin für die Verhandlung binnen 10 Tagen an. Die Parteien dürfen sich hiebei durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Sache ist womöglich in diesem Termin zu erledigen, ausnahmsweise behufs Beweiserhebung noch ein weiterer Termin anzusetzen. Aehnliches gilt für das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidenten, der über Streitsachen bis auf 100 Fr. endgültig urteilt, nur mit längeren Fristen.

**139. Verordnung** (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das Verfahren vor den Einzelrichtern in den Landgemeinden und dem Wahlbezirk Kleinhüningen.* Vom 30. Oktober. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 36.)

Die Kompetenz der Einzelrichter ist durch das neue Organisationsgesetz §§ 33 und 45 bestimmt. Das hier vorgeschriebene Verfahren enthält mit unwesentlichen Änderungen das, was schon die bisher in Kraft gewesene Verordnung vom 17. April 1875 und das Gesetz betreffend Einzelrichter u. s. w. vom 29. April 1889 aufgestellt hatten.

**140. Gesetz** (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend unentgeltliche Rechtshilfe von Unbemittelten.* Vom 18. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. April. (Amtsbl. I Nr. 8.)

Das Armenrecht in Prozessen kommt zu: unbemittelten Parteien, sofern sich aus der Sachlage ergiebt, dass nicht ein offenbar mutwilliger oder grundloser Prozess angehoben bzw. fortgesetzt werden soll. Bewilligt wird es auf schriftliches Gesuch von dem Präsidenten des Prozessgerichtes, für jede Instanz besonders. Es besteht in der Befreiung von der Vorerlegung der Kosten, von Kautionsleistung und von den Prozesskosten, die im Fall des Unterliegens der betr. Partei der Staat trägt. In Haftpflichtfällen erhält der Kläger mit Armenrecht ausserdem einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, in andern Sachen nur dann, wenn überhaupt Vertretung zulässig ist. Das Gericht bewilligt dies. Bei Unterliegen der dargestalt verbeiständeten Partei zahlt der Staat die Kosten des Anwalts. Dies gilt auch analog für bedürftige Angeklagte betreffs ihrer Verteidigung in Kriminal- und wichtigen korrektionellen Fällen.

**141. Loi** (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *sur l'assistance judiciaire gratuite en matière civile.* Du 17 avril. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 240 ss.)

Unentgeltlich verbeiständet werden die bedürftigen Personen, die auf Grund eines der drei Bundesgesetze über Unfallhaftpflicht Klage erheben, und es können verbeiständet werden bedürftige Kläger und Beklagte auch in andern Prozessen, die über die Kompetenz des Friedensrichters hinausgehen, sowie Civilparteien vor dem Assisenhofe. Der Gerichtspräsident oder der Friedensrichter erteilt dieses Armenrecht auf schriftliches Begehren und nach Prüfung der Verhältnisse, er kann nähere Nachweise verlangen und wird es verweigern, wenn es von vorneherein unbegründet erscheint, kann es auch während des Prozesses zurücknehmen, falls seine Notwendigkeit cessiert. Von der Gewährung des Armenrechts ist sofort dem Justizdepartement Anzeige zu machen, das dem Petenten einen Anwalt aus dem barreau der Neuenburger Advokaten bestimmt. Ausserdem ist eine solche Partei von der Kautionspflicht und allen Kosten befreit. Der Armenanwalt wird von der Staatskasse mit einem Honorar von Fr. 5

bis 60 entschädigt, je nachdem er die Sache vor einem untern oder höheren Gerichte vertreten hat. Gewinnt die Partei mit Armenrecht den Prozess, so zahlt die Gegenpartei die Kosten. Kommt die verbeiständete Partei später wieder zu Vermögen, so kann sie vom Staat auf Ersatz der von ihr veranlassten (und dem Gegner nicht aufgebürdeten) Kosten angehalten werden. Der Armenanwalt, der die Sache nachlässig besorgt, kann bis auf drei Monate von der Ausübung der Advokatur suspendiert werden. Für Schaden, der der Partei aus seiner Nachlässigkeit erwachsen ist, haftet aber der Staat nicht.

---

#### IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

**142.** *Decreto (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa variazione dell' articolo 41 in tema „legge sull' Esecuzione e sui Fallimenti.“ Del 2 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 95.)*

Den in Art. 80 des B.-Ges. über Schuldbetreibung genannten vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen werden gleichgestellt die Beschlüsse der administrativen und Polizeibehörden, die Steuerzedel, Patentgebührforderungen u. dgl., Gerichtssportelnoten.

**143.** *Decreto (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa modificazione della legge di applicazione sull' Esecuzione e Fallimenti in punto ad aggiudicazione di beni stabili all' incanto. Del 3 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 93 s.)*

Der Zuschlag von Liegenschaften auf öffentlicher Gant erfolgt nicht, wenn das Angebot unter  $\frac{3}{4}$  des Schatzungswertes bei landwirtschaftlichen Grundstücken und unter  $\frac{2}{3}$  bei Gebäuden bleibt, vorbehalten anderes Uebereinkommen von Gläubiger und Schuldner.

**144.** *Vollziehungsgesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. Rh.) zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den Kanton Appenzell A. Rh. Vom 28. April. (A. S. d. G. und Verordn., IV S. 127 ff.)*

Die Hauptänderung besteht darin, dass die kantonale Aufsichtsbehörde künftig aus dem Schosse des Obergerichts gebildet wird, während bisher der Regierungsrat als solche fungierte. Das Obergericht wählt drei Mitglieder aus seiner Mitte. Kleine Änderungen finden sich in der Abgrenzung der Kompetenzen des Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte. Einlässlicher redigiert sind die §§ über die Fälle des beschleunigten und des summarischen Verfahrens (§§ 25 ff.). Ebenso enthalten die Abschnitte über Güterrecht der Ehegatten, Rechte der Zedelgläubiger, Versteigerung der Liegenschaften mehrere redaktionelle Verbesserungen.

rungen und Präzisierungen, der § 54 (Betreibung von Erbmassen) ist durch Vorschriften über das Verfahren bei beneficium inventarii erweitert. Im wesentlichen ist aber das alte Gesetz vom 26. April 1891 erhalten geblieben.

Hiezu gehört noch ein

**145. Reglement** (der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs) betreffend Ueberwachung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Appenzell A. Rh. Vom 24. Oktober. (A. S. d. Verordn., IV S. 152 ff.)

**146. Beschluss** (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen des früheren Geltstages. Vom 18. Mai. (S. d. G., LXI. Amtsbl. Nr. 21.)

Ein Bundesratsbeschluss vom 20. März 1895 hat die Behörden von Solothurn angewiesen, die noch unter der Herrschaft des früheren kantonalen Geltstagsgesetzes Vergeltstagten den unter dem Bundesgesetz über Konkurs Vergeltstagten bezüglich der öffentlich-rechtlichen Folgen gleichzustellen. Dies geschieht durch diesen Beschluss, der die unter dem alten Solothurner Recht in Konkurs Geratenen gemäss dem Gesetz vom 30. Mai/20. August 1893 (diese Zeitschr. N. F. XIII S. 444 Nr. 153) nach Ablauf von vier Jahren seit der Auskündigung als in die politischen Rechte wieder eingesetzt und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie anwendbar erklärt.

## V. Strafrecht.

**147. Abänderung** (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) der §§ 7, 8, 9 und 10 des Kriminalstrafgesetzes des Kantons Schwyz vom 20. Mai 1881. Vom 8. August. (Amtsbl. Nr. 40.)

§ 7. Die Todesstrafe wird in geschlossenem Raum im Beisein von Amtspersonen und Zeugen mittelst Enthauptung vollzogen. § 8. Die Zuchthausstrafe ist, falls im Gesetz ohne Zeitbestimmung verhängt, auf eine Dauer von 1—8 Jahren verstanden. Der Richter kann gegen schwere gemeingefährliche und Gewohnheitsverbrecher auf zeitweilige Einzelhaft erkennen. § 9. Die Arbeitshausstrafe, die als Verwahrung in der Strafanstalt verstanden ist, ist auf mindestens 6 Monate und höchstens 8 Jahre anwendbar. § 10. Die Gefängnisstrafe besteht in Einsperrung in einer Strafanstalt, oder in geringern Fällen und wo das Strafmass 90 Tage nicht überschreitet, in Einzelhaft in einem Gefängnis ausserhalb der Strafanstalt, nach Feststellung des urteilenden Richters. Dauer dieser Strafe 3 Wochen bis 2 Jahre.

**148. Arrêté d'exécution** (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) de la loi du 24 novembre 1894, rapportant la loi du

*19 août 1874 sur l'abolition de la peine de mort.* Du 23 juillet.  
(Bull. off. des Lois, LXIV p. 131 ss.)

Das Gesetz vom 24. November 1894 hat die Todesstrafe wieder eingeführt durch Wiederherstellung der bezüglichen, im Jahr 1874 aufgehobenen Artikel der Strafgesetzbücher. Diese Verordnung giebt genauere Vorschriften: Die Todesstrafe soll nach Verwerfung des Begnadigungsgesuches am dritten Tage seit Rechtskraft des Urteils vollzogen werden; vorherige Vorbereitung durch Geistliche von der Konfession des Verurteilten, der auch Besuche von Verwandten und andern empfangen darf. Die Hinrichtung geschieht durch das Fallbeil in abgeschlossener Räumlichkeit, in Gegenwart eines Regierungsrats, eines Mitgliedes des Obergerichtes und des Geschwornengerichtshofes, eines Schreibers und zwei vom Regierungsrat bestimmter Zeugen. Der Leichnam ist den Verwandten auf deren Begehrungen zur Beerdigung ohne Aufsehen zu übergeben. Der Schreiber nimmt ein von den zur Hinrichtung Abgeordneten zu unterzeichnendes Protokoll auf.

**149.** *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) modifiant l'article 483 du Code d'instruction pénale du 25 octobre 1884.* Du 1<sup>er</sup> juin. (Rec. des Lois, LXXXI p. 313.)

Jeder zu Zuchthaus oder einer korrektionellen Strafe Verurteilte kann nach Verbüssung seiner Strafe rehabilitiert werden, wenn er nicht rückfällig ist.

**150.** *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) modifiant l'article 2 de celui du 30 novembre 1894 sur les condamnés à l'emprisonnement.* Du 22 juin. (Rec. des Lois, XCII p. 112 s.)

Betrifft die Unterbringung der zu mehr als 14 Tagen Gefangenschaft Verurteilten in einer besondern Abteilung der Kolonie von Orbe bis zur Erbauung eines neuen Centralgefängnisses.

**151.** *Dekret (des Grossen Rats des Kantons Bern) betreffend die Organisation der Strafanstalt zu Witzwyl.* Vom 4. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIV S. 90 f.)

**152.** *Dekret (des Grossen Rats des Kantons Bern) betreffend die Errichtung einer Rettungsanstalt für Knaben im französischen Kantonsteil.* Vom 22. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIV S. 229 f.)

**153.** *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) modifiant les Art. 329, 361 et 364 du Code pénal du 21 octobre 1874.* Du 25 septembre. (Rec. des Lois, LXXXI p. 564 s.)

In Art. 329 Abs. 4 wird der Wertbetrag gestohlener Sachen, der die höhere Strafe von 3—8 Jahren Zuchthaus verlangt, von den bisherigen 500 Fr. auf 1000 Fr. erhöht. Entsprechend wird in Art. 361 (Unterschlagung) und 364 (escroquerie) der Zusatz ge-

macht, dass die Strafe Zuchthaus von 3 bis 8 Jahren sein soll bei einem Wertbetrag der unterschlagenen oder abgeschwindelten Sachen über 5000 Fr.

**154. Modifications** (du Conseil d'Etat du canton de Genève) à divers règlements de police. Du 17 juin. (Rec. des Lois, LXXXI p. 432 ss.)

**155. Addition** (du même) au Règlement de Police sur la circulation des voitures, omnibus etc. du 31 mai 1887. Du 16 juillet. (Ibid. p. 475.)

Kleine Aenderungen in den Reglementen über Fuhrwerkverkehr vom 31. Mai 1887, über lärmende Gewerbe vom 6. April 1877 und über Anwendung von Feuer vom 8. September 1877.

**156. Beschluss** (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend Verbot der automatischen Würfelspiele. Vom 25. Oktober. (Amtsbl. Nr. 86.)

Diese Spiele werden unter die Strafe der Uebertretung des Lotterieverbots gestellt.

**157. Loi** (du Grand Conseil du canton de Vaud) sur la répression des contraventions en matière fiscale (Droit de mutation, timbre, règlement d'exécution pour la loi d'impôt du 21 août 1886). Du 22 novembre. (Rec. des Lois, XCII p. 466 ss.)

Die Regierungsstatthalter (préfets) verfolgen die genannten Uebertretungen von Amts wegen oder auf Anzeige der betreffenden Beamten vor jeder gerichtlichen Untersuchung, indem sie, nötigenfalls unter Sequestrierung der corpora delicti zur Sicherung der Bussen, nach Anhörung des Angeklagten die Busse aussprechen und die Sache, falls sich der letztere nicht unterwirft und zahlt, an das Kantonsgericht übermitteln. Diese Ueberweisung an das Gericht kann auch das Finanzdepartement verlangen, wenn es mit dem Spruche nicht einverstanden ist.

**158. Grossratsbeschluss** (des Kantons Baselstadt) betreffend einen Zusatz zum Polizeistrafgesetz (Lebensmittelpolizei). Vom 31. Oktober. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 36.)

Unter die gleiche Strafe wie der fahrlässige Verkauf oder das Feilhalten verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel wird das Zuwiderhandeln gegen die Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen gestellt.

**159. Beschluss** (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend das Schlachten der Tiere. Vom 10. April. (Amtsbl. Nr. 36.)

Vor vollständiger Betäubung des Tiers darf ihm kein Blut entzogen werden, bei Geldstrafe von 6 bis 100 Fr. oder Korrektionshausstrafe von 2 bis 30 Tagen.

**160. Verordnung** (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) über *Fleischschau und Fleischverkauf*. Vom 28. November. (G. S., N. F. VII S. 231 ff.)

Hier ist nun auch das Verbot des Schlachtens der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge gemäss Art. 25<sup>bis</sup> der B.-V. aufgenommen (§ 4), gleichlautend mit der schon am 2. März 1894 erlassenen Verordnung.

**161. Kantonale Verordnung** (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend die Viehseuchenpolizei und das Abdeckereiwesen. Vom 31. Mai. (S. d. G., N. F. VII S. 143 ff.)

**162. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend den Schutz der Tiere. Vom 29. Oktober. Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 65 f.)

Ein Initiativvorschlag betreffend das Verbot der Vivisektion war mit beinahe 12000 Unterschriften dem Kantonsrate eingereicht worden. Er ging dahin, im Gesetz betreffend Tierquälerei vom 2. Juli 1857 den § 1 dahin zu ergänzen, dass Vivisektionen jeder Art, Versuche an lebenden, nicht betäubten oder betäubten Tieren durch jeden schmerzhaften Eingriff, durch Veränderung der normalen Lebensbedingungen u. s. w. verboten und mit Geldbusse von 100 bis 500 Fr., im Wiederholungsfalle noch dazu mit Gefängnis bis auf 1 Monat zu bestrafen seien; ferner, dass die §§ 124 und 126 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 durch dieses Gesetz in dem Sinne beschränkt werden, dass Vivisektionen weder zur angeblichen Erweiterung der Wissenschaft, noch in Ausübung der akademischen Lehr- und Lernfreiheit vorgenommen werden dürfen. Der Kantonsrat konnte dieser weitgehenden Fassung nicht zustimmen und stellte ihr das Gesetz gegenüber, das nun auch angenommen worden; dasselbe enthält im wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Tierquälerei, sodann das Schächtverbot, und endlich neue Bestimmungen über Vivisektion des Inhalts, dass solche einzig zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet ist und nur an den staatlichen medizinischen und hygienischen Instituten durch die Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren spezieller Aufsicht durch ihre Assistenten vorgenommen werden darf. Eine Verordnung des Regierungsrates über das Nähere wird vorgesehen. Auf Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes steht Polizeibusse von 10 bis 500 Fr., die in schweren Fällen oder bei Rückfall verdoppelt und mit Gefängnis bis auf drei Monate verbunden werden kann. In geringfügigen Fällen darf ausnahmsweise die Busse auf 5 Fr. herabgesetzt werden.

## VI. Strafprozess.

**163. Legge sulla organizzazione giudiziaria in materia penale** (del Gr. Cons. del Cantone del Ticino). Del 4 maggio.

**164. Codice di procedura penale** (del Gr. Cons. del Cantone del Ticino). Del 3 maggio (in Annesso al *Foglio Offic.* Nr. 26 del 28 giugno 1895 pp. 139—207). Hiezu eine Separatausgabe: Codice di procedura penale — 3 maggio 1895. — Bellinzona, tipolitografia cantonale 1895 (IV, 61). — Beide Gesetze sind am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

Die unter Benützung des Bundesgesetzes über die Bundesrechtpflege vom 27. August 1851 erlassene Tessiner Strafprozess-Ordnung vom 8. Dez. 1855 war in grosser Eile abgefasst worden, um der Vorschrift der Verfassungsrevision vom 1./4. März 1855 III N. 6 betr. Einführung des Geschwornengerichts<sup>1)</sup> zu genügen. Leider kam es zu der für die nächste Zeit beabsichtigten Revision dieses Gesetzes nicht. Die weitere Verfassungsrevision vom 10. Februar 1883 erklärte in Art. 12 das Geschwornengericht für abgeschafft (vgl. diese Zeitsch. Bd. 25 [1884] S. 477) und ein Gerichtsorganisationsgesetz vom 1. Mai 1883 änderte viele Punkte des Civil- und Strafprozesses (ebenda S. 478/79), hiebei in Art. 53 verfügend, dass die Kriminalprozesse fortan — bis zu endgiltiger Revision des ganzen Gesetzes — nach den Bestimmungen des korrektionellen Verfahrens behandelt werden sollten. Als Vorarbeit hiezu veröffentlichte zufolge Auftrages Advokat Stefano Gabuzzi<sup>2)</sup> die gediegene Schrift: *Sulla riforma della procedura penale ticinese.* Bellinzona. Tipografia cantonale 1893. Auf Grundlage dieser Arbeit fanden vorläufige Beratungen einer Gesetzgebungskommission des Grossen Rates am 18./19. Okt. 1893 in Bellinzona statt (vgl. Verbale della riunione preconsultativa della Commissione legislativa del Gran Consiglio 18—19 ottobre 1893 mit Breve storiato dei lavori preparatori della riforma). Nach weiteren Beratungen unterbreitete der Redaktor dem Staatsrat-präsident Dr. L. Colombi einen vollständigen Entwurf, gedruckt als: *Progetto di un Codice di procedura penale per il Cantone Ticino con progetti relativi di riforma della organizzazione giudi-*

<sup>1)</sup> Sammlung enth. die Bundesverfassung und die in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen, Bern 1891. S. 812.

<sup>2)</sup> Vgl. auch die frühere Arbeit desselben im *Repertorio di giurisprudenza patria* 1884 p. 826 ss., 871 ss.; 1885 p. 337 ss., 529 ss., übersetzt von Dr. Colombi für die *Revue pénale Suisse* I 390 ss.; II 68 ss., 371 ss. — Das Tessiner Strafrecht behandelte derselbe in „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart“ I (1894) 421—432 (in „La législation pénale comparée“ I 101—111).

ziaria e della costituzione. Bellinzona. Tip. e Lit. Eredi Carlo Colombi 1894. Diese Entwürfe erfuhrn nur sehr geringe Aenderungen. Beide oben bezeichneten Gesetze sind demnach — sagen wir dies sofort — in Form und Inhalt das höchst verdienstliche Werk des Redaktors. Mit Einführung dieser Gesetze entfällt eine inzwischen ergangene Prozessänderung — nämlich tit. II der Legge organica giudiziaria 5 dicembre 1892.

In Ausführung der Partialverfassungsrevision vom 8. Nov. 1894 bestellt das neue Strafgerichtsorganisationsgesetz vom 4. Mai 1895 in Art. 1 als strafrichterliche Beamte und Behörden:

- a) drei Staatsanwälte (in Lugano, Locarno und Bellinzona), sowie
- b) zwei Untersuchungsrichter für Sottoceneri in Lugano, für Sopraceneri in Locarno oder Bellinzona, welche Aktivbürger über 25 Jahre und das Advokatenpatent besitzen oder Doktoren bezw. Licentiaten der Rechte sein müssen und vom Grossen Rat auf vier Jahre ernannt werden;
- c) eine Rekurskammer von drei Appellationsrichtern, die auf Antrag über Verfügungen der Untersuchungs- und der Anklagebehörde entscheidet (Art. 9), aber auch ausserdem wichtige Kompetenzen besitzt, von denen später zu reden ist;
- d) Friedensgerichte, die 1. über die Polizeiübertretungen nach Buch III des Strafgesetzbuches; 2. über Uebertretung kantonaler Gesetze bei Androhung von Geldstrafe bis zu 100 Fr. oder Haft bis zu 7 Tagen, soweit nicht besondere Behörden hiefür bestellt sind; 3. über Uebertretung von Bundesgesetzen bei Androhung gleicher Strafen in den von der Bundesgesetzgebung den kantonalen Behörden zugewiesenen Strafsachen entscheiden (Art. 10);
- e) Bezirksassisen, bestehend aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts und 5 „assessori-giurati“ mit 1 Suppleanten, für Vergehen („delitti“) und einige andere Fälle (Art. 12);
- f) Kantonallassisen, bestehend aus einer Kriminalkammer von 3 Richtern aus dem Appellationsgericht (ausgenommen die der Rekurskammer) und 9 „assessori-giurati“ mit 2 Suppleanten, für Verbrechen („crimini“) gemäss Art. 13;
- g) ein Appellationsgericht als Berufungsinstanz in den von den Friedensgerichten behandelten Straffällen (Art. 32);
- h) ein Kassations- und Revisionsgericht, bestehend aus dem Appellationsgerichtspräsidenten, 4 Richtern und 4 Suppleanten, für Kassationsbeschwerden gegen Entscheidungen der Rekurskammer und die Urteile der Bezirks- wie der Kantonallassisen, sowie für Revisionsbegehren gegen Endurteile der Assisen (Art. 33/34).

Die Gerichtsbeisitzer — für die man, in Ablehnung des fremdländischen Wortes, die Bezeichnung „*assessori-giurati*“ wählte — werden alle 6 Jahre vom Volke, ganz wie der Grossen Rat, aus den im Bezirke niedergelassenen Bürgern — und zwar sehr bezeichnend für die dortigen Verhältnisse nach Proportionalsystem — gewählt, auf je 500 Seelen einer, doch mindestens für jeden Bezirk zwanzig. Wählbar sind alle Aktivbürger des Kantons, ausgenommen die Staatsräte, die Beamten des Richterstandes, die eidgenössischen und kantonalen Beamten und Angestellten, sowie die Geistlichen. Von der Pflicht der Uebernahme des Amtes sind die über 60 Jahre alten oder durch schwere Krankheit daran gehinderten Personen entbunden. Die einzelnen Bezirkswahlen unterliegen der Bestätigung des Grossen Rates, der auch Streitigkeiten über Wählbarkeit und Dingpflicht entscheidet. Nach erfolgter Bestätigung übermittelt die Staatskanzlei dem Präsidenten jedes Bezirksgerichtes die Beisitzerliste des Sprengels und dem Präsidenten der Kriminalkammer die Generalliste der Beisitzer des Kantons. Für die Bezirksassisen lost dann der Bezirksgerichtspräsident am ersten bürgerlichen Tage des Monats aus seiner Liste 16 Beisitzer aus, event. auch für Ablehnungen, von denen dann die Anklage und die Verteidigung je 5 verwerfen können, während der Suppleant bei Eröffnung der Verhandlung ausgelost wird. Für die Kantonalassisen werden dagegen von dem Präsidenten der Kriminalkammer vor jeder Sitzung aus der Kantonliste 29 Beisitzer ausgelost, von denen die Anklage und die Verteidigung je 9 verwerfen können, wobei zwei Suppleanten bei Eröffnung der Verhandlung durch das Los bestimmt werden. Wichtig ist hiebei der Umstand, dass diese Gerichtsbeisitzer durchaus mit den Richtern, neben denen sie sitzen, an allen während der Verhandlung vorkommenden Beschlüssen teilnehmen, also auch in gleicher Weise bei Erledigung der Schuld- wie der Straffrage, was ja auch der Idee des Schöffengerichts (im Gegensatze zum Geschwornengericht) entspricht. Das Amt ist ein Ehrenamt. Gewährt wird nur Reiseentschädigung und ein Sitzungsgeld von 7 Fr. täglich (Art. 31). — Um bei dem Kassations- und Revisionsgericht eine tüchtige Magistratur zu gewinnen, werden für die Richter- und Suppleantenstellen desselben alle 4 Jahre vom Grossen Rate patentierte Advokaten des Kantons im Alter von über 25 Jahren gewählt (Art. 34), die nur zu den einzelnen Sitzungen einberufen werden und dann Reiseentschädigung, sowie ein Sitzungsgeld von 20 Fr. beziehen (Art. 35).

Die Sitzungen der Friedensgerichte, der Assisen und des Kassations- und Revisionsgerichts sind öffentlich, jedoch die Beratungen geheim. Amtsverschwiegenheit ist geboten (Art. 36).

Ueberblickt man diese Bestimmungen über die Besetzung der für das Strafverfahren notwendigen richterlichen Organe, so wird man anerkennen können, dass nach den obwaltenden Verhältnissen eine wesentlich andere Besetzungsform nicht thunlich war. So gesteht denn auch Gautier,<sup>1)</sup> der durchaus nicht ein begeisterter Anhänger des Schöffengerichts ist, schliesslich zu, dass die an sich kaum begründete Trennung von Bezirks- und Kantonalassisen für den grössern Kanton zweckmässig sein dürfte, während sich wohl bei einer nächsten Reform der Friedensgerichte eine den andern strafrichterlichen Behörden ähnliche Organisation finden liesse, neben der sich die Gestattung eines Rechtsmittels (Berufung) als nicht mehr notwendig erwiese. Sehr richtig ist auch, was Gautier bei seiner Bevorzugung von Fachmännern im Allgemeinen über das im Tessin bestehende — wie wir wissen, auch anderwärts<sup>2)</sup> mehr und mehr um sich greifende — System der Wahl der Richter durch das Volk sagt: „Si le souverain choisit des magistrats médiocres ou incapables, tant pis pour lui qui n'aura de reproche à faire à personne. Chaque peuple aura les magistrats qu'il mérite. Je reconnais que c'est une assez maigre consolation à offrir aux justiciables qui auront pâti des erreurs du souverain. Mais si le système n'est pas parfait, il n'en est guère de meilleur.“ Alle Bemühungen, die man neuestens, namentlich in Deutschland, für eine andere Besetzung der Richterbänke konstatieren kann, scheitern ja teils an der Teilnahmehosigkeit des Volkes, teils an eingewurzelten Antipathien der in Frage kommenden Magistratur auf der einen und der Rechtsanwaltschaft auf der andern Seite.

Die Strafprozess-Ordnung erschöpft ihren gewaltigen Stoff in höchst geschickter Anordnung in 22 Titeln, die ab und zu in Unterabteilungen zerfallen, in zusammen 328 Artikeln. Die folgenden 329—334 enthalten Uebergangsbestimmungen.

<sup>1)</sup> In seiner eingehenden, durch die Vergleichung mit dem Genfer und französischen Rechte interessanten Besprechung in der Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht VIII S. 255—292, besonders S. 270.

<sup>2)</sup> Leider kann ich mir für den Augenblick (weil als „épuisé“ bezeichnet) nicht verschaffen ein *Document officiel* mit dem Titel: *Réorganisation judiciaire*. Proposition de loi ayant pour objet la réorganisation judiciaire conformément au principe de la souveraineté nationale, et l'institution de la justice du pays par l'élection des juges et le fonctionnement du jury devant les juridictions, par M. H. Michelin, député. — Im übrigen vgl. v. Weinrich in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XV S. 505—558.

Aus den allgemeinen Vorschriften des Tit. I sei hervorgehoben, dass, in Abänderung des Art. 564 der Civilprozessordnung gemäss Art. 57 des eidgen. O. R. die Civilklage vor Civilgericht dann ausgeschlossen ist, wenn der Strafrichter in rechtskräftigem Urteil erkannt hat, es sei die behauptete That nicht begangen worden oder es habe der Angeklagte daran keinen Teil genommen (Art. 5), während für die vor Strafgericht vorgebrachten civilrechtlichen Einreden eine dem § 261 der deutschen Strafprozess-Ordnung nachgebildete Vorschrift Platz greift (Art. 7). Schärfer als im bisherigen Gesetz werden in Tit. III die Ausschliessungsgründe für richterliche Personen, Untersuchungsrichter und Staatsanwalt von den Ablehnungsgründen („quando vi sia ragionevole motivo a diffidare della loro imparzialità“) getrennt, die vom Staatsanwalt, vom Angeklagten und von der Civilpartei geltend gemacht werden können (Art. 20—31).

Durchaus human sind die Bestimmungen über Verhaftung, Untersuchungshaft und Kautionsleistung (Art. 37—55), gut geregelt die Zulässigkeit der Zuziehung eines Verteidigers in jedem Stadium des Prozesses (Art. 56—65), worin ein grosser Fortschritt gegenüber früher erzielt ist. Umfassend und zweckmässig sind die Rechte der Civilpartei geregelt (Art. 66—72). Will der Staatsanwalt einer Sache keine weitere Folge geben, so hat er die verletzte Partei hievon zu benachrichtigen; sie kann dann, als Civilpartei auftretend, binnen 15 Tagen den Untersuchungsrichter um Fortsetzung des Verfahrens angehen und nach Abschluss der Erhebungen ihre Anklage zur Entscheidung seitens der Rekurskammer bringen, wie dies in gleicher Weise möglich ist, wenn der Staatsanwalt nach Abschluss der Voruntersuchung sich nicht zur Anklageerhebung veranlasst sieht. Wird die Anklage zugelassen, so hat der Staatsanwalt das Weitere im Hauptverfahren zu besorgen (Art. 73—76). Sonst hängt die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens vom Antrage des Staatsanwalts ab (Art. 139—141). In Kantonallässenfällen ist Voruntersuchung stets zu führen; in Bezirkslässenfällen soll sie stattfinden 1. auf Antrag des Staatsanwalts, 2. auf Antrag der verletzten Partei gemäss Art. 73 und 3. auf Anordnung der Rekurskammer zufolge Antrags des Angeklagten nach Art. 168. Nach Abschluss der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt Ergänzung zu beantragen oder binnen 8 Tagen Anklage zu erheben oder dem Untersuchungsrichter mitzuteilen, dass er keinen Anlass zu weiterer Verfolgung habe (Art. 162). Gegenüber der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage steht dem Angeklagten binnen 10 bzw. 15 Tagen je nach der Sache Einspruch gegen dieselbe wegen Nichtigkeit zufolge Formfehlers, Unzuständigkeit der betreffenden Assisen, sowie sonstiger der Ver-

handlung entgegenstehender Einreden zu (Art. 169). Die dann notwendige Entscheidung ergeht seitens der Rekurskammer (Art. 171—175).

In diesen zuletzt angeführten Bestimmungen scheint der einzige zweckmässige Weg behufs Vermeidung ganz unnötiger Anklageprüfungen beschritten, was sehr zu begrüssen ist. Diese Meinung kann ich an diesem Orte, angesichts der in dieser Frage noch bestehenden grossen Meinungsverschiedenheiten<sup>1)</sup> nicht näher begründen, sondern will nur konstatieren, dass Gautier in seiner oben in Bezug genommenen Abhandlung sehr bereit sein Lob der französischen Anklagekammer spendet (p. 280 ss.), besonders aber der chambre d'instruction genevoise (Code d'instr. pén. genevoise, art. 176—194), doch aber schliesslich lieber die Entscheidung dem Untersuchungsrichter zugewiesen sehen möchte. In dieser Beziehung ist es nun ganz gewiss sehr interessant zu sehen, wie ein jüngster justizministerieller Gesetzentwurf, dessen Titel schon sicher in vielen Kreisen grösstes Erstaunen hervorrufen wird,<sup>2)</sup> allerdings auf die alte Chambre de conseil zurückgreift und namentlich (Art. 30) bei einer „ordonnance de clôture“ des Untersuchungsrichters — zufolge öffentlicher kontradiktorischer Verhandlung (Art. 9 ss.) — dem Beschuldigten, wesentlich übereinstimmend mit Art. 169 des Tessiner Gesetzes, einen „appel“ gegen diese Verfügung einräumt. Die Kritik, die Gautier an diesem Art. 169 übt, indem er es bedenklich erachtet, einmal diesen Einspruch gegen die Anklageakte zwar zu gestatten, aber hierüber den Angeklagten nicht näher zu informieren, anderseits einen wirklichen Rekurs aufzustellen, bei dem sich sogar die Beweislast zu Ungunsten des Betroffenen ändern müsste, dürfte wohl nur in ersterer Richtung begründet sein; denn in letzterer handelt es sich ja doch um nichts anderes, will man nicht weiter zurückgreifen, als um Aufnahme des von Glaser in der österreichischen Strafprozess-Ordnung §§ 208, 213 eingeführten Einspruchsystems, bei dem sich

<sup>1)</sup> Hierbei sehe ich natürlich davon ab, ob man nicht überhaupt das ganze Vorverfahren in die Hand des Staatsanwaltes legen sollte, wofür sich namentlich ThurneySEN in dieser Zeitschr. XIV S. 133—170 mit m. E. sehr überzeugenden Gründen ausgesprochen hat und wie es auch noch neuestens wieder von Zucker im Gerichtssaal XLVII S. 453 ff. empfohlen wird, während z. B. Ortloff, das Vorverfahren des deutschen Strafprozesses, Giessen 1893, zu ganz anderen Resultaten (S. 227, passim) gelangt.

<sup>2)</sup> Projet de loi ayant pour objet d'introduire le débat contradictoire et certains éléments de publicité dans l'instruction préalable en matière de crimes et délits par M. L. Ricard, Garde des Seeaux, Ministre de la Justice (Document officiel, Sénat, N. 10 Session 1896).

diese Bedenken in der Praxis, soweit ich sehen kann, nicht erwahrt haben. Im Uebrigen aber kann man Gautier völlig bestimmen, wenn er der Regelung der Kompetenzen dieser Rekurskammer durchaus Beifall spendet (p. 279).

Erfreulicherweise unter Fallenlassen der gesetzlichen Beweistheorie wird das *Beweisverfahren* in Tit. VIII Art. 77—138 eingehend geordnet. Anlangend den Zeugenbeweis, so dürfen einzelne Personen zum Zeugnis nicht verhalten werden, ausser sie seien von Schweigpflicht entbunden worden; andere sind auf ihr Recht, das Zeugnis abzulehnen, aufmerksam zu machen (Art. 80, 81). Befreiung gilt auch, wo die Beantwortung einer Frage den Betreffenden oder ihm nahestehende Personen der Einleitung eines Strafverfahrens aussetzen könnte, welcher Punkt eidlich zu erhärten ist (Art. 82, 83). Einzelne Personen sind zeugnisunfähig oder -unwürdig erklärt (Art. 84). Diese Bestimmungen gelten auch für die Civilpartei, welche jedenfalls nur im Interesse der Verteidigung auf Antrag des Angeklagten vereidigt werden darf (Art. 85). Die Eidesleistung (Voreid) soll in der Regel erst im Hauptverfahren erfolgen (Art. 87, 93).

Für Sachverständige gelten die Ausschliessungs- wie Ablehnungsgründe wie gegen Richter. Zeugenqualität steht nicht entgegen. Die Berufung erfolgt durch den Richter. Sie werden in jeder nur wünschbaren Art in den Stand gesetzt, ein gründliches Gutachten abzugeben (Art. 106). Für das Hauptverfahren entscheidet in erster Linie der Präsident über Ladung von Personen als Zeugen oder als Sachverständiger. Wünschen der Staatsanwalt, die Civilpartei oder der Angeklagte die Ladung noch anderer Personen als der in der Anklage aufgeführt, so haben sie dies 4 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen, der diese Ladung ablehnen kann, wenn nicht die Partei Kostenvorschuss hinterlegt; auch können die Parteien zur Sitzung Personen als Zeugen vorstellen unter ausdrücklicher Bezeichnung der That-sachen, über welche sie vernommen werden sollen. Gegen etwaigen Missbrauch schreitet das Gericht ein (Art. 181—184). Im Vorverfahren kann der Angeschuldigte eigene Sachverständige zuziehen, deren er sich im Hauptverfahren zu bedienen gedenkt, soweit nicht der Untersuchungsrichter hieraus Verzögerung oder Störung der Amtierung der gerichtlichen Sachverständigen befürchtet (157).

Rücksichtlich Durchsuchung und Beschlagnahme erstrebt man möglichst einen Ausgleich der oft entgegengesetzten Interessen der Behörde und des Angeschuldigten (Art. 120—132). Es gilt dies auch für die allgemeine Stellung des Angeschuldigten im Vorverfahren mit beschränkter Parteienöffentlichkeit (Art. 156—157) und die den Parteien im Hauptverfahren überlassene Beweiser-

hebung, wobei übrigens die Vernehmung des Angeklagten durch den Staatsanwalt erfolgt (Art. 195—203), worin gleichfalls (mit Gautier p. 276, 291) ein wichtiger Fortschritt zu begrüßen ist.

Die Gerichtsbeisitzer in Assisenfällen werden, wie im schwurgerichtlichen Verfahren, zuerst in Eid (oder stellvertretende feierliche Versicherung) genommen (Art. 187) und es werden nach Beendigung der Beweiserhebung und der Ausführungen der Parteien die auf die thatsächlichen Umstände wie die auf die Gesetzanwendung bezüglichen Fragen vom Präsidenten, event. unter Mitwirkung der Parteien, festgestellt. In alphabetischer Reihenfolge, der Präsident zuletzt, haben die Gerichtsmitglieder abzustimmen, jedenfalls über die Gesetzanwendung, wie immer sie auch in jener Beziehung gestimmt haben (Art. 212).

Das von den Gerichtsmitgliedern und dem Sekretär (Gerichtsschreiber) zu unterzeichnende Urteil muss erkennen lassen, warum verurteilt oder freigesprochen wurde (Art. 215—218). Verurteilung in Abweichung von der Grundlage der Anklageschrift ist nur zulässig, wenn diese Änderung dem Angeklagten vor der Verhandlung bekannt gemacht war und eine mit gleicher oder milderer Strafe bedrohte Handlung in Frage kommt (Art. 219). Handelt es sich um ein schwereres Delikt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amtswegen die Verhandlung zwecks Vorlegung einer neuen Anklageschrift ausgesetzt werden, falls nicht das Gericht auch für diese That zuständig ist und dem Angeklagten genügende Gelegenheit zur Verteidigung gegeben war, derselbe aber auf Aussetzung verzichtete — was auch gilt, wenn ein neues in der Anklage nicht berührtes Delikt dem Angeklagten bewiesen sein sollte (Art. 220). Abwesenheit des Staatsanwalts oder Verteidigers bei Verkündung des Urteils schadet nicht; bei Abwesenheit des Angeklagten zieht der Vorsitzende 2 Zeugen zu. Auch werden die Parteien damit bekannt gemacht, dass sie binnen 8 Tagen nach Behändigung Kassationsbeschwerde einlegen können (Art. 222).

Während des ganzen Verfahrens ist auf genügende Ermittlung des etwaigen Schadensbetrages zu achten, damit namentlich das Assisengericht auf Antrag des Verletzten bei Verurteilung auch über diesen Punkt entscheiden kann. Fehlt die nötige Grundlage, so ist die verletzte Partei an den Civilrichter zu weisen; höchstens ergeht eine provisorische Regelung (Art. 225). Bei Freisprechung wird über die Schadensersatzpflicht nicht erkannt. Gegen die Entscheidung des Strafurteils können die Parteien in den Formen des Civilprozesses an das Appellgericht Berufung einlegen, wobei dasselbe die vom Strafrichter getroffenen thatsächlichen Feststellungen als massgebend zu erachten hat (Art. 227). Das Civil-

gericht ist gleichfalls anzugehen, wenn rücksichtlich Rückgabe entzogener Gegenstände Streitfragen zu schlichten sind (Art. 230).

Auch in Assisenstraffällen ist ein Kontumazialverfahren zugelassen (Art. 258—272). Erscheint der Schuldbeweis hinreichend erbracht, so ist Verurteilung auszusprechen, sonst aber das Verfahren auszusetzen (Art. 264). Hat vor der Anklageerhebung ein Vorverfahren nicht stattgefunden, so sind die Beweise in der Sitzung zu erheben, doch unter Ausschluss einer Verteidigung (Art. 266). Sechs Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatte wird das Kontumazialurteil in das Vermögen des Verurteilten vollstreckbar (Art. 268).

In den vor die Friedensgerichte gewiesenen Uebertretungssachen wird auf Grund der vorliegenden Akten und der Beweisaufnahme, mag der Beschuldigte an- oder abwesend sein, jedoch ohne Zulassung von Anwälten und Staatsanwalt, das Erkenntnis nach Anhörung des „segretario-assessore“ vom Richter gefällt. Ein Kontumazialerkenntnis ist sofort für die Kosten- und Schadensersatzfrage vollstreckbar, wird dagegen materiell erst nach Ablauf eines Jahres endgültig. Während dieses Zeitraums kann der Verurteilte eine neue Verhandlung beantragen (Art. 328).

Für den durch ungerechtfertigte Haft verursachten Vermögensschaden kann der ungerecht Verhaftete, Freigesprochene oder schliesslich nur zu einer mildern Strafe Verurteilte, sofern ihm ein Verschulden nicht beizumessen,<sup>1)</sup> eine billige Entschädigung begehrn (Art. 273—279). Es schliessen sich Bestimmungen über Rehabilitation (Art. 280—288), Sitzungspolizei und Disziplinarstrafen (Art. 289—294), Kostenauflage (Art. 295—301), Vollstreckung (Art. 302—311) an.

Als wichtigster Punkt in der Rechtsmittelfrage erscheint der Ausschluss der Berufung in allen Assisensachen. Nur in Uebertretungsfällen glaubte man bei der hier vorliegenden schwachen Besetzung des Gerichts dieselbe gestatten zu können (Art. 324), wie anderseits in diesem Verfahren eine öffentliche Verhandlung dann nicht stattfindet, wenn vor Anberaumung einer solchen der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Beschuldigung zugesteht und die dann von dem Richter getroffene Entscheidung annimmt (Art. 325).

<sup>1)</sup> Zu der an diesen Bestimmungen von *Gautier* p. 288 ss. geübten Kritik verweise ich auf die Kritik des neuesten franz. Gesetzes vom 8 juin 1895 „sur la réparation des erreurs judiciaires“ in der soeben erschienenen Schrift von *A. Berlet*. Paris, Arthur Rousseau, 1896.

Sonst gelten als Rechtsmittel:

- a) Rekurs gegen Verfügungen wie Unterlassungen des Staatsanwalts, des Untersuchungsrichters und des Gerichtspräsidenten vor Eröffnung des Hauptverfahrens (Art. 231, 232);
- b) Kassationsbeschwerde
  1. für Staatsanwalt und Civilpartei gegen Ablehnung einer Anklage durch die Rekurskammer (Art. 73, 75, 173);
  2. für Staatsanwalt, Angeklagten und Verteidiger, auch die Civilpartei gegenüber einer Freisprechung — gegen die Urteile der Bezirks- und der Kantonalassisen;
- c) Revision.

Hinsichtlich Kassation und Revision ist vorgeschrieben:

I<sup>a</sup> Kassation eines verurteilenden Erkenntnisses findet statt (Art. 234)

1. wenn eine der Art des Delikts gesetzlich nicht entsprechende Strafe verhängt ist oder eine Handlung als strafbar erachtet wurde, die dies nicht war oder nicht mehr war;
2. wenn das Assisengericht nicht gesetzmässig besetzt war oder wenigstens unregelmässig, indem ein gesetzlicher Ausschliessungsgrund oder ein Rekursbegehren nicht beachtet worden;
3. wenn das betr. Assisengericht materiell unzuständig war;
4. wenn die Verteidigung in einer wesentlichen Beziehung ungesetzlich beschränkt wurde;
5. wenn wesentliche Prozessvorschriften nicht beachtet wurden;
6. wenn für das Verhandlungsprotokoll oder das Urteil vorgeschriebene Formen verletzt wurden.

In den Fällen der Nr. 2—5 ist die Kassationsbeschwerde nur dann zulässig, wenn die Partei während der Verhandlung eine Entscheidung beantragt oder die Unregelmässigkeit geltend gemacht hat.

I<sup>b</sup> Kassation einer Entscheidung der Rekurskammer (Art. 233 a) und eines freisprechenden Urteils findet statt

1. wenn irrtümlich die fragliche Handlung für nicht strafbar oder die Strafklage als verjährt oder sonst erloschen erachtet wurde;
2. wenn die Rekurskammer oder das Assisengericht nicht gesetzmässig besetzt war oder wenigstens unregelmässig, indem ein gesetzlicher Ausschliessungsgrund oder ein Rekursbegehren nicht beachtet wurde.

Je nach Lage des Falls ist dann die sachgemässe Entscheidung zu fällen (Art. 241—248).

II. Revision gegen ein verurteilendes Erkenntnis ist einzuleiten

- a) von Amtswegen seitens des Staatsanwalts 1. wenn das Urteil durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis, Bestechung

oder ein sonstiges Delikt eines Dritten veranlasst wurde; 2. wenn nachträglich ein damit unverträgliches Urteil erlassen wurde;

- b) auf Antrag bei Vorbringen von erst nach dem Urteil ermittelten Thatumständen oder Beweismitteln, welche allein oder in Verbindung mit den früher benützten zur Erschüttierung des Urteils oder Anwendung einer milderer Gesetzbestimmung geeignet erscheinen (Art. 249).

So lange die Strafklage noch nicht verjährt ist, können der Staatsanwalt und die Civilpartei die Revision einlegen gegen einen nach Art. 73, 75, 162 und 173 gefassten Beschluss, die Anklage fallen zu lassen, sowie gegen ein freisprechendes Urteil, wenn durch rechtskräftiges Urteil bewiesen ist, dass jenes Fallenlassen der Anklage oder diese Freisprechung durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis, Bestechung und generell durch eine strafbare Handlung des Angeklagten oder eines Dritten veranlasst wurde (Art. 256).

Wegen des nämlichen Grundes ist Wiederholung eines einmal abgewiesenen Revisionsbegehrens unzulässig (Art. 257).

Eine genaue Durchsicht der Vorschriften dieses Gesetzes, das namentlich auch in Ansetzung betr. Fristen für die Verhandlung der Sache die Verteidigung des Angeklagten möglichst begünstigt, lässt uns den Eindruck gewinnen, dass, wenn es von der Praxis verständnisvoll angewendet wird, es eine durchaus befriedigende Rechtsprechung begründen kann.

Kleinere wie grössere Druckfehler begegnen in Art. 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes, sowie in den Art. 4, 33, 234, Nr. 2 in fine der Strafprozessordnung; ungewöhnliche Wortformen (wohl des Tessiner Amtitalienisch) in den Art. 142, Nr. 7; 203; 287; 292 und 324 der Strafprozess-Ordnung. A. T.

**165. Beschluss** (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die Revision der Strafprozessordnung.* Vom 5. Mai. (G. S., S. 73 f.)

Eine Anzahl Bürger hatten zu Handen der Landsgemeinde den Antrag eingegeben, dass alle polizeilichen Gesetzesübertretungen bis auf 10 Fr., eventuell 15 Fr. Busse durch den Polizeigerichtspräsidenten oder den Gemeindepräsidenten oder Polizeivorsteher abgeurteilt werden können, mit Rekursrecht an das Polizeigericht. Begründet war der Antrag damit, dass für die Bewohner von Gemeinden, die von Glarus weit abliegen, die Zeitversäumnis in keinem Verhältnis zu der Sache stehe. Der Landrat hielt diese Zuweisung kleiner Sachen an die genannten Einzelpersonen nicht für zweckmässig, weil die Gleichmässigkeit der Rechtsprechung bei dem grossen Spielraum, den das Gesetz mit seinen Maxima und Minima gebe, dadurch gefährdet werde, auch

die genannten Beamten schwerlich gerne diese Verantwortung auf sich nehmen würden. Den dafür geltend gemachten Grund erkannte er aber an und schlug daher der Landsgemeinde vor, die Strafprozessordnung dahin abzuändern, dass der Verklagte von der Pflicht persönlichen Erscheinens vor Gericht frei sein soll, wenn er bis zum Gerichtstage schriftlich erklärt, dass er sich der ihm zur Last gelegten Uebertretung schuldig bekenne und dem vom Gericht auszufällenden Urteile unterziehe. In solchem Fall soll das Gericht ohne weiteres die Busse festsetzen und die Erkenntnis dem Verklagten schriftlich mitteilen, der innerhalb drei Tagen die Busse bezahlen soll. — Die Landsgemeinde hat diesen Vorschlag angenommen und in einem § 165<sup>bis</sup> der Strafprozessordnung eingefügt.

*166. Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Freiburg betreffend die gegenseitige Stellung der Angeschuldigten und die Vollziehung der Strafurteile in den vom Bundesgesetz über die Auslieferung vom 24. Juli 1852 nicht vorgesehenen Fällen. Vom 11. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIV S. 226 f.)*

Folge der Kündigung seitens Freiburgs von zwei Uebereinkünften betreffend Dienstverrichtungen der Landjäger in den beiderseitigen Grenzgebieten vom 26. März 1805 und betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 15./26. August 1825. Die erste ist schon durch die B.-Gesetze über Auslieferung von 1852, 1867 und 1872 ersetzt, an die Stelle der zweiten tritt diese neue Vereinbarung. Die beiden Kantone anerkennen als kompetenten Richter für Vergehen und Polizeiübertretungen den Richter des Gebiets, auf welchem die strafbare Handlung begangen worden ist, und sichern sich zu, auf Requisition dieses Richters die Citationen an die auf ihrem Gebiete befindlichen Angeschuldigten zu bewilligen und diese nötigenfalls zu zwingen, vor dem kompetenten Richter zu erscheinen. Gleiche Zusicherung für Vollziehung der Urteile in allen vom Bundesgesetze nicht vorgesehenen Straffällen korrektioneller, polizeilicher oder fiskalischer Natur und der administrativen Entscheide betr. Versorgung von Kindern oder Erwachsenen in Arbeitsanstalten; ausgenommen sind Handlungen, die von der Gesetzgebung des requirierten Kantons nicht mit Strafe bedroht oder in rechtsförmiger Weise gestattet worden sind, die politischen und die Pressvergehen und die Bussen und Entschädigungen privatrechtlicher Natur. Der Verkehr geht von Polizeibehörde an Polizeibehörde. Die Kosten sind zu Lasten des requirierenden Kantons nach den Grundsätzen des B.-Ges. von 1867. Der requirierte Kanton trägt sie, wenn er sich verpflichtet, die verwirkte Strafe auszusprechen und zu vollziehen.

**167. Instruktion** (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die gerichtsärztlichen Funktionen.* Vom 5. März. (G. S., N. F. VII S. 118 ff.)

Ausführung von Art. 8, 15 und 29 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894.

**168. Authentische Interpretation** (des Grossen Rats des Kantons Graubünden) *des Art. 64 der kleinrätlichen Geschäftsordnung.* Vom 24. Mai. (Absch. des Gr. R. 1895, S. 59.)

Art. 64 hat den Sinn, dass die Exekution für den Eintrieb von Bussen oder anderen Administrativforderungen der Standeskasse auf polizeilichem Wege geschehen kann. — Es war nämlich Zweifel darüber entstanden, ob nach dem Wortlaut des alten Art. 64 die polizeiliche Exekution für Administrativbussen nicht die einzige mögliche, also Betreibung ausgeschlossen sei. Dies wird mit der neuen Interpretation verneint.

## VII. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

**169. Règlement** (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *du Grand Conseil.* Du 20 février. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 173 ss.)

**170. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Baselstadt) *betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen.* Vom 27. Juni. (G. S., XXIII S. 179 ff.)

Wenn man, ohne die Vorarbeiten zu diesem Gesetz zu kennen, es mit dem bisher in Kraft gestandenen (Gesetz über Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1875) vergleicht, so wird man nicht recht begreifen, warum man ein neues Gesetz notwendig fand, denn seine Abweichungen vom alten sind bescheiden genug. Ursprünglich sind weitgreifende Änderungen geplant gewesen. Den äussern Anstoss zu einer Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes gab die Partialrevision der Verfassung, wodurch für die Richterstellen die Volkswahl eingeführt wurde. Nachdem nämlich die Verfassung vom 2. Dezember 1889 dieses Postulat noch abgelehnt hatte, wurde sofort eine Initiative für die Volkswahl in Scene gesetzt und vom Volke angenommen, worauf der Grosse Rat in § 27 der Verfassung unter die von der ganzen Bevölkerung auszuübenden Rechte noch die Wahl der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der kantonalen Gerichte aufnahm und in § 50 ein Gesetz über die Amtsdauer derselben vorsah. Diese Partialrevision wurde am 20. Dezember 1891 vom Volke angenommen. Die erste Absicht ging

nun dahin, Straf- und Civilgerichte in ein einziges Gericht erster Instanz zu verschmelzen, mit verschiedenen Kammern natürlich, aber so, dass die sämtlichen Richter in periodischem Wechsel in allen Kammern (für Civil- und Strafsachen) thätig würden, und namentlich die Präsidenten sich gegenseitig vertreten sollten. Diese Idee scheiterte schon an dem Widerstande der Gerichte selbst, abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, die auch in weiteren Kreisen dagegen erhoben wurden. Schon wesentlich abgeschwächt und fast nur noch in der Aeusserlichkeit festgehalten, dass das Straf- und das Civilgericht, obschon innerlich getrennt, unter der einheitlichen Bezeichnung Gericht erster Instanz zusammengefasst waren, kam dieser Gedanke in dem Gesetzesentwurf zum Ausdruck, den die Regierung dem Grossen Rate vorlegte, und dieser stellte auf Vorschlag der vorberatenden Grossratskommission die Trennung von Straf- und Civilgericht auch äusserlich, in der Bezeichnung, wieder her. Damit aber war im wesentlichen die bisherige Organisation sanktioniert. Wir können daher den Inhalt in Kürze referieren.

Die Gerichte erster Instanz sind das Civilgericht, bestehend aus 3 Präsidenten und 12 Richtern, und das Gericht für Strafsachen, bestehend aus 3 Präsidenten und 13 Richtern. Alle werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, mit Neuwahl der Richter je zur Hälfte von 3 zu 3 Jahren. Der Grossen Rat wählt auf die Dauer von 3 Jahren 10 Ersatzrichter für das Civilgericht und ebensoviel für das Gericht für Strafsachen. Zur Wählbarkeit ist der Besitz des schweizerischen Aktivbürgerrechts erforderlich, zu der der Gerichtspräsidenten ausserdem die juristische Doktorwürde oder das baselstädtische Notariat (von diesen letzteren Requisiten hatte die Grossratskommission Umgang nehmen wollen, aber der Grossen Rat hielt daran fest). Ferner ist aus dem alten Gesetz die auswärts mit Recht bewunderte Bestimmung beibehalten, dass die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der juristischen Fakultät der Universität Basel, auch wenn sie nicht Schweizerbürger sind, zu Gerichtsmitgliedern gewählt werden können. — Das Civilgericht zerfällt in 3 Kammern, das Strafgericht in ebensoviele, das Polizeigericht hat eine Kammer. Jede Kammer des Civil- und des Strafgerichts besteht aus einem der drei Präsidenten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Gerichtspräsidenten und vier Richtern, das Polizeigericht aus dem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, dem stellvertretenden Gerichtspräsidenten und einem Richter. Die Kanzleien der Gerichte bestehen: die des Civilgerichts aus zwei Gerichtsschreibern, zwei oder drei Substituten, zwei Kassieren, einem Gantbeamten, zwei Inventurbeamten, einem oder zwei Pfändungsbeamten, und den nötigen Kanzlisten und Gehilfen; die des Straf-

gerichts aus einem Gerichtsschreiber, einem Substituten (Polizeigerichtsschreiber) und den nötigen Kanzlisten und Gehilfen. Diese Beamten werden von den Gerichten auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt, nur die Kanzlisten und Gehilfen von den Präsidenten auf Vorschlag des Gerichtsschreibers. Ferner wählt das Gericht die erforderlichen Weibel und die Gerichtsamtleute für die Betreibungen. Die Kompetenz der Gerichte beruht auf dem bisherigen Rechte, § 25 umschreibt genau die der Gerichtsbarkeit der Civilkammer für Ehe- und Waisensachen unterstellten Sachen. Der Civilgerichtspräsident behält als Einzelrichter seine endgültige Kompetenz bis auf einen Streitbetrag von 100 Fr., vorbehalten die Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter der Landgemeinden. Neu ist § 27: Uebersteigt der streitige Betrag 100 Fr., so ist der Einzelrichter zum endgültigen Entscheid verpflichtet, falls die Parteien auf ihn kompromittieren, sei es im Allgemeinen auf den Einzelrichter oder im Speziellen auf einen bestimmten Gerichtspräsidenten. §§ 28 und 30 bestimmen genauer die der Kompetenz des Präsidenten der Kammer für Ehe- und Waisensachen, resp. des Strafgerichtspräsidenten zufallenden Sachen, §§ 32 und 34 die Kompetenz des Polizeigerichts, resp. dessen Präsidenten, § 33 die der Einzelrichter der Landgemeinden, in Ueber-einstimmung mit dem bisherigen Rechte, das in diesem Abschnitte fast unverändert geblieben ist. §§ 37 und 38 über Austritt und Ablehnung, §§ 39 und 40 über Gerichtssitzungen und Ferien, enthalten nichts besonderes, § 42 hat für die Gerichte erster Instanz trotz einem Gegenanlauf die geheime Beratung der Richter gerettet, und § 43 giebt Vorschriften über die Handhabung der Gerichtspolizei namentlich auch gegenüber Anwälten.

Für die gewerblichen Schiedsgerichte wird auf das Gesetz vom 29. April 1889 verwiesen, das sie eingeführt hat und besteht bleibt.

Die Einzelrichter der Landgemeinden werden von diesen letzteren gewählt. Sie entscheiden endgültig in Civilsachen bis auf 20 Fr.

Die Staatsanwaltschaft, unter der Aufsicht des Regierungsrates stehend, besteht aus einem ersten und einem zweiten Staatsanwalt. Der Grosse Rat wählt sie auf 6 Jahre. Zwei Untersuchungsrichter führen die richterliche Voruntersuchung in Strafsachen, auch sie wählt der Grosse Rat auf eine sechsjährige Amtsdauer. Die Ueberweisungsbehörde, die über Dahinstellung einer Strafuntersuchung oder Ueberweisung der beendigten Voruntersuchung an das Strafgericht entscheidet, besteht aus einem Vertreter der Staatsanwaltschaft und den zwei Untersuchungsrichtern. Eine andere Besetzung dieser Behörde wurde vielfach erwogen, da diese schon dem bisherigen Rechte angehörige einige

Uebelstände an sich hat, aber man liess es schliesslich dabei bewenden, weil man nichts Besseres fand.

Das Appellationsgericht: Präsident und acht Richter auf sechs Jahre gewählt, mit periodischer Neuwahl je der Hälfte der Richter von 3 zu 3 Jahren; die Erfordernisse der Wählbarkeit sind für den Präsidenten dieselben, wie für die der erstinstanzlichen Gerichte, für die Appellationsrichter entweder juristische Doktorwürde oder baselstädtisches Notariat oder vierjährige Ausübung des Richteramts oder einer Gerichtsbeamtung bei einer richterlichen Behörde. Der Appellationsgerichtsschreiber wird auf 6 Jahre vom Appellationsgerichte gewählt. Das und das übrige ist mit dem bisherigen Rechte übereinstimmend, ausser der Neuerung, die als politische Errungenschaft gepriesen wurde, dass in Civilsachen (nicht in Strafsachen) die Beratungen des Gerichts öffentlich sind.

Die Besoldungen sämtlicher gerichtlichen Beamten sind gegen früher entsprechend den gesteigerten Preisen der notwendigen Lebensbedürfnisse erhöht.

Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1896 in Kraft.

Gleichzeitig mit der neuen Gerichtsorganisation ist folgendes Gesetz erlassen worden:

**171. Nachtragsgesetz** (des Grossen Rats des Kantons Baselstadt) *zur Civilprozessordnung*. Vom 27. Juni. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 6.)

Es bezweckt ein rascheres und wohlfeileres Verfahren für die Civilprozesse, deren Streitbetrag zwischen 100 und 300 Fr. liegt, die also inappellabel sind. Bisher wurden sie in dem ordentlichen Verfahren, das für civilrechtliche Streitigkeiten vorgeschrieben war, abgewandelt, also mit schriftlicher Klage, schriftlicher Antwort und mündlicher Replik und Duplik. Jetzt soll die Schriftlichkeit wegfallen, die Prozesse sollen sofort nach den für das Verfahren vor dem Einzelrichter geltenden Grundsätzen vor den drei Präsidenten des Civilgerichts verhandelt werden. Doch kann der Präsident ein Vorverfahren anordnen, in welchem die Parteien ihre Rechtsbegehren und Anträge stellen und ihre Beweismittel namhaft machen müssen. Es wurden gegen diese Neuerung gewichtige Bedenken ausgesprochen, und namentlich bemerkt, dass entweder die Sache nicht gehörig verhandelt werde oder durch neue Terminansetzungen doch Verschleppungen unterliege. In der That ist der Nutzen dieses Gesetzes sehr zweifelhaft.

Ferner ist eine Neuerung getroffen worden in dem

**172. Gesetz** (des Grossen Rats des Kantons Baselstadt) *betreffend teilweise Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*. Vom 27. Juni. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 6.)

Die Neuerung besteht darin, dass für eine Anzahl von Entscheidungen in Betreibungs- und Konkurssachen, die bisher durch das Civilgericht erfolgten, aber ihrer Einfachheit wegen oder im Interesse rascher und gleichmässiger Erledigung sich nicht für das Gericht eignen, das Kollegium der drei Gerichtspräsidenten als zuständig erklärt wird. Diese Entscheidungen sind endgültig, sofern das Bundesgesetz nicht das Gegenteil bestimmt.

**173. Gesetz** (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Organisation des Bezirksgerichts Zürich.* Vom 20. August. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. November. (Off. G. S., XXIV S. 50.)

In Rücksicht auf die grosse Geschäftsvermehrung des Bezirksgerichts Zürich und im Hinblick auf eine definitive Feststellung der Mitgliederzahl in dem gegenwärtig vorbereiteten Rechtspflegegesetz bestimmt das Gesetz, dass der Kantonsrat die Zahl der Richter, Präsidenten und Gerichtsschreiber auf Antrag des Obergerichts festsetzt, letzteres die Zahl der Vicepräsidenten, Einzelrichter, Substituten und Weibel und die Teilung in Sektionen bestimmt.

Die Folge dieses Gesetzes ist

**174. Kantonsratsbeschluss** (des Kantons Zürich) *betreffend die Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Zürich.* Vom 2. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 53 ff.)

Erhöhung der Mitgliederzahl von 12 auf 18, der Gerichtsschreiberzahl auf 3. — Hiezu noch

**175. Verordnung** (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend die Geschäftsordnung des Bezirksgerichtes Zürich.* Vom 23. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 54 ff.)

Drei Gerichtsabteilungen von je 5 Mitgliedern, auf die aber der Präsident die Civil- und die Strafprozesssachen gleichmässig verteilt. Fünf Vicepräsidenten, wovon zwei als Präsidenten der zweiten und der dritten Abteilung fungieren, zwei als Einzelrichter im ordentlichen und beschleunigten Verfahren und einer als Audienzrichter. Näheres über Ersatz in Verhinderungsfällen. Jeder Abteilung ist ein Gerichtsschreiber zugeteilt. Drei Weibel. Das Gesamtgericht wählt die Kommissionen für die Aufsicht über die Kanzlei, für Notariatsvisitation und für Visitation der Friedensrichter und Betreibungsämter.

**176. Beschluss** (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend teilweise Revision der Kantonsverfassung.* Vom 5. Mai. Bundesgarantie vom 22. Juni. (G. S. Amtsbl. Nr. 28.)

Aufgenommen wird im Anschluss an die neue Civilprozessordnung die Kompetenz des Civilgerichtspräsidenten zur Entscheidung der Forderungsstreitigkeiten bis auf 50 Fr. (nebst den

durch das Einführungsgesetz zum B.-Ges. über Betreibung ihm zugewiesenen Fällen) und die Kompetenz des Civilgerichts.

**177.** *Règlement (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) fixant les jours et les heures de séances du tribunal cantonal, des tribunaux d'arrondissement, des présidents des tribunaux d'arrondissement, des juges et des justices de paix, les jours et les heures d'ouverture des greffes, et déterminant le mode à suivre dans la tractation des affaires.* Du 24 août. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 277 ss.)

**178.** *Grossratsbeschluss (des Kantons Aargau) zur Vollziehung des Art. 30 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente und des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.* Vom 21. August. (G. S., N. F. IV S. 257 f.)

Als die für die civilrechtlichen Streitigkeiten in Sachen dieser Bundesgesetze einzige kantonale Instanz wird das Handelsgericht bezeichnet.

**179.** *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa la sorveglianza degli archivi notarili e dei rogiti dei notaři.* Del 12 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 241 s.)

Das Gerichtsorganisationsgesetz von 1895 hat die Anklagekammer, deren Präsident bisher die Aufsicht über die Notariatsarchive hatte, aufgehoben. Diese Aufsicht wird nun einem Mitglied des Appellationsgerichts und die Wahl dem letzteren übertragen.

**180.** *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) concernant le personnel du greffe du tribunal cantonal.* Du 6 septembre. (Rec. des Lois, XCII p. 154 s.)

Ausser dem Gerichtsschreiber und dessen Substituten zwei Schreiber und zwei Unterschreiber, erstere mit Besoldung von Fr. 2000—3000, letztere mit solcher von Fr. 1700—2700.

**181.** *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte.* Vom 9. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 57 ff.)

Gewerbliche Schiedsgerichte waren schon in einem regierungsrätslichen Entwurf eines Gewerbegesetzes von 1873 vorgesehen. Ihre Einführung unterblieb, weil das Rechtspflegegesetz von 1874 die Einzelkompetenz der Friedensrichter und der Gerichtspräsidenten mit der Möglichkeit der Beiziehung von zwei Geschworenen bezw. Bezirksrichtern geschaffen und damit für ein einfaches, rasches und billiges Verfahren gesorgt hatte. Aber das Begehr nach gewerblichen Schiedsgerichten tauchte bald wieder auf, besonders stark im Jahr 1889 seitens des Centralvorstandes der Grütlis-

Arbeitervereine. So entschloss sich die Regierung im Jahr 1891 einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der nach einer Umarbeitung durch eine Kommission des Kantonsrats vom letztern zur Vorlegung an das Volk festgestellt und von diesem angenommen wurde. Wenn der „beleuchtende Bericht“ der die Vorlagen an das Volk begleitet, Gewicht darauf legt, dass das Institut in den Kantonen, in denen es neuerdings eingeführt worden, sich als gut erprobt habe, und namentlich auf die günstigen Berichte aus Basel verweist, so darf doch bemerkt werden, dass die Urteile sachverständiger Leute in Basel hierüber sehr geteilt sind. Der Inhalt des Gesetzes ist der:

Gewerbliche Schiedsgerichte können für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf deren Antrag durch Beschluss des Kantonsrates eingeführt werden. Die Kompetenz dieser Gerichte erstreckt sich auf die Civilstreitigkeiten, die zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten Angestellten, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen aus dem Dienstverhältnisse entstehen, sofern der Streitwert den Betrag von 200 Fr. nicht übersteigt. Im Einverständnisse beider Parteien können aber derartige Streitigkeiten vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden (die bezügliche Erklärung ist vom Beklagten beim Sühneverfahren abzugeben). Das gewerbliche Schiedsgericht zum Voraus durch Vertrag auszuschliessen ist nicht gestattet. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und zwei für jede Sitzung in bestimmter Kehrordnung einzuberufenden Schiedsrichtern, nämlich einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der betr. Berufsart, bzw. Berufsgruppe. Das Bezirksgericht wählt den Präsidenten aus seiner Mitte auf je ein Jahr, und den Gerichtsschreiber aus seinen Kanzleibeamten. Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt so, dass die Gewerbe, Handels- und Fabrikationsgeschäfte in Gruppen eingeteilt werden, und je die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer einer Berufsgruppe in getrennter Abstimmung durch die Urne die gleiche Anzahl Schiedsrichter wählen. Der Kantonsrat bestimmt die Bildung der Berufsgruppen und die Zahl der von ihnen zu wählenden Richter. Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bedingt (Amtszwang und Amtsstellung wie bei den Geschworenen). Die Gemeinden, für die solche Gerichte bestellt werden, führen Listen über die den einzelnen Berufsgruppen zugeteilten Personen behufs Ausstellung der Wahlkarten. Im allgemeinen gelten für das Verfahren vor diesen Gerichten die Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes und zwar die über das Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter. Doch wird die Klage mit Umgebung des Friedensrichters mündlich oder schriftlich bei dem Präsidenten des Schieds-

gerichtetes anhängig gemacht und das Urteil mündlich unter kurzer Motivierung eröffnet. Die Parteien müssen persönlich vor Gericht erscheinen, die Arbeitgeber können sich durch Direktoren, Prokuristen, Contre-maîtres und Aufseher vertreten lassen. Sonst ist Stellvertretung nur gestattet in Fällen nachgewiesener Verhinderung. Verbeiständigung ist gänzlich untersagt. Gerichtsferien giebt es nicht. Sitzungszeit zu einer der beruflichen Thätigkeit der Parteien am wenigsten hinderlichen Tagesstunde. Appellation oder Rekurs gegen die Urteile ist ausgeschlossen, nicht aber Kassations- und Revisionsbeschwerde, die erstere ist innerhalb 10 Tagen der Appellationskammer des Obergerichts einzureichen. Sitzungsgeld der Schiedsrichter 2 Fr., bei mehr als zweistündiger Verhandlung 3 Fr. Gerichtsgebühr zu Handen des Staats Fr. 1—20, sonst keine Gebühren. Oberaufsicht des Obergerichts über die Schiedsgerichte, es erlässt auch die nötigen Verordnungen.

**182.** *Décret (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) modifiant la loi sur l'organisation judiciaire.* Du 25 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 288 s.)

Betrifft die Wahl der Geschworenen (einer auf 200 Seelen der Bevölkerung).

---

**183.** *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) betreffend Organisation und Geschäftsreglement der Bezirksamter.* Vom 14. März. (Amtsbl. Nr. 17.)

Der Bezirksamann (von der Bezirksgemeinde auf eine zweijährige Amts dauer gewählt) ist der Stellvertreter des Regierungsrates und oberster Vollziehungs- und Polizeibeamter des Bezirks, sowie die Untersuchungsbehörde bei Vergehen, Polizeistraffällen und in Vaterschaftsprozessen, und die Voruntersuchungsstelle in Straffällen krimineller Natur. Sein Stellvertreter ist der Bezirksstatthalter. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte besteht eine Amtskanzlei mit Amtsschreiber und Weibel. — Dieses Gesetz umschreibt genau die Obliegenheiten der Beamten nach den angegebenen Richtungen.

**184.** *Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) für das aargauische Polizeikorps.* Vom 5. Januar. (G. S., N. F. IV S. 159 ff.)

**185.** *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) modifiant l'art. 30 de la loi du 29 juin 1892 sur l'organisation des Corps de police.* Du 19 octobre. (Rec. des Lois, LXXXI p. 643 s.)

Betrifft die Pensionen der Polizeibeamten.

**186.** *Loi (du même) modifiant les articles 2, 3, 4, 15, 30 et 32 de la loi du 29 juin 1892 sur l'organisation des Corps de*

*police et y introduisant un article 34<sup>bis</sup>.* Du 26 octobre. (Rec. des Lois, LXXXI p. 678 ss.)

Betrifft hauptsächlich die Besoldungen, Pensionen und Entschädigungen.

**187.** *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa modificazione dell' art. 23 della vigente legge organico-giudiziaria 5 dicembre 1892.* Del 19 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 247 s.)

Die Wahl der Aufsichtskommission für Betreibung und Konkurs wird dem Appellationsgerichte übertragen. Von den zwei Appellationsgerichtsschreibern soll einer (den das Gericht bezeichnet) im Fall der Verhinderung des Strafgerichtsschreibers auch als Sekretär des Staatsanwalts funktionieren.

**188.** *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *modificante la legge cantonale 27 maggio 1891 di attuazione della legge federale sull' esecuzione e sui fallimenti.* Del 20 novembre. (Boll. off. delle Leggi, XXII [1896] p. 5 ss.)

Enthält einige Änderungen in der Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.

**189.** *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di contabilità per gli Uffici di Esecuzione e Fallimenti.* Del 19 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 265 ss.)

**190.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant les articles 3 et 6 et abrogeant l'article 27 de la loi du 16 mai 1891, concernant la mise en vigueur de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 11 mai. (Rec. des Lois, XCII p. 76 ss.)

Das Kantonsgericht wählt die Betreibungs- und Konkursbeamten. Amtsdauer 4 Jahre. Letztere wählen ihre Substituten und Angestellten und präsentieren sie dem Kantonsgerichte zur Genehmigung. U. a.

**191.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *abrogeant celui du 27 février 1892 qui fixe les jours et heures d'ouverture des bureaux des préposés aux poursuites et des préposés aux faillites.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, XCII p. 544 s.)

Betreibungs- und Konkursamt sind täglich acht Stunden dem Publikum geöffnet.

**192.** *Gesetz* (des Grossen Rats des Kantons Zürich) *bettreffend Teilung der Notariatskreise Aussersiehl, Oberstrass und Riesbach.* Vom 11. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. Mai. (Off. G. S., XXIV S. 30 f.)

**193.** *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa modificazione della legge sul notariato.* Del 8 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXI p. 137.)

Aufhebung von Art. 2 litt. c und d des Gesetzes vom 18. Januar 1894 (Inkompatibilität der Ausübung des Notariats mit den Stellen des Staatsanwalts, des Untersuchungsrichters und der Präsidenten, Mitglieder und Schreiber der Gerichte).

**194.** *Modification* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *au Règlement général sur le Cadastre.* Du 4 juin. (Rec. des Lois, LXXXI p. 320 s.)

Amtskaution des Katasterführers 20,000 Fr., haftbar für alle Irrtümer und Versehen, für die er den Privaten verantwortlich ist, bis nach Verfluss von 6 Jahren seit Aufhören seiner Amtsfunktionen.

**195.** *Dienstinstruktion* (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) *für die Fischereiaufseher des Kantons Graubünden.* Vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 47.)

**196.** *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *pel servizio di guarda-pesca.* Del 9 aprile. (Boll off. delle Leggi, N. S. XXI p. 89 ss.)

**197.** *Regierungsbeschluss* (des Kantons Luzern) *betreffend Führung des Handelsregisters.* Vom 26. Juli. (S. d. Verordn. des Reg.-Rats, VII. Kantonsbl. Nr. 33.)

Für den ganzen Kanton wird nur ein Handelsregister geführt, und zwar durch einen vom Regierungsrat gewählten Beamten, der unter der Aufsicht des Departements der Staatswirtschaft steht. Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Amtshandlungen oder Versäumnisse des Registerführers. Der Beamte ist besoldet, die Gebühren liefert er der Staatskasse ab. Alle Eingaben von Privaten und Auszüge und Bescheinigungen des Registerführers unterliegen der Stempelpflicht.

**198.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *concernant les circonscriptions paroissiales de la ville de Fribourg.* Du 17 mai. (Bull. off. des Lois, LXIV p. 70 ss.)

**199.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur l'admissibilité du cautionnement mutuel des fonctionnaires et officiers publics du canton de Vaud.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, XCII p. 421 ss.)

**200.** *Beschluss* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend Verbot der amtlichen Funktionen in Wirtshäusern.* Vom 5. Mai. (S. d. G., S. 73.)

Infolge eines von mehreren Bürgern an das Memorial der Landsgemeinde gestellten Antrags, den zwar der Landrat in seiner Mehrheit abzulehnen beantragt hatte, der aber doch kraft seiner immanenten Richtigkeit die Zustimmung der Landsgemeinde fand.

---

**201.** *Dekret* (des Grossen Rats des Kantons Luzern) *über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staats.* Vom 29./30. Mai. (S. d. G., VII S. 433 ff.)

Enthält auch die Forstbeamten, die Beamten des Justizdepartments, der Strafanstalt, des Landjägerkorps.

**202. Beschluss** (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *betreffend den Gehalt des Gerichtsschreibers*. Vom 8. Juni. (G. S., V S. 194.)

Von Fr. 650 auf Fr. 800 erhöht.

**203. Beschluss** (des Grossen Rats des Kantons Graubünden) *betreffend den Gehalt des Kantonsgerichtsaktuars*. Vom 22. Mai. (Absch. d. Gr. R. 1895 S. 67.)

Fr. 1700—2200.

**204. Dekret** (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *betreffend Festsetzung der Besoldung von Gerichtsbeamten*. Vom 8. März. (G. S., N. F. IV S. 193 ff.)

Bezirksrichter 500 Fr., Friedensrichter Fr. 250—600.

**205. Dekret** (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *betreffend die Gerichtsgebühren in Civilsachen*. Vom 5. Februar. (G. S., N. F. IV S. 176 ff.)

Mangels gesetzlicher Fixierung ist die Staatsgebühr in Prozessen durch das Gericht nach Massgabe des Streitwertes und der Arbeit festzusetzen. Das Dekret selbst stellt übrigens hiefür wieder Minimal- und Maximalansätze nach verschiedenen Kategorien auf.

**206. Dekret** (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *betreffend die Gebühren und Entschädigungen bei den Verhandlungen vor dem Friedensrichter*. Vom 5. Februar. (G. S., N. F. IV S. 181 ff.)

**207. Dekret** (desselben) *betreffend die Gerichtsgebühren im Zuchtpolizeiverfahren*. Vom 6. Februar. (G. S., N. F. IV S. 184 ff.)

Aehnlich wie Nr. 205.

**208. Dekret** (desselben) *betreffend die Staatsgebühren bei Errichtung, Verwahrung und Eröffnung letzter Willensverordnungen und Eheverträge*. Vom 6. Februar. (G. S., N. F. IV S. 187 ff.)

**209. Décret** (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) accordant une indemnité de logement aux gendarmes non logés par l'Etat. Du 18 avril. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 253 s.)

**210. Grossratsbeschluss** (des Kantons Aargau) *betreffend Ergänzung des Tarifs zur Hypothekarordnung vom 8. März 1892*. Vom 9. März. (G. S., N. F. IV S. 195.)

**211. Arrêté** (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) sur le tarif des indemnités dues aux médecins, pharmaciens, vétérinaires, chimistes, sages-femmes et autres experts médico-légaux requis par les autorités judiciaires ou administratives. Du 9 avril. (Rec. des Lois, XCII p. 54 ss.)

---